

**Deputation für Umwelt, Bau,  
Verkehr, Stadtentwicklung,  
Energie und Landwirtschaft (L)**

**Vorlage Nr. 19/89 (L)**

**Vorlage für die Sitzung der Deputation  
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung,  
Energie und Landwirtschaft (L)  
am 11.02.2016**

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Architektengesetzes und des  
Bremischen Ingenieurgesetzes**

**Sachdarstellung**

Die Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen innerhalb der Europäischen Union nach der sogenannten Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG wurden durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates grundlegend überarbeitet. Mit der Novellierung sollen die Anerkennungsverfahren im Interesse der Betroffenen beschleunigt und die Mobilität von beruflich Qualifizierten innerhalb des EU-Binnenmarktes erhöht werden. Diese Richtlinie sollte bis zum 18. Januar 2016 umgesetzt werden.

Die erforderliche landesrechtliche Umsetzung der Richtlinie für die Berufsgruppen der Architektinnen und Architekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner und der Ingenieurinnen und Ingenieure soll mit dem vorliegenden Änderungsgesetz erfolgen. Zusammen mit den unionsrechtlich vorgegebenen Änderungen ist die Anpassung weiterer berufsrechtlicher Regelungen erforderlich, um eine praxistaugliche Handhabung der Anerkennungsverfahren sicherzustellen und eine weitgehende Harmonisierung des Architekten- und Ingenieurrechts der Länder zu erreichen.

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz wird die Möglichkeit zur elektronischen Abwicklung von Anerkennungsverfahren geschaffen und zwischen den Mitgliedsstaaten ein Vorwarnmechanismus bei Verwendung gefälschter Qualifikationsnachweise eingerichtet. Außerdem wird eine gesetzliche Grundlage für eine künftige Einführung des Europäischen Berufsausweises als elektronischem Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen aufgenommen. Da die novellierte Berufsanerkenntnisrichtlinie eine erhebliche Lockerung der Voraussetzungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen vorsieht, ist eine Anpassung der landesrechtlichen Verfahrensregelungen und die Einführung von Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen) erforderlich, um Defizite in der Berufsqualifikation von Antragstellenden kompensieren zu können, die gegenüber der von inländischen Berufsangehörigen geforderten Qualifikation bestehen.

**Beschlussvorschlag**

Die Deputation Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) stimmt dem Gesetzentwurf zur Änderung des Bremischen Architektengesetzes und des Bremischen Ingenieurgesetzes zu und ist mit der Weiterleitung an den Senat einverstanden.

Anlage: Senatsvorlage Gesetz zur Änderung des Bremischen Architektengesetzes und des Bremischen Ingenieurgesetzes mit der Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft sowie der Gesetzentwurf einschließlich Begründung.

## Senatsvorlage

### für die Sitzung des Senats am 23.02.2016

#### Gesetz zur Änderung des Bremischen Architektengesetzes und des Bremischen Ingenieurgesetzes

#### A. Problem

1. Das Bremische Architektengesetz (BremArchG) und das Bremische Ingenieurgesetz (BremIngG) schützen die Berufsbezeichnungen „Architektin“ oder „Architekt“, „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitektin“ oder „Landschaftsarchitekt“, „Stadtplanerin“ oder „Stadtplaner“, „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“. Die Gesetze regeln, welche Voraussetzungen die Angehörigen dieser Berufsgruppen erfüllen müssen, um ihre jeweiligen Berufstitel führen zu dürfen, d. h. welche Hochschulabschlüsse und Berufspraktika erforderlich sind, die zur Titelführung berechtigen. Die Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen u. a. der vorgenannten Berufsgruppen innerhalb der Europäischen Union richten sich nach der sogenannten Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist. Die Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen innerhalb der Europäischen Union nach der sogenannten Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG wurden durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates grundlegend überarbeitet. Mit der Novellierung sollen die Anerkennungsverfahren im Interesse der Betroffenen beschleunigt und die Mobilität von beruflich Qualifizierten innerhalb des EU-Binnenmarktes erhöht werden. Diese Richtlinie ist bis zum 18. Januar 2016 umzusetzen.

Die erforderliche landesrechtliche Umsetzung der Richtlinie für die Berufsgruppen der Architektinnen und Architekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner sowie der Ingenieurinnen und Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure soll mit dem vorliegenden Änderungsgesetz erfolgen.

2. Im Einzelnen ergibt sich durch die novellierte Berufsanerkenntnisrichtlinie folgender Regelungsbedarf:

2.1 Die modifizierte Richtlinie 2005/36/EG ändert das allgemeine System der Anerkennung von Berufsqualifikationen. Bisher war die Anerkennung nur möglich, wenn sich das Qualifikations(ausbildungs)niveau von Antragstellenden zumindest unmittelbar unterhalb eines bestimmten Niveaus, das der Aufnahmezustaat fordert, bewegt. Durch die Änderung ist eine erhebliche Lockerung der Voraussetzungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erfolgt. Nun sind die Grenzen der Durchlässigkeit bei den Qualitätsstufen erweitert, und damit ist eine (erleichterte) grundsätzliche Anerkennung möglich. Als Korrektiv sieht die geänderte Richtlinie unter bestimmten Voraussetzungen Ausgleichsmaßnahmen in Form von Lehrgängen

und/oder Eignungsprüfungen vor. Für im Ausland nicht reglementierte Berufe sind die Anforderungen an Praxiszeiten von bisher zwei auf nun ein Jahr reduziert worden.

2.2 Es erfolgt eine Änderung bei den Mindestanforderungen der automatischen Anerkennung bei Architekten: bisher waren als Mindestanforderungen für diesen Personenkreis vier Jahre Studium und zwei Jahre Berufspraxis geregelt. Nach der neuen EU-Regelung sind nun entweder fünf Jahre Studium (ohne Berufspraktikum) oder vier Jahre Studium und zwei Jahre Berufspraktikum erforderlich.

2.3 Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass alle Verfahren und Formalitäten im Zusammenhang mit der Berufsankennung leicht aus der Ferne und elektronisch abgewickelt werden können.

2.4 Nach der geänderten Richtlinie werden die Mitgliedstaaten vorbehaltlich eines von der Europäischen Kommission zu beschließenden Durchführungsrechtsaktes den Europäischen Berufsausweis einzuführen haben.

2.5 Mit der Richtlinie ist das Instrument eines Vorwarnmechanismus eingeführt worden und soll bewirken, dass Verbraucher in den Mitgliedstaaten vor Berufsangehörigen geschützt werden, denen in ihrem Mitgliedstaat die Berufsausübung untersagt ist.

2.6 Die geänderte Richtlinie regelt ebenfalls den partiellen Zugang zu einem Beruf. Gegenstand des partiellen Zugangs sind Tätigkeiten, die den Inhabern einer Bauvorlageberechtigung vorbehalten sind.

## **B. Lösung**

1. Die Regelungen des Architekten- und des Ingenieurgesetzes werden an die geänderte Richtlinie 2005/36/EG angepasst. Bei der Umsetzung der geänderten Richtlinie ist darauf geachtet worden, dass sich Regelungen des Änderungsgesetzes eng an dem von der Bauministerkonferenz am 29./30. Oktober 2015 beschlossenen Musterarchitektengesetz orientieren. Das gilt sowohl für das Bremische Architektengesetz als auch für das Bremische Ingenieurgesetz, soweit dies für das Ingenieurrecht möglich war.

2. Die folgenden Lösungsvorschläge berücksichtigen das bei der Anwendung der Gesetze entstandene Bedürfnis nach Aktualisierung. Außerdem wird eine weitere Harmonisierung zwischen dem Bremischen Architektengesetz und dem Bremischen Ingenieurgesetz einerseits sowie zwischen dem Bremischen Architekten- und Ingenieurrecht und dem der anderen Bundesländer andererseits erreicht:

2.1 Durch die Lockerung der Voraussetzungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ist eine Neuregelung der Anerkennungsmechanismen sowohl im Bremischen Architektengesetz als auch im Bremischen Ingenieurgesetz erforderlich. Durch die Neuregelungen wird die von der geänderten Richtlinie vorgegebene Erweiterung der Grenzen der Durchlässigkeit bei den Qualitätsstufen umgesetzt. Die Architekten- und Ingenieurkammer als zuständigen Stellen sind verpflichtet, die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ausländischer Berufsangehöriger zu überprüfen und festzustellen, ob es sich um denselben Beruf handelt, den der Antragsteller im Ausland ausübte. Um dies zu ermöglichen, sind Bewertungskriterien ergänzt und neu eingeführt worden. Ergänzt wird dies durch die Einführung von Regelungen zu Ausgleichsmaßnahmen, die als Korrektiv dienen, wenn es sich zwar um denselben Beruf handelt, sich aber die Fächer der Ausbildung unterscheiden oder berufliche Tätigkeiten umfasst werden, die nicht Gegenstand der Ausbildung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers waren.

2.2 Die Änderung bei den Mindestanforderungen der automatischen Anerkennung betrifft nur die Regelungen des Bremischen Architektengesetzes. Das Bremische Architektengesetz regelt dazu, dass bei Absolventen einer deutschen Hochschule weiterhin das vierjährige Studium erforderlich ist und auf das Berufspraktikum nicht verzichtet wird; die Anerkennung aufgrund eines fünfjährigen Studiums ohne Berufspraktikum ist damit nur für Absolventen ausländischer Hochschulen möglich. Dies entspricht den Regelungen des Musterarchitektengesetzes. Die (europarechtlich zulässige) Inländerdiskriminierung ist im Interesse der dauerhaften Absicherung der hohen Kompetenz der Architekten in Deutschland vertretbar.

2.3 Sowohl im Bremischen Architektengesetz als auch im Bremischen Ingenieurgesetz sind die Regelungen zur Verfahrensabwicklung im Sinne der geänderten Richtlinie ergänzt worden. Die Verfahrensabwicklung kann somit elektronisch auch aus der Ferne abgewickelt werden. Zur Gewährleistung des elektronischen Verfahrens ist die Vorlage von Originalen oder beglaubigten Kopien grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten, können die Kammern später beglaubigte Kopien verlangen.

2.4 Im Bremischen Architektengesetz als auch im Bremischen Ingenieurgesetz wurden jeweils Regelungen zum Europäischen Berufsausweis aufgenommen. Dabei handelt es sich um ein elektronisches Zertifikat, das insbesondere die vorübergehende Dienstleistungserbringung erleichtern, aber auch der Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens dienen soll. Der Berufsausweis kann nur für die Berufe beantragt und ausgestellt werden, für die die EU-Kommission einen entsprechenden Durchführungsrechtsakt erlassen hat. Dies ist bisher für die Architektinnen und Architekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner sowie Ingenieurinnen und Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure noch nicht der Fall. Dennoch enthalten das Bremische Architektengesetz und das Bremische Ingenieurgesetz bereits im Vorgriff auf diesen Durchführungsrechtsakt entsprechende Vorschriften, die den Regelungen des o. a. Musterarchitektengesetzes entsprechen.

2.5 Im Bremischen Architektengesetz als auch im Bremischen Ingenieurgesetz wurden jeweils Regelungen zum Vorwarnmechanismus aufgenommen, die im Wortlaut den Regelungen des Musterarchitektengesetzes entsprechen. Der Vorwarnmechanismus richtet sich zwar vorrangig an Berufsangehörige in den Gesundheitsberufen und im Bereich der Erziehung und der Betreuung Minderjähriger. Darüber hinaus gilt er aber für alle Berufsangehörigen, die die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation gemäß der Richtlinie 2005/36/EG unter Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise beantragt haben.

2.6 Der partielle Zugang zielt in erster Linie auf den Zugang zu einer Tätigkeit ab. Insofern ist davon auszugehen, dass in erster Linie ein Zugang zu den Tätigkeiten, die einer Bauvorlageberechtigung vorbehalten sind, Gegenstand des partiellen Zugangs sein kann. Das Führen einer deutschen Berufsbezeichnung kann hingegen nicht Gegenstand des partiellen Zugangs sein, da die Rechtsfolge des partiellen Zugangs darin besteht, dass die Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaates ausgeübt werden darf. Das Bremische Architektengesetz und das Bremische Ingenieurgesetz sind aber keine Berufsausübungs- sondern Titelschutzgesetze. Die Regelungen zur Bauvorlageberechtigung der Berufsangehörigen –und damit auch der partielle Zugang- gehören danach in die Bremische Landesbauordnung. Da das Bremische Ingenieurgesetz vor einigen Jahren aus Zweckmäßigkeitserwägungen die Bauvorlageberechtigung der „Bauvorlageberechtigten“ und „Tragwerksplaner“ regelt, ist der partielle Zugang für diesen Personenkreis dort zu regeln.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen für das Land Bremen sind nicht unmittelbar zu erwarten.

#### **Gender Mainstreaming:**

Der Geltungsbereich des Entwurfs zur Änderung des Bremischen Architektengesetzes und des Bremischen Ingenieurgesetzes betrifft beide Geschlechter in gleichem Maße. Auswirkungen auf die Gleichstellungsziele sind daher nicht zu erwarten.

### E. Beteiligung/Abstimmung

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Bremischen Architektengesetzes und des Bremischen Ingenieurgesetzes ist abgestimmt mit der Senatskanzlei, den Senatoren für Justiz und Verfassung, für Kinder und Bildung, für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, für Finanzen, für Inneres, für Kultur, mit der Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit sowie dem Magistrat Bremerhaven. In die Abstimmung wurden auch die zu beteiligenden nachgeordneten Ämter und Eigenbetriebe einbezogen.

Eine Abstimmung erfolgte mit der Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit und der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau.

Der Gesetzentwurf wurde darüber hinaus mit Architektenkammer und Ingenieurkammer abgestimmt.

Beteiligt wurden außerdem Arbeitnehmerkammer, Handelskammer, Landesverband der Freien Berufe, regionale oder auf Bundesebene organisierte Architekten-, Ingenieur- und Bauverbände, Verbraucherzentrale des Landes Bremen e. V., Sozialverband VdK sowie Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen.

Anregungen und Änderungswünsche sind im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen berücksichtigt und die jeweiligen Stellen bzw. Institutionen entsprechend informiert worden. Die rechtsförmliche Prüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

Im Rahmen der Anhörung sind die folgenden Stellungnahmen abgegeben worden, in denen Bedenken geltend gemacht wurden:

1. Der Bund Deutscher Architekten hat sich in seiner Stellungnahme dafür ausgesprochen, neben dem mindestens 4-jährigen Studium als Voraussetzung für die Eintragung als Architekt auch das 5-jährige Studium als weiteres Studienmodell einzuführen, um eine höhere Ausbildungsqualität zu erreichen.

Außerdem bestehen Bedenken, dass die im Entwurf für das Bremische Architektengesetz enthaltenen „Leitlinien zu Ausbildungsinhalten“ nicht den Forderungen der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen und über die Richtlinie hinausgehen. Vielmehr würden die bisher in Artikel 46 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG vorhandenen (allgemeinen) Kriterien für die Defizitprüfung, also einer Überprüfung der vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen eines Antragstellers, ausreichen. Die Leitlinien sollten daher entfallen.

Dazu wird festgestellt, dass die Richtlinie 2005/36/EG zwei Varianten der Architektenausbildung definiert. Sie unterscheidet dabei zwischen einer mindestens 4-jährigen Ausbildung, die um eine zweijährige berufspraktische Tätigkeit ergänzt wird, und einer mindestens 5-jährigen Ausbildung ohne zusätzliche Anforderungen an eine solche Tätigkeit. Aufgrund der besonderen Verantwortung des Architektenberufs, insbesondere aufgrund der mit dem Titel einhergehenden, uneingeschränkten Bauvorlageberechtigung ist der Verzicht auf die berufspraktische Tätigkeit undenkbar. Es entspricht insofern dem Sinn der Richtlinie 2005/36/EG, auf die danach verbleibende Möglichkeit eines mindestens 4-jährigen Studiums mit 2-jährigem Berufspraktikum abzustellen. Die Mindestausbildungsdauer bleibt damit im Ergebnis unverändert. Aufgrund der Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG gibt es hier keinen Spielraum. Der Verzicht auf die berufspraktische Tätigkeit ist auch nach Auffassung der Bundesarchitektenkammer undenkbar.

Hinsichtlich der „Leitlinien zu Ausbildungsinhalten“ wird festgestellt, dass durch die Richtlinie 2005/36/EG eine Lockerung der bisherigen Qualitätsanforderungen bei der allgemeinen Anerkennung erfolgt. Dadurch sind die Grenzen der Durchlässigkeit bei den Qualitätsstufen erweitert worden. Als Korrektiv können unter bestimmten Voraussetzungen Ausgleichsmaßnahmen (Lehrgang und/oder Eignungsprüfung) gefordert werden. Die o. a. allgemeinen Kriterien in Artikel 46 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG reichen für die Beurteilung der Ausgleichsmaßnahmen aber nicht aus. Um insbesondere Eignungsprüfungen durchführen zu können ist es erforderlich, die Ausbildungsinhalte fachbezogen zu definieren. Der Vergleich von Fächern und Sachgebieten auf Basis der vorgelegten Berufsqualifikationsnachweise ist in allen Fällen (außerhalb der automatischen Anerkennung) gemäß der Richtlinie 2005/36/EG (Artikel 3 h) erforderlich. Die Inhalte der im Gesetzentwurf aufgeführten „Leitlinien zu Ausbildungsinhalten“ entsprechen den von der Bundesarchitektenkammer herausgegebenen Leitfäden zur Berufsqualifikation. Im Ergebnis ist es auch notwendig und sachgerecht, die Leitlinien im Gesetz zu definieren.

Die von der Architektenkammer Bremen vorgeschlagene Alternative, die (ggf. veränderten) Leitlinien im Rahmen einer Rechtsverordnung zu einem späteren Zeitpunkt nach weiterer Diskussion über Inhalte einzuführen, ist verworfen worden, da mit dem Beschluss und der Verkündung des Änderungsgesetzes die Richtlinie 2005/36/EG nicht vollständig umgesetzt wäre und ein Vertragsverletzungsverfahren drohen würde. Die Länder sind vom BMWi darauf hingewiesen worden, dass die EU-Kommission, anders als noch vor einigen Jahren, nach Ablauf der Umsetzungsfrist eine sehr frühzeitige Überprüfung der Umsetzung ihrer Richtlinien in nationale Vorschriften vornimmt und durchaus kurzfristig ggf. mit der Einleitung von Verfahren gerechnet werden muss. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Regelungen über die Leitlinien den Regelungen im Musterarchitektengesetz entsprechen, das von der Bauministerkonferenz am 29./30. Oktober 2015 beschlossen worden ist.

2. Die Bundes- und Landesverbände der Ingenieure, die Universität Bremen, die Hochschulrektorenkonferenz sowie der Verein der Fakultätentage haben verschiedene Stellungnahmen zu dem Entwurf für die Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes abgegeben, die sich inhaltlich kaum voneinander unterscheiden, so dass die wesentlichen Punkte zusammengefasst dargestellt werden. Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz hat sich diesen Stellungnahmen angeschlossen.

2.1 Die Institutionen wenden sich u. a. gegen die Änderung der Studienvoraussetzungen, weil durch die gesetzlichen Festlegungen auf eine technisch-naturwissenschaftliche Fachrichtung, wobei dieser Studiengang *überwiegend* von ingenieurrelevanten Fächern in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT-Fächer) geprägt sein muss, offenbar ein Eingriff in die Freiheit von Forschung und Lehre bzw. ein Verstoß gegen das Hochschulrecht befürchtet wird. Es wird als Sache der Hochschulen angesehen, Inhalt und Art der Studiengänge festzulegen.

Es wird weiter gefordert, die Definition der Berufsbezeichnung Ingenieurin bzw. Ingenieur erst bundeseinheitlich zu finden bzw. zu formulieren und erst dann umzusetzen. Damit wird im Ergebnis gefordert, das Gesetzgebungsverfahren zunächst auszusetzen.

Die Institutionen wehren sich auch gegen die Aufnahme der Berufsaufgaben der Ingenieurinnen bzw. Ingenieure (Nennung von typischen Tätigkeiten) in das Bremische Ingenieurgesetz, da sich Berufsaufgaben wegen der ständig fortschreitenden Entwicklung der Technik schnell ändern.

Soweit auf die (unzulässige) Einschränkung der Hochschulautonomie und des Hochschulrechts hingewiesen wird, ist festzustellen, dass es den Hochschulen auch weiterhin unbenommen bleibt, ihre Studiengänge autonom zu gestalten. Allein die Tatsache, dass ein Studiengang akkreditiert, d. h. studierbar und auf das Studienziel, das von der Hochschule vorgegeben wird, ausgerichtet ist, sagt noch nichts darüber aus, ob er die dem Fachrecht gesetzlich festgelegten Anforderungen zur Ausübung eines bestimmten Berufes erfüllt. Bei der Akkreditierung eines Studiengangs und der Erfüllung von Anforderungen die an eine Berufsausübung/Titelführung geknüpft sind, handelt es sich um zwei verschiedene Regelungsbereiche. Die Hochschulen sind u.a. zuständig für die Vergabe von akademischen Graden. Die Anforderungen an das Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ sind aber vom Gesetzgeber für das Berufsrecht festzulegen, nicht von den Hochschulen.

Für Absolventen von ausländischen Hochschulen kann es nicht den ausländischen oder inländischen Hochschulen obliegen, die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu bestimmen. Hinzu kommt, dass die Ingenieurkammer als zuständige Anerkennungsbehörde verpflichtet ist, bei ausländischen Ingenieuren festzustellen, ob die Berufsqualifikation gleichwertig ist. Um dies überhaupt feststellen zu können, sind vom Gesetzgeber Bewertungskriterien festzulegen. Dies sieht die geänderten Richtlinie 2005/36/EG zur Durchführung von Eignungsprüfungen vor, nachdem ein Verzeichnis der Sachgebiete für den jeweiligen Beruf zu erstellen ist. Da sich die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ auf viele unterschiedliche Ingenieurgebiete bezieht, kann eine Spezifizierung im Hinblick auf die geforderten Sachgebiete nur in allgemeiner Form dahingehend erfolgen, dass die Anforderungen im Bereich der Kernbereiche eines Ingenieurstudiums, nämlich die technisch-naturwissenschaftlichen Studienfächer, näher konkretisiert werden.

Dazu wird darauf hingewiesen, dass sich Mitte 2015 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG unter der Leitung des Wirtschaftsministeriums NRW gebildet. U. a. wurde ein Vorschlag erarbeitet, der die Voraussetzungen für die Führung der Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur nennt. Dieser Vorschlag wurde in Bremen in den Gesetzentwurf aufgenommen und nach jetzigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass sich die meisten Länder dem anschließen werden. Im Bremischen Ingenieurgesetz wurde im Hinblick auf die Auslegung bzw. Eingrenzung für das Maß des „Überwiegens“ der MINT-Fächer in der Gesetzesbegründung der Hinweis gegeben, dass damit von mindestens 70% dieser Fächer auszugehen ist. Diese Vorgehensweise wurde mit der Ingenieurkammer Bremen einvernehmlich abgestimmt. Auch der Entwurf des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes enthält diesen Hinweis in der Gesetzesbegründung wortgleich.

Darüber hinaus ist es zur Konkretisierung des Ingenieurberufs sinnvoll, auch die Berufsaufgaben der Ingenieurin bzw. des Ingenieurs näher zu spezifizieren. Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse ist nämlich, dass es sich bei einem in Deutschland angestrebten Beruf um „denselben“ Beruf handelt, den die Antragstellerin bzw. der Antragsteller im Ausland ausübte. Hier bedarf es einer gesetzlichen Festlegung der Berufsaufgaben, die wiederum nur allgemein gefasst werden kann, so dass möglichst viele Berufsaufgaben erfasst werden, ohne das technisch-wissenschaftliche Hauptgewicht zu vernachlässigen. Dies ist im Hinblick auf den Verbraucherschutz m. E. unerlässlich.

Da die Festlegung des Bremischen Ingenieurgesetzes ausschließlich die Anforderungen zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ betrifft, schränkt sie die Hochschulen nicht in ihrer Gestaltungsfreiheit bei der Einrichtung von Hochschulstudiengängen ein.

Die Konkretisierung der Studienanforderungen ist darüber hinaus auch aus weiteren Gründen erforderlich. Die Richtlinie 2005/36/EG sieht vor, dass bei einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation die Unterschiede zwischen dieser Ausbildung und der vom jeweiligen Mitgliedsstaat geforderten dann ausgeglichen werden können, wenn es sich um „denselben“ Beruf handelt. Gemäß der Richtlinie 2005/36/EG handelt es sich um denselben Beruf, wenn die Tätigkeiten, die er umfasst, vergleichbar sind. Ergänzt wird dies durch die europarechtlich eingeführte Regelung über Ausgleichsmaßnahmen. So darf für den Fall, dass es sich um denselben Beruf handelt, eine Ausgleichsmaßnahme verlangt werden, wenn sich „die Fächer“ der Ausbildung unterscheiden oder „berufliche Tätigkeiten“ umfasst werden, die nicht Gegenstand der Ausbildung waren. Auch soll sich die Eignungsprüfung auf „Sachgebiete“ erstrecken, die in einem Verzeichnis aufgelistet werden, anhand derer erkennbar ist, auf welche dieser Sachgebiete sich die Eignungsprüfung erstrecken soll.

Um bei einer ausländischen Berufsqualifikation überhaupt feststellen zu können, ob es sich um denselben Beruf handelt, kommt der Definition der Berufsaufgaben eine besondere Bedeutung zu, da sie Ausgangspunkt der Prüfung ist. Ergänzend sind die Ausbildungsanforderungen entsprechend zu präzisieren, da diese die entsprechenden Befähigungen vermitteln und Grundlage für das Führen der geschützten Berufsbezeichnungen nach dem Bremischen Ingenieurgesetz bilden. Da der Beruf der Ingenieurin bzw. des Ingenieurs sehr vielfältig ist und eine Vielzahl von Spezialisierungen erfasst, ist es nicht möglich, für alle Ingenieurberufe –wie von der Richtlinie vorgegeben– einen Fächerkanon oder ein Verzeichnis bestimmter Sachgebiete aufzustellen. Daher sind Mindestanforderungen definiert worden, die im Rahmen einer Ausbildung erfüllt werden müssen, um die entsprechenden Tätigkeiten ausüben zu können und die einen Vergleich zur Beurteilung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen ermöglichen.

2.2 Die Institutionen wenden sich gegen eine Ausweitung der Kompetenzen der Ingenieurkammer im Hinblick auf die Beurteilung der Berufsqualifikationen und die Zuständigkeit für die Überprüfung, Anordnung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen. Es erscheint dort fachlich und rechtlich bedenklich, dass die Ingenieurkammer Prüfungen der Berufsqualifikationen vornehmen soll. Auch hier wird ein Eingriff in die Hochschulautonomie gesehen. Die Zuständigkeit der Kammer in Bezug auf den Vorwarnmechanismus wird ebenfalls abgelehnt. Es wird vorgeschlagen, diesen Aufgabenkreis ausschließlich der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu übertragen. Darüber hinaus wird eine Vorratsregelung für den Europäischen Berufsausweis abgelehnt, da dessen Einführung frühestens 2018 erwartet werden könne.

Dazu wird festgestellt, dass die Eintragungsausschüsse sowohl der Ingenieurkammer als auch der Architektenkammer als zuständige Stellen bereits seit vielen Jahren zur Prüfung von Berufsqualifikationen gesetzlich verpflichtet sind und diese Aufgabe sachgerecht und mit hoher Verantwortung wahrnehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe wird regelmäßig auch die ZAB in die Verfahren mit einbezogen. Es ist auch sachgerecht, den Kammern die Zuständigkeit für die Ausgleichsmaßnahmen zu übertragen, zumal die Kammern in den Eintragungsausschüssen über Personen mit hoher fachlicher Qualität verfügen. Es ist weiterhin auch sachgerecht, die Ingenieurkammer als zuständige Stelle für den Vorwarnmechanismus (Unterrichtung anderer zuständigen Stellen über disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen) einzusetzen. Warum dafür ausschließlich die ZAB geeignet sein soll, ist unter Hinweis auf die vorgenannten Ausführungen nicht nachvollziehbar. Ebenso ist es fraglich, warum die Vorratsregelung für den Europäischen Berufsausweis abgelehnt wird, auch wenn dieser erst zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden wird.

Das Musterarchitektengesetz hat sich bewusst mit Blick auf die künftige Einführung eines Europäischen Berufsausweises für eine rechtzeitige Muster-Vorratsregelung entschieden mit dem Ziel, bundeseinheitliche Regelungen in den Ländergesetzen zu erreichen. Es ist jedenfalls rechtlich unbedenklich, diese Regelung im Bremischen Ingenieurgesetz und im Bremischen Architektengesetz nach dem Vorbild des Mustergesetzes jetzt einzuführen. Die Ingenieurkammer hat im Rahmen der Anhörung dazu keine Bedenken vorgetragen.

Der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft wurde der Gesetzentwurf zu ihrer Sitzung am 11. Februar 2016 zur Zustimmung vorgelegt. Die Deputation hat der Vorlage am 11. Februar 2016 zugestimmt.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit**

1. Geeignet nach Beschlussfassung durch die Bremische Bürgerschaft.
2. Veröffentlichung des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Architektengesetzes und des Bremischen Ingenieurgesetzes im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen nach Beschlussfassung durch die Bremische Bürgerschaft.

#### **G. Beschlussvorschlag**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 03. Februar 2016 den Gesetzentwurf zur Änderung des Bremischen Architektengesetzes und des Bremischen Ingenieurgesetzes sowie die Mitteilung des Senats und ihre Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft.

Anlagen: Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft

Gesetz zur Änderung des Bremischen Architektengesetzes und des Bremischen Ingenieurgesetzes einschl. der Begründungen

## **Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)**

vom

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf zur Änderung des Bremischen Architektengesetzes und des Bremischen Ingenieurgesetzes einschließlich der Begründung mit der Bitte um Beschlussfassung in der 1. und 2. Lesung noch in der nächsten Sitzung.

Im Hinblick auf die erforderliche Umsetzung der geänderten Richtlinie 2005/36/EG zum 18. Januar 2016 in nationales Recht erscheint die Beschlussfassung der Gesetze in 1. und 2. Lesung noch in der nächsten Sitzung unverzichtbar.

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 11. Februar 2016 zugestimmt.

## **Gesetz zur Änderung des Bremischen Architektengesetzes und des Bremischen Ingenieurgesetzes**

### **Einführung zu dem Gesetzentwurf**

#### Anlass und rechtlicher Hintergrund

Anlass des vorliegenden Entwurfs ist die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132).

Diese Richtlinie erfasst u. a. die Berufsgruppen der Architektinnen und Architekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner und der Ingenieurinnen und Ingenieure. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben ihre staatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG bis zum 18. Januar 2016 anzupassen.

Folglich ergibt sich Änderungsbedarf für das Bremische Architektengesetz und das Bremische Ingenieurgesetz.

Das Bremische Architektengesetz und das Bremische Ingenieurgesetz regeln u. a., welche Voraussetzungen die Berufsgruppen der Architektinnen und Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner und Ingenieurinnen und Ingenieure erfüllen müssen, um ihre jeweiligen Berufstitel führen zu dürfen, d. h. welche Hochschulabschlüsse und Berufspraktika erforderlich sind, die zur Titelführung berechtigen. Dies dient in erster Linie dem Verbraucherschutz, damit jeweils die Bauherrin oder der Bauherr sicher sein kann, qualifizierte Berufsangehörige beauftragt zu haben.

Die Gesetze enthalten auf der Grundlage des Europarechts ebenfalls Vorschriften über die Anerkennung von Berufsqualifikationsnachweisen von Staatsbürgerinnen und -bürgern aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, des Europäische Wirtschaftsraumes (EWR) oder außerhalb der EU, die hier Dienstleistungen erbringen und/oder sich im Land Bremen niederlassen wollen. Diese Anerkennungsregeln sind in den letzten ca. 20 Jahren in Europa verändert und kontinuierlich weiter entwickelt worden.

Die Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen innerhalb der Europäischen Union nach der sogenannten Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG wurden durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates grundlegend überarbeitet. Mit der Novellierung sollen die Anerkennungsverfahren im Interesse der Betroffenen beschleunigt und die Mobilität von beruflich Qualifizierten innerhalb des EU-Binnenmarktes erhöht werden.

Die erforderliche landesrechtliche Umsetzung der Richtlinie für die Berufsgruppen der Architektinnen und Architekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner und der Ingenieurinnen und Ingenieure soll mit dem vorliegenden Änderungsgesetz erfolgen. Zusammen mit den unionsrechtlich vorgegebenen Änderungen ist die Anpassung weiterer

berufsrechtlicher Regelungen erforderlich, um eine praxistaugliche Handhabung der Anerkennungsverfahren sicherzustellen und eine weitgehende Harmonisierung des Architekten- und Ingenieurrechts der Länder zu erreichen.

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz wird die Möglichkeit zur elektronischen Abwicklung von Anerkennungsverfahren geschaffen und zwischen den Mitgliedsstaaten ein Vorwarnmechanismus bei Verwendung gefälschter Qualifikationsnachweise eingerichtet. Außerdem wird eine gesetzliche Grundlage für eine künftige Einführung des Europäischen Berufsausweises als elektronischem Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen aufgenommen. Da die novellierte Berufsankennungsrichtlinie eine erhebliche Lockerung der Voraussetzungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen vorsieht, ist eine Anpassung der landesrechtlichen Verfahrensregelungen und die Einführung von Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen) erforderlich, um Defizite in der Berufsqualifikation von Antragstellern kompensieren zu können, die gegenüber der von inländischen Berufsangehörigen geforderten Qualifikation bestehen.

# **Gesetz zur Änderung des Bremischen Architektengesetzes und des Bremischen Ingenieurgesetzes**

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## **Artikel 1 Änderung des Bremischen Architektengesetzes**

Das Bremische Architektengesetz vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 53 -714-b-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 30. September 2014 (Brem.GBl. S. 404) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 3 werden folgende Angaben eingefügt:  
„§ 3a Europäischer Berufsausweis  
§ 3b Vorwarnmechanismus“
- b) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:  
„Auswärtige Architektinnen und Architekten und auswärtige Stadtplanerinnen und Stadtplaner“
- c) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:  
„§ 18 Satzungen“
- d) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:  
„§ 32 Untersuchungsführerin oder Untersuchungsführer“
- e) Nach der Angabe zu § 53 wird folgende Angabe angefügt:  
„Anlage zu § 3 Absatz 1 Nummer 2“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Berufsaufgabe der Architektinnen und Architekten ist die gestaltende, ökologische, technische, wirtschaftliche und soziale Planung von Bauwerken. Bei diesen Planungen sind die sicherheitstechnischen Belange der Nutzer und der Öffentlichkeit besonders zu beachten.“
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Berufsaufgabe“ die Wörter „der Innenarchitektin und“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Berufsaufgabe“ die Wörter „der Landschaftsarchitektin und“ eingefügt.
- d) Absatz 4 werden nach dem Wort „Berufsaufgabe“ die Wörter „der Stadtplanerin und“ eingefügt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zu den Berufsaufgaben der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Personen gehören die Beratung, Betreuung und Vertretung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers in allen die Planung, Ausführung und Überwachung eines Vorhabens betreffenden Angelegenheiten. Zu den Berufsaufgaben können auch Sachverständigen-, Lehr-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sowie sonstige Dienstleistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Planungs- und Baumaßnahmen, bei der Nutzung von Bauwerken sowie die Wahrnehmung der damit verbundenen sicherheits- und gesundheitstechnischen Belange gehören.“

f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Zu den Berufsaufgaben der Architektinnen und Architekten und der Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten“ kann auch die Mitwirkung bei der Orts-, Stadt- und Landesplanung gehören.“

g) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Kennzeichen der beruflichen Tätigkeit ist in allen Fachrichtungen die geistig-schöpferische Bewältigung der Berufsaufgaben unter Berücksichtigung ihrer vollen Komplexität insbesondere auch im Hinblick auf technisch-funktionale, sozioökonomische, baukulturelle, rechtliche und ökologische Belange. Die Tätigkeit berücksichtigt die Bedürfnisse der Auftraggeberinnen und Auftraggeber und des Gemeinwesens und achtet dabei das architektonische Erbe sowie die natürlichen Lebensgrundlagen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“, „Innenarchitektin“ oder Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitektin“ oder „Landschaftsarchitekt“, „Stadtplanerin“ oder „Stadtplaner“ darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Architekten- oder Stadtplanerliste der Architektenkammer des Landes Bremen oder einer Architektenkammer eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland eingetragen oder entsprechend §§ 8, 52 dazu berechtigt ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Berufsbezeichnung "freischaffende Architektin" oder "freischaffender Architekt", "freischaffende Innenarchitektin" oder "freischaffender Innenarchitekt", "freischaffende Landschaftsarchitektin" oder "freischaffender Landschaftsarchitekt", „freischaffende Stadtplanerin“ oder "freischaffender Stadtplaner" darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste eingetragen worden ist und sich den Berufsaufgaben nach § 1 eigenverantwortlich und unabhängig widmet und nicht baugewerblich oder auf dem Gebiet der Baufinanzierung tätig ist. Eigenverantwortlich tätig ist, wer seine berufliche Tätigkeit unmittelbar selbstständig oder als Gesellschafterin oder als Gesellschafter einer Gesellschaft im Sinne des § 4 unbeeinflusst durch Dritte ausübt. Unabhängig tätig ist, wer bei der Ausübung seiner Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat, noch fremde Interessen dieser Art vertritt oder zu

vertreten verpflichtet ist, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Bezeichnung „Absatz 1“ die Wörter „oder Wortverbindungen nach Absatz 3“ eingefügt, nach dem Wort „eingetragen“ das Wort „ist“ gestrichen und die Angabe „§ 8 Absatz 5 bis 7 oder § 52 Absatz 2“ durch die Angabe „§§ 8, 52“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eintragungen in eine entsprechende Liste oder ein Verzeichnis einer Architektenkammer eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Lande Bremen.“

d) Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 bis 5 wird wie folgt gefasst:

(1) In die Architekten- oder die Stadtplanerliste des Landes Bremen ist auf Antrag einzutragen, wer

1. im Lande Bremen einen Wohnsitz, eine berufliche Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort hat und
2. ein der Fachrichtung Architektur entsprechendes Studium mit mindestens vier Studienjahren auf Vollzeitbasis, in den anderen Fachrichtungen ein entsprechendes Studium mit mindestens drei Studienjahren auf Vollzeitbasis an einer deutschen Hochschule gemäß den in der Anlage geregelten Leitlinien zu Ausbildungsinhalten erfolgreich abgeschlossen hat und danach, unter Berücksichtigung der Satzung nach § 18 Absatz 1 Nummer 11, eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung in Vollzeitbeschäftigung oder entsprechender Teilzeitbeschäftigung im Laufe der letzten acht Jahre vor dem Eintragungsantrag ausgeübt hat.

(1a) In der Fachrichtung Architektur muss die praktische Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 unter Aufsicht einer berufsangehörigen Person oder der Architektenkammer absolviert werden (Berufspraktikum); es muss auf den während des Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbauen. In einem anderen Mitgliedstaat oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat absolvierte Berufspraktika werden von der Architektenkammer anerkannt, soweit sie der Satzung nach § 18 Absatz 1 Nummer 11 entsprechen; in einem Drittland absolvierte Berufspraktika werden berücksichtigt. Der Eintragungsausschuss der Architektenkammer hat das Berufspraktikum nach Abschluss zu bewerten.

(1b) Die praktische Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gilt auch als erbracht, wenn die antragstellende Person die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst besitzt.

(1c) Zur Vertiefung der Tätigkeitsschwerpunkte der praktischen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 müssen mindestens acht eintägige Fortbildungsveranstaltungen zu folgenden Themengebieten besucht worden sein:

1. öffentlich-rechtliche Grundlagen und Verfahren des Planens und Bauens,
2. zivilrechtliche Grundlagen des Planens und Bauens,
3. Planungs- und Baupraxis sowie
4. Wirtschaftlichkeit des Planens und Bauens.

Für die Eintragung in der Fachrichtung Architektur ist der Besuch von zwei Veranstaltungen je Themengebiet und für die Eintragung in den übrigen Fachrichtungen von einer Veranstaltung je Themengebiet und vier weitere Veranstaltungen erforderlich.

(2) In der Fachrichtung Architektur gelten als mit den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 gleichwertig die nach Artikel 21, 46 und 47 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132) geändert worden ist, in Verbindung mit deren Anhang V Nummer 5.7.1. bekannt gemachten oder als genügend anerkannten Berufsqualifikationsnachweise sowie die Nachweise nach Artikel 23, 48 und 49 in Verbindung mit dem Anhang VI der Richtlinie 2005/36/EG.

(3) Die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllt unbeschadet des Artikels 10 Buchstabe b, c, d und g der Richtlinie 2005/36/EG auch,

1. in Bezug auf Studienanforderungen, wer einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachweisen kann,
2. in Bezug auf die Studienanforderung und die praktische Tätigkeit, wer vorbehaltlich der Absätze 4 und 5
  - a) über einen Berufsqualifikationsnachweis verfügt, der in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union erforderlich ist, um dort die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu erhalten oder
  - b) denselben Beruf ein Jahr lang in Vollzeitbeschäftigung oder entsprechender Teilzeitbeschäftigung in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat, sofern er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist, die den Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen; die Jahresfrist gilt

nur, falls die Reglementierungen des Herkunftsmitgliedstaates nichts anderes bestimmen.

Für die Anerkennung nach Satz 1 Nummer 2 müssen die übrigen Anforderungen an die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sein; dabei sind Ausbildungsgänge oder -nachweise im Sinne der Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für einen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat.

(4) Wenn sich die Berufsqualifikation der antragstellenden Person im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG wesentlich von den Eintragungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 unterscheidet, kann die antragstellende Person zu Ausgleichsmaßnahmen in Form eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung verpflichtet werden, um wesentliche Abweichungen in den Ausbildungsinhalten des Studiums oder der praktischen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auszugleichen. Entspricht der Ausbildungsnachweis dem Qualifikationsniveau des Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG, hat die antragstellende Person sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung abzulegen; in der Fachrichtung Architektur kann die Architektenkammer die Eintragung versagen. In den Fällen von Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/35/EG sowie in der Fachrichtung Architektur erfolgt die Überprüfung der Fähigkeiten der antragstellenden Person durch Eignungsprüfung. Im Übrigen hat die antragstellende Person die Wahl zwischen der Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung.

(5) Die Architektenkammer prüft vor der Entscheidung über die Ausgleichsmaßnahme, ob die von der antragstellenden Person durch Berufspraxis oder lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, wesentliche Unterschiede in den Ausbildungsinhalten des Studiums oder der praktischen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ausgleichen. Art und Umfang einer Ausgleichsmaßnahme ist gegenüber der antragstellenden Person hinreichend zu begründen; insbesondere ist die antragstellende Person im Hinblick auf das Niveau der verlangten und der vorgelegten Berufsqualifikation nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/35/EG sowie die wesentlichen Unterschiede in den Ausbildungsinhalten, die nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nach Satz 1 ausgeglichen werden können, zu informieren. Ist eine Eignungsprüfung erforderlich, ist sicherzustellen, dass diese spätestens sechs Monate nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Verpflichtung abgelegt werden kann. Die Architektenkammer erstellt ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs der Ausbildungsinhalte nach den in der Anlage geregelten Leitlinien zu Ausbildungsinhalten mit der bisherigen Ausbildung sowie den als gültig anerkannten Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen nach Satz 1 nicht abgedeckt werden. Die Prüfung erstreckt sich auf ausgewählte Sachgebiete, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Führung der Berufsbezeichnung darstellt. Die Architektenkammer bewertet abschließend das Ergebnis der Ausgleichsmaßnahme im Hinblick auf die Anerkennung der Berufsqualifikation.“

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Ohne Prüfung der fachlichen Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist eine antragstellende Person in die Architekten- oder die Stadtplanerliste einzutragen, wenn sie in der entsprechenden Liste eines Landes der Bundesrepublik Deutschland

1. bereits eingetragen ist oder
2. eingetragen war und ihre Eintragung gelöscht wurde, weil sie ihren Wohnsitz, ihre berufliche Niederlassung oder ihren Dienst- oder Beschäftigungsort aufgegeben hat.

Die Eintragung nach Nummer 2 erfolgt nur, sofern diese Eintragung innerhalb eines Jahres nach Löschung beantragt wird und soweit kein Versagungsgrund nach § 5 vorliegt.“

5. Nach § 3 werden folgende §§ 3a, 3b eingefügt:

### **„§ 3 a Europäischer Berufsausweis**

(1) Der Europäische Berufsausweis ist eine elektronische Bescheinigung entweder zum Nachweis, dass die Berufsangehörige oder der Berufsangehörige sämtliche notwendigen Voraussetzungen für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem Aufnahmemitgliedstaat erfüllt oder zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat.

(2) Die Architektenkammer ist zuständige Behörde im Sinne der Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG. Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG und den hierzu erlassenen Durchführungsrechtsakten.

(3) Der Europäische Berufsausweis stellt die Meldung nach § 8 Absatz 2 dar. Für die Zwecke der Niederlassung begründet die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises kein automatisches Recht zur Führung der in § 2 Absatz 1 genannten Berufsbezeichnungen.

(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über den Inhalt und das Verfahren zur Ausstellung Europäischer Berufsausweise einschließlich der Erstellung von Dateien im Binnenmarkt-Informationssystem (IMI-Dateien) und dem Umgang mit diesen im Sinne des Artikels 4 a Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG zu erlassen.

### **§ 3 b Vorwarnmechanismus**

(1) Die Architektenkammer ist zuständige Stelle für ein- und ausgehende Meldungen im Sinne des Artikels 56a Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG; dies gilt nicht, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes abweichende Zuständigkeiten bestehen. Sie unterrichtet unter Berücksichtigung von nach

Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG erlassenen Durchführungsrechtsakten die zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie die nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staaten, die dem Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) angeschlossen sind, spätestens drei Tage nach Vorliegen einer vollziehbaren Gerichtsentscheidung mittels einer Warnung über das IMI von der Identität von Berufsangehörigen, die die Anerkennung einer Qualifikation gemäß § 3 oder § 8 beantragt haben und bei denen später gerichtlich festgestellt wurde, dass sie dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet haben. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke des Informationsaustausches hat im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31), die durch die Verordnung 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1) geändert worden ist und 95/46/EG und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S.37), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/136/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11) geändert worden ist, zu erfolgen.

(2) Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Warnung hat die Architektenkammer die hiervon betroffene Person schriftlich darüber zu unterrichten,

1. dass eine Warnung erfolgt und welchen Inhalt sie hat,
2. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Entscheidung über die Warnung einlegen kann,
3. dass sie die Berichtigung der Warnung verlangen kann und
4. dass ihr im Falle einer unrichtigen Übermittlung ein Schadensersatzanspruch zustehen kann.

(3) Wird gegen eine Warnung ein Rechtsbehelf eingelegt, ist über das IMI ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. Werden die in Absatz 1 genannten Gerichtsentscheidungen geändert, sind die Warnungen binnen drei Tagen nach Rechtskraft der Änderung zu löschen. Absatz 1 Satz 1 findet auf Sätze 1 und 2 entsprechend Anwendung.

(4) Die zuständigen Stellen der Länder Bundesrepublik Deutschland sind von den Meldungen nach Absatz 1 und 3 zu unterrichten.

(5) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ergänzend zu den Bestimmungen der Durchführungsakte weitere Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG zu erlassen.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „ihre“ die Wörter „Gesellschafterinnen oder“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „die Mehrheit der Gesellschafter“ durch die Wörter „die Mehrheit der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „mindestens“ die Wörter „eine der Gesellschafterinnen oder“ eingefügt.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „(§ 6 Absatz 8)“ wird durch die Angabe „(§ 6 Absatz 7)“ ersetzt.
  - d) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „gegenüber“ die Wörter „der Auftraggeberin oder“ eingefügt.
7. § 5 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 5 Versagung der Eintragung**

- (1) Die Eintragung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste ist einer antragstellenden Person zu versagen,
- 1. solange ihr aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Ausübung einer der in § 1 bezeichneten Tätigkeiten untersagt ist oder
  - 2. wenn sie wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist und sich aus den der Verurteilung zugrunde liegenden Tatsachen ergibt, dass sie zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 1 nicht geeignet ist.
- (2) Die Eintragung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste kann versagt werden, wenn die antragstellende Person innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Stellung des Eintragungsantrags
- 1. eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung abgegeben hat, das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse -abgewiesen worden ist oder
  - 2. sie sich gröblich oder wiederholt berufsunwürdig verhalten hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Versagung der Eintragung einer Gesellschaft, wenn einer der in den Absätzen 1 oder 2 genannten Versagungsgründe bei der Gesellschaft oder bei einer Gesellschafterin oder einem Gesellschafter oder einer zur Geschäftsführung in der Gesellschaft befugten Personen vorliegt.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „auswärtigen Architekten und Stadtplaner“ durch die Wörter „auswärtigen Architektinnen und Architekten und auswärtigen Stadtplanerinnen und Stadtplaner“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Antrag auf Eintragung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste sind die zur Beurteilung der Eintragungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Soweit es um die Beurteilung der in § 3 Absatz 2 bis 4 genannten Voraussetzungen geht, dürfen nur die in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b, d und f der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden; Unterlagen und Bescheinigungen nach Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d und f dürfen nicht älter als drei Monate sein. Das Verfahren kann mit Ausnahme der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 3 Absatz 5 auch über die einheitliche Stelle nach den §§ 71 a bis 71e des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Die Architektenkammer bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats schriftlich den Eingang der Unterlagen und Bescheinigungen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen und Bescheinigungen fehlen. Das Verfahren kann elektronisch geführt werden. Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten, können später beglaubigte Kopien verlangt werden. Die antragstellende Person hat zu versichern, dass Versagungsgründe nicht vorliegen. Sie hat auch nach der Eintragung alle Veränderungen, die die Eintragungsvoraussetzungen oder die eingetragenen Tatsachen betreffen können, unverzüglich der Architektenkammer anzuzeigen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Verfahrensfrist läuft ab dem Zeitpunkt, in dem der Antrag oder ein fehlendes Dokument bei einem einheitlichen Ansprechpartner oder unmittelbar bei der Architektenkammer eingereicht wird. Eine Aufforderung zur Vorlage beglaubigter Kopien im Sinne von Absatz 2 gilt nicht als Anforderung zur Vorlage fehlender Dokumente.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

dd) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.

ee) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt entsprechend für das Verzeichnis nach § 8 Absatz 3 und 7.“

ff) In Satz 8 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Eintragungsausschuss entscheidet auch über die Ausstellung der Bescheinigung für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen

Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staates zum Nachweis

1. der vierjährigen Berufserfahrung von in die Architektenliste eingetragenen Architektinnen und Architekten (§ 1 Absatz 1) mit abgeschlossener mindestens dreijähriger Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur an einer deutschen Fach- oder Gesamthochschule,
  2. der Berufsbefähigung von Architektinnen und Architekten (§ 1 Absatz 1) mit einem Prüfungszeugnis, das vor dem 1. Januar 1973 in einem Studiengang für Architektur von einer deutschen Ingenieur- oder Werkkunstschule ausgestellt wurde, aufgrund vorzulegender Pläne, die die Bewerberin oder der Bewerber während mindestens sechsjähriger Berufstätigkeit erstellt und ausgeführt hat, nachdem der Eintragungsausschuss die entsprechenden Voraussetzungen festgestellt hat. Er entscheidet auch über die Ausstellung einer Bescheinigung zum Nachweis der besonderen Leistungen im Sinne des § 3 Absatz 6.“
- e) In Absatz 5 Satz 1 und in Satz 4 werden jeweils die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 wird Satz 3 neu gefasst:
- „Jede Änderung des Vertrages oder in der Person der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder oder Vertretungsberechtigten oder in den Kapitalanteilen oder Stimmrechten der Architektinnen und Architekten oder Stadtplanerinnen und Stadtplaner der Gesellschaft ist der Architektenkammer unverzüglich anzuzeigen.“

9. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ und in Satz 5 die Wörter „solche Gesellschafter“ durch die Wörter „solche Gesellschafterinnen oder Gesellschafter“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Daten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person zu erheben. Sie ist zur Auskunft verpflichtet, soweit sie dadurch nicht sich oder eine Angehörige oder einen Angehörigen einer straf-, berufs- oder disziplinargerichtlichen Verfolgung aussetzt. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit der im öffentlichen Dienst stehenden Personen bleibt unberührt. Bei Dritten können Daten entweder nach Absatz 5 oder dann erhoben werden, wenn das Erheben bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt werden können. In diesen Fällen ist die betroffene Person zu benachrichtigen. Die Herkunft nicht unmittelbar bei der betroffenen Person erhobener Daten ist schriftlich festzuhalten.

(3) Die Daten nach Absatz 1 werden für jede betroffene Person gesondert gespeichert. Darüber hinaus sind die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3, 4 und 6 genannten Daten in die Architektenliste, die Stadtplanerliste oder das

Verzeichnis nach § 8 Absatz 3 entsprechend § 6 einzutragen. Akademische Grade und weitere Angaben dürfen nur auf Antrag oder mit Einwilligung der betroffenen Person eingetragen werden. In die Architekten- oder die Stadtplanerliste und das Verzeichnis nach § 8 Absatz 3 sind jeweils in einer besonderen Abteilung die Gesellschaften nach § 4 Absatz 7 und § 8 Absatz 7 einzutragen mit Name, Anschrift und Rechtsform sowie dem Namen und Beruf, der Anschrift und Staatsangehörigkeit der persönlich haftenden Gesellschafterinnen oder Gesellschafter und der Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes.“

- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Architekten und Stadtplaner“ durch die Wörter „Architektinnen und Architekten und Stadtplanerinnen und Stadtplaner“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst.

„(6) Die nach Absatz 3 vorgenommene Eintragung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste ist zu löschen, wenn

1. die eingetragene Person es beantragt,
2. eine der Eintragungsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 1 oder 8 oder § 4 Absatz 1 oder 2 nicht mehr erfüllt ist,
3. die eingetragene Person verstorben ist,
4. ein Berufsgesicht rechtskräftig auf Löschung erkannt hat,
5. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Eintragung nach § 5 Absatz 1 hätten führen müssen und der Versagungsgrund noch besteht oder
6. eine nach § 4 eingetragene Gesellschaft aufgelöst wird.

Wenn die Eintragungsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 aufgrund des Ausscheidens einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters oder einer zur Geschäftsführung in der Gesellschaft befugten Person nicht mehr erfüllt sind, setzt der Eintragungsausschuss eine Frist von höchstens einem Jahr. Innerhalb dieser Frist hat die Gesellschaft einen den genannten Eintragungsvoraussetzungen entsprechenden Zustand herzustellen, anderenfalls ist die Eintragung nach Satz 1 Nummer 2 zu löschen. Die Eintragung in der Architekten- oder der Stadtplanerliste kann gelöscht werden, wenn Tatsachen eintreten oder bekannt werden, aufgrund derer nach § 5 Absatz 2 oder 3 eine Eintragung versagt werden könnte, oder wenn die eingetragene Person ihren Verpflichtungen nach § 6 Absatz 2 Satz 8 oder Absatz 6 Satz 3 und 4 nicht nachkommt.“

- f) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ und in Satz 3 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
- g) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Bei der Architektenkammer gespeicherte Daten sind zu löschen, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der von der Architektenkammer wahrzunehmenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und durch die Löschung schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden. Im Falle einer derartigen Beeinträchtigung sind die entsprechenden Daten nach Absatz 7 zu sperren. Fünf Jahre nach einer Löschung nach Absatz 6 sind sämtliche bei der Architektenkammer gespeicherten Daten der betroffenen Person zu löschen, sofern diese nicht die weitere Speicherung beantragt. Die Architektenkammer ist verpflichtet, die betroffene Person auf diese Möglichkeit hinzuweisen.“

10. § 8 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 8 Auswärtige Architekten und Stadtplaner**

(1) Architektinnen und Architekten und Stadtplanerinnen und Stadtplaner, die in einem anderen Staat niedergelassen sind oder ihren Beruf dort überwiegend ausüben und sich zu einer vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung gemäß § 1 in das Land Bremen begeben (auswärtige Dienstleister), dürfen die Berufsbezeichnung gemäß § 2 ohne Eintragung in die Liste ihrer Fachrichtung führen, wenn sie die Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3 erfüllen; § 3 Absatz 4 und 5 finden keine Anwendung. Sie dürfen den Zusatz „freischaffend“ führen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 2 erfüllen.

(2) Auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister müssen das erstmalige Tätigwerden nach Absatz 1 Satz 1 bei der Architektenkammer vorher schriftlich anzeigen. Die Anzeige kann auch bei der einheitlichen Stelle nach § 6 Absatz 2 Satz 3 vorgenommen werden. Auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister haben die Anzeige einmal jährlich zu erneuern, wenn sie beabsichtigen, während des betreffenden Jahres im Lande Bremen Dienstleistungen nach Absatz 1 Satz 1 zu erbringen. Auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister, die nicht die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 erfüllen, dürfen die Berufsbezeichnung nach § 2 erst führen, wenn ihnen die Architektenkammer bestätigt hat, dass sie die Eintragungsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3 erfüllen. Für das Verfahren gilt § 6 Absatz 2 Satz 1 bis 6 entsprechend.

(3) Auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister haben die Berufspflichten zu beachten und unterliegen den Disziplinarregeln im Zusammenhang mit der Berufsqualifikation sowie der Berufsgerichtsbarkeit. Sie sind hierfür wie Mitglieder der Architektenkammer zu behandeln und dort in das Verzeichnis der auswärtigen Architektinnen und Architekten und auswärtigen Stadtplanerinnen und Stadtplaner einzutragen. Die Architektenkammer stellt über die Eintragung in das Verzeichnis nach Satz 2 eine auf höchstens fünf Jahre befristete Bescheinigung aus, die auf Antrag verlängert werden kann. Durch die Eintragung und die Ausstellung der Bescheinigung darf das Erbringen der Dienstleistung nicht verzögert, erschwert oder verteuert werden. Meldungen nach Absatz 2 und Bescheinigungen nach Satz 3 sind nicht

erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine Eintragung in das Verzeichnis nach Satz 2 erfolgt in diesem Fall nicht.

(4) Das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates nach Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG bleibt unberührt. Die Berufsbezeichnung ist so zu führen, dass keine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung nach § 2 möglich ist.

(5) Auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleistern kann die Führung einer Berufsbezeichnung nach § 2 untersagt werden, wenn dem § 3 Absatz 2, 3 oder 6 vergleichbare Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn Tatsachen vorliegen, die die Versagung einer Eintragung nach § 5 rechtfertigen würden.

(6) Für Gesellschaften im Sinne des § 2 Absatz 4, die im Lande Bremen weder ihren Sitz noch eine Niederlassung haben, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 erfüllt sein müssen, jeweils unter Berücksichtigung des § 4 Absatz 3. Partnerschaftsgesellschaften nach Satz 1 können eine Haftungsbegrenzung im Sinne des § 4 Absatz 5 vornehmen entsprechend den gesetzlichen Regelungen des Landes, in dem die Gesellschaft jeweils ihren Sitz haben.

(7) Auswärtige Gesellschaften nach Absatz 6, die nicht in die Architekten- oder die Stadtplanerliste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass sie auf Verlangen Bescheinigungen darüber vorzulegen haben, dass

1. sie, ihre Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie ihre Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes ihre Tätigkeit im Land des Sitzes der Gesellschaft rechtmäßig ausüben und
2. sie die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 erfüllen.

Sofern die Bescheinigungen nicht vollständig vorgelegt werden, kann die Architektenkammer den auswärtigen Gesellschaften das Führen der Berufsbezeichnung nach § 2 untersagen. Das Gleiche gilt, wenn Tatsachen vorliegen, die die Versagung einer Eintragung nach § 5 rechtfertigen würden. Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

11. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter „nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staates“ und die Angabe „§ 3 Absatz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

12. § 10 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 10 Eintragungsausschuss**

(1) Der Eintragungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und mindestens acht Beisitzerinnen oder Beisitzern. Für die

Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer sind Vertreterinnen oder Vertreter zu bestellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und seine Vertreterin oder sein Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Die Mitglieder des Eintragungsausschusses dürfen weder dem Vorstand der Architektenkammer angehören noch Bedienstete der Architektenkammer oder der Aufsichtsbehörde sein.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Beisitzerinnen oder Beisitzer und deren Vertreterinnen oder Vertreter werden von der Architektenkammer auf die Dauer von vier Jahren von der Kammerversammlung gewählt und vom Vorstand der Architektenkammer bestellt.

(3) Der Eintragungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern mit Stimmenmehrheit. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden von Fall zu Fall nach Maßgabe des Absatzes 4 bestimmt.

(4) Bei der Entscheidung über einen Eintragungsantrag sollen mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer der Fachrichtung der Antragstellerin oder des Antragstellers, bei der Entscheidung über eine Löschung nach § 7 Absatz 6 mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer der Fachrichtung der Eingetragenen oder des Eingetragenen angehören; unbeschadet dieser Bestimmung müssen zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer der Beschäftigungsart der Antragstellerin oder des Antragstellers oder der Eingetragenen oder des Eingetragenen (freischaffend, angestellt, beamtet oder gewerblich) mitwirken. Bei Entscheidungen zu dem nach § 8 Absatz 3 zu führenden Verzeichnis genügt die Mitwirkung von zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern, von denen je eine oder einer der Fachrichtung und der Beschäftigungsart der Antragstellerin oder des Antragstellers angehören soll.

(5) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Besetzung und das Verfahren des Eintragungsausschusses zu erlassen.“

13. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 und 8 eingefügt:

„7. die Berufsqualifikation zu überprüfen und anzuerkennen sowie Ausgleichsmaßnahmen anzuordnen und zu bewerten,

8. die während der praktischen Tätigkeit sowie der begleitenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu bearbeitende Mindestaufgaben und Mindestinhalte festzulegen sowie Berufspraktika zu beaufsichtigen und zu bewerten.“

b) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 9.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Interessen“ die Wörter der Auftraggeberin oder“ eingefügt.
  - bb) In Nummer 9 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „Auftraggeberin oder“ eingefügt.
  - cc) In Nummer 10 werden die Wörter „des Auslobers und der Teilnehmer“ durch die Wörter „der Ausloberin oder des Auslobers und der Teilnehmerinnen oder der Teilnehmer“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Architekten und Stadtplaner“ durch die Wörter „Architektinnen und Architekten und auswärtige Stadtplanerinnen und Stadtplaner“ ersetzt, und in Satz 2 werden nach dem Wort „haftenden“ die Wörter „Gesellschafterinnen und“ eingefügt.
15. § 14 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Mitglieder des Versorgungswerkes können auf Antrag diejenigen Personen werden, die die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 hinsichtlich der Studienanforderungen erfüllen und die zur Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste erforderliche, nachfolgende praktische Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 zum Zeitpunkt der Antragstellung ausüben.“
16. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „ihrer“ die Wörter „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.
  - c) In Nummer 7 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Rechnungsprüferinnen oder“ eingefügt.
  - d) In Nummer 13 werden nach dem Wort „ihrer“ die Wörter „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.
  - e) In Nummer 15 werden nach dem Wort „Bestellung“ die Wörter „einer Geschäftsführerin oder“ eingefügt.
  - f) In Nummer 17 werden nach dem Wort „ihrer“ die Wörter „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.
  - g) In Nummer 18 werden nach dem Wort „entsendenden“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
17. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „ihre“ die Wörter „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstandes vertritt als Präsidentin oder Präsident die Architektenkammer gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, die die Architektenkammer vermögensrechtlich verpflichten und nicht die laufende Verwaltung betreffen, müssen schriftlich

abgefasst und nach näherer Bestimmung der Satzung von der Präsidentin oder vom Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer vollzogen werden.“

18. § 18 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 18 Satzungen**

(1) Die Architektenkammer hat durch Satzungen Bestimmungen zu treffen über

1. die Rechte und Pflichten der Kammerangehörigen,
2. die Aufgaben und Befugnisse der Kammerversammlung und des Vorstandes,
3. die Zusammensetzung, Amtsdauer und Abberufung des Vorstandes,
4. die Einberufung der Kammerversammlung, ihre Beschlussfassung und die Beurkundung ihrer Beschlüsse,
5. das Verfahren bei Satzungsänderungen,
6. die Grundsätze für die Berufsordnung, die Wahlordnung, das freiwillige Schlichtungswesen sowie die Beitrags- und Gebührenordnung, soweit das Gesetz nichts Näheres bestimmt,
7. die Geschäftsführung und Verwaltungseinrichtungen,
8. die Bildung von Ausschüssen der Kammerversammlung und die Zuziehung von Sachverständigen,
9. die Form und die Art von Bekanntmachungen,
10. das vor der vorübergehenden Dienstleistungserbringung zu beachtende Verfahren,
11. die Inhalte der praktischen Tätigkeit einschließlich erforderlicher Fortbildungsmaßnahmen, deren Bewertung sowie die Organisation, Anerkennung und Überwachung von im Ausland erbrachten Teilen des Berufspraktikums,
12. die Anordnung, Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 3 Absatz 4 und 5.

(2) Die Architektenkammer kann weitere Satzungen zur Regelung ihrer Angelegenheiten erlassen.

(3) Die Satzungen müssen die Belange der verschiedenen Fachrichtungen und Beschäftigungsarten der Kammerangehörigen wahren.“

19. In § 19 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Architekten und Stadtplaner“ durch die Wörter „Architektinnen und Architekten oder Stadtplanerinnen und Stadtplaner“ ersetzt.
20. In § 21 Absatz 4 werden nach dem Wort „Aufsichtsbehörde“ die Wörter „eine Beauftragte oder“ eingefügt.
21. In § 24 Absatz 2 werden nach dem Wort „Ist“ die Wörter „die Beschuldigte oder“ eingefügt.
22. § 25 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Gegen den Bescheid kann die Betroffene oder der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe beim Vorstand Einspruch einlegen. Weist der Vorstand den Einspruch zurück, so kann die Betroffene oder der Betroffene binnen eines Monats nach der Bekanntgabe beim Berufsgericht die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens beantragen.“
23. § 28 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 28 Besetzung der Berufsgerichte**

- (1) Das Berufsgericht für Architekten entscheidet in der Besetzung mit einer Richterin oder einem Richter auf Lebenszeit als Vorsitzender oder Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Architektenkammer als ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern.
- (2) Der Berufsgerichtshof für Architekten entscheidet in der Besetzung mit einer Richterin oder einem Richter auf Lebenszeit als Vorsitzender oder Vorsitzenden, zwei weiteren Richterinnen oder Richtern auf Lebenszeit und zwei Mitgliedern der Architektenkammer als ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern.“
24. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 und in Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „ihre“ die Wörter „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Eine der Kammer angehörende Person kann die Übernahme eines Amtes als ehrenamtliches Mitglied der Berufsgerichte nur ablehnen, wenn sie
1. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  2. aus gesundheitlichen Gründen daran gehindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
  3. durch andere ehrenamtliche Tätigkeit so beansprucht ist, dass ihr die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann.

Über die Berechtigung zur Ablehnung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Berufsgerichts, für das die der Kammer angehörende Person bestellt ist, nach Anhörung des Kammervorstandes.“

25. § 32 wird wie folgt gefasst:

**„§ 32  
Untersuchungsführerin oder Untersuchungsführer**

(1) Die Aufsichtsbehörde bestellt für die Dauer von vier Jahren eine ständige Untersuchungsführerin oder einen ständigen Untersuchungsführer und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter, die oder der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben müssen.

(2) § 29 Absatz 3, § 30 Absatz 1, 3 und 5 gelten für die Untersuchungsführerin oder den Untersuchungsführer und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter entsprechend.“

26. § 33 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Anklagevertreterin oder ein Anklagevertreter wirkt nicht mit.“

27. § 34 wird wie folgt gefasst:

**„§ 34  
Beteiligte des Verfahrens, Beistand**

(1) Beteiligte im berufsgerichtlichen Verfahren sind die Beschuldigte oder der Beschuldigte, die Architektenkammer und die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Beschuldigte oder der Beschuldigte können sich in jeder Lage des Verfahrens einer bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwältin oder eines bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalts oder einer Angehörigen oder eines Angehörigen ihres oder seines Berufsstandes als Beistand bedienen.“

28. § 35 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Beschuldigte oder der Beschuldigte muss Gelegenheit erhalten, sich zu allen ihr oder ihm zur Last gelegten Verfehlungen zu äußern.“

29. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Architektenkammer“ die Wörter „die Beschuldigte oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst.

„Eine der Kammer angehörende Person oder in das Verzeichnis nach § 8 Absatz 3 eingetragene Person sowie die in § 13 Absatz 3 Satz 2 genannten Personen und Gesellschaften können die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen sich selbst beantragen.“

30. § 37 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über die Einleitung des Verfahrens entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Berufungsgerichts für Architekten. Vor der Entscheidung hat sie oder er der Beschuldigten oder dem Beschuldigten die Anschuldigungsschrift mitzuteilen und ihr oder ihm Gelegenheit zu geben, sich dazu schriftlich oder mündlich zu erklären.“

31. § 38 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Hält die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Berufungsgerichts weitere Ermittlungen für notwendig, beauftragt sie oder er die Untersuchungsführerin oder den Untersuchungsführer mit deren Durchführung.“

32. § 40 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Beschuldigte oder der Beschuldigte und die Beteiligte oder der Beteiligte, die oder der den Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens gestellt hat, sind vorher zu hören.“

33. § 41 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 41 Vorbereitung der Hauptverhandlung**

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt den Termin zur Hauptverhandlung.

(2) Zu der Hauptverhandlung sind die Beteiligten des Verfahrens, der Beistand der Beschuldigten oder des Beschuldigten sowie die Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen zu laden, deren Erscheinen die Vorsitzende oder der Vorsitzende für erforderlich hält.

(3) Die Beschuldigte oder der Beschuldigte sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass die Hauptverhandlung auch stattfinden kann, wenn sie oder er nicht erschienen ist.“

34. § 44 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Entscheidung darf nicht zum Nachteil der Beschuldigten oder des Beschuldigten geändert werden, wenn nur die Beschuldigte oder der Beschuldigte oder zu ihren oder seinen Gunsten die Architektenkammer oder die Aufsichtsbehörde Berufung eingelegt hat.“

35. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Wörter „der Beschuldigten oder“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Beschuldigte oder der Beschuldigte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn auf berufsgerichtliche Maßnahmen erkannt ist. Wird die

Beschuldigte oder der Beschuldigte freigesprochen oder das Verfahren gegen sie oder ihn eingestellt, so trägt die Architektenkammer ihre Auslagen und die notwendigen Auslagen der Beschuldigten oder des Beschuldigten.“

36. In § 47 Absatz 1 werden nach dem Wort „durch“ die Wörter „die Urkundsbeamtin oder“ eingefügt.
37. In § 48 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „der Vorsitzenden oder“ eingefügt.
38. § 52 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 52 Übergangsvorschrift**

(1) § 3 Absatz 1a bis 1c und die Anlage zu § 3 Absatz 1 sind erst ab dem ..... (einsetzen: Angaben des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des ersten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres) anzuwenden.

(2) Auf Personen, die bis zum Ablauf des..... (einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 3) bereits mit ihrem Studium oder ihrer praktischen Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 des Bremischen Architektengesetzes vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 53), das zuletzt durch Gesetz vom 30. September 2014 (Brem.GBl. S. 404) geändert worden ist, begonnen haben, ist § 3 Absatz 1 in seiner bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

## **Artikel 2 Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes**

Das Bremische Ingenieurgesetz vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 67 -711-f-1), das zuletzt durch Gesetz vom 30. September 2014 (Brem.GBl. S. 407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu Teil 1 wird wie folgt gefasst:  
„Teil 1 Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ und Berufsaufgaben“
  - b) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:  
„§ 1 Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“
  - c) Nach der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 1 a Berufsaufgaben der Ingenieurinnen und Ingenieure“
  - d) Die Angabe zu Teil 2 wird wie folgt gefasst:  
„Teil 2 Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ und Berufsaufgaben“

- e) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:  
„§ 4 Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure“
- f) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:  
„§ 5 Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“
- g) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:  
„§ 6 Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure“
- h) Nach der Angabe zu § 6 werden folgende Angaben eingefügt:  
„§ 6 a Europäischer Berufsausweis  
§ 6 b Vorwarnmechanismus“
- i) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:  
„§ 10 Auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure“
- j) Die Angabe zu § 13 a wird wie folgt gefasst:  
„ § 13 a Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner“
- k) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:  
„§ 20 Satzungen“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Berufsbezeichnung“ die Wörter „Ingenieurin“ oder“ eingefügt.
  - bb) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:  
„a) das mindestens dreijährige Studium, das mindestens 180 ECTS-Punkten entspricht, einer technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer deutschen Fachhochschule, wobei dieser Studiengang überwiegend von ingenieurrelevanten Fächern in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik geprägt sein muss, oder“.
  - cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Berufsbezeichnung“ die Wörter „Ingenieurin“ oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
  - „(2) Eine Bezeichnung, die auf einen Zusammenschluss von Ingenieurinnen und Ingenieuren hinweist, darf nur geführt werden, wenn
  - 1. der Zusammenschluss im Lande Bremen seinen Sitz oder eine Niederlassung hat, seine Gesellschafterinnen oder Gesellschafter und die zur Geschäftsführung befugten Personen oder berufenen Vorstandsmitglieder mindestens mehrheitlich die Berufsbezeichnung

„Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen dürfen und die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile Ingenieurinnen und Ingenieuren gehört sowie im Falle einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Aktien auf den Namen lauten oder

2. der Zusammenschluss im Lande Bremen weder seinen Sitz noch eine Niederlassung hat, aber nach dem Recht eines anderen Bundeslandes berechtigt ist zur Führung der Bezeichnung.

(3) Für eine Bezeichnung, die auf einen Zusammenschluss von Ingenieurinnen und Ingenieuren mit Angehörigen anderer Berufsgruppen hinweist, gilt Absatz 2 entsprechend, sofern die Bezeichnung eine Wortverbindung ausschließlich mit der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ enthält. Andernfalls darf die Bezeichnung abweichend von Absatz 2 Nummer 1 geführt werden, wenn mindestens eine der Gesellschafterinnen oder einer der Gesellschafter und Geschäftsführerin oder Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder die Berufsbezeichnung Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen darf und die betreffenden Personen Kapital- und Stimmanteile halten und außerdem die Mehrheit der Gesellschafterinnen und Gesellschafter und die zur Geschäftsführung befugten Personen oder berufenen Vorstandsmitglieder eine der Berufsbezeichnungen führen dürfen, auf die die Bezeichnung des Zusammenschlusses hinweist und den betreffenden Personen die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile gehört.“

c) Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.

3. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

#### **„§ 1 a**

#### **Berufsaufgaben der Ingenieurin und des Ingenieurs**

Berufsaufgabe der Ingenieurin und des Ingenieurs ist die Erbringung von Ingenieurleistungen auf allen Gebieten der Technik und der Naturwissenschaften. Gegenstand von Ingenieurleistungen sind gestaltende Planungen, Konzepte, Strategien oder Lösungen technisch-naturwissenschaftlicher Aufgaben, die auf der Grundlage einer entsprechenden technisch-naturwissenschaftlichen Hochschulausbildung erfolgen. Zu den typischen Tätigkeiten gehören insbesondere die auf dieser Basis vorgenommene technische, technisch-wissenschaftliche und technisch-wirtschaftliche Beratung, Entwicklung, Planung, Berechnung, Konstruktion, Betreuung, Kontrolle und Prüfung technischer Systeme sowie Sachverständigen-, Lehrtätigkeit und Forschungsaufgaben. Zu den Berufsaufgaben gehören auch die mit der Vorbereitung, Leitung, Ausführung, Überwachung und Abrechnung zusammenhängenden Tätigkeiten. Die Ingenieurleistungen können selbstständig, angestellt, beamtet oder gewerblich erbracht werden.“

4. § 2 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 2**

#### **Genehmigung**

(1) Die Genehmigung nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 ist zu erteilen, wenn die nachgewiesene ausländische Ausbildung einer der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten deutschen Ausbildungen gleichwertig ist.

(2) Die Genehmigung nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 ist ferner Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zu erteilen, die vorbehaltlich der Absätze 3 und 4

1. über einen Befähigungs- und Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union erforderlich ist, um dort die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu erhalten oder
2. denselben Beruf ein Jahr lang in Vollzeitbeschäftigung oder entsprechender Teilzeitbeschäftigung in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt haben, sofern sie im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise sind, die den Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, entsprechen; die Jahresfrist gilt nur, falls die Reglementierungen des Herkunftsmitgliedstaates nichts anderes bestimmen. Für die Genehmigung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 müssen die übrigen Anforderungen an die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sein; dabei sind Ausbildungsgänge oder -nachweise im Sinne der Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt. Die genannten Voraussetzungen können durch Bescheinigungen der zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaates der Europäischen Union nachgewiesen werden. Die antragstellende Person wird in ein besonderes Verzeichnis der Ingenieurkammer eingetragen. Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für einen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat.

(3) Wenn sich die Berufsqualifikation der antragstellenden Person im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch ein Studium gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a abgedeckt werden, kann die antragstellende Person zu Ausgleichsmaßnahmen in Form eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung verpflichtet werden, um wesentliche Abweichungen in den Ausbildungsinhalten auszugleichen. Entspricht der Ausbildungsnachweis dem Qualifikationsniveau des Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG, hat die antragstellende Person sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung abzulegen. In den Fällen von Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/35/EG erfolgt die Überprüfung der Fähigkeiten der antragstellenden Person durch Eignungsprüfung. Im Übrigen hat die antragstellende Person die Wahl zwischen der Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung.

(4) Die Ingenieurkammer prüft vor der Entscheidung über die Ausgleichsmaßnahme, ob die von der antragstellenden Person durch Berufspraxis oder lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, wesentliche Unterschiede in den Ausbildungsinhalten nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ausgleichen. Art und Umfang einer Ausgleichsmaßnahme ist gegenüber der antragstellenden Person hinreichend zu begründen; insbesondere ist die antragstellende Person im Hinblick auf das Niveau der verlangten und der vorgelegten Berufsqualifikation nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/35/EG sowie die wesentlichen Unterschiede in den Ausbildungsinhalten, die nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nach Satz 1 ausgeglichen werden können, zu informieren. Ist eine Eignungsprüfung erforderlich, ist sicherzustellen, dass diese spätestens sechs Monate nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Verpflichtung abgelegt werden kann. Die Ingenieurkammer erstellt ein Verzeichnis der Sachgebiete, in denen wesentliche Unterschiede im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a festgestellt wurden. Die Prüfung erstreckt sich auf ausgewählte Sachgebiete, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Führung der Berufsbezeichnung darstellt. Die Ingenieurkammer bewertet abschließend das Ergebnis der Ausgleichsmaßnahme im Hinblick auf die Anerkennung der Berufsqualifikation.

(5) Personen aus einem anderen Staat, die im Lande Bremen vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungen gemäß § 1 a erbringen wollen (auswärtige Dienstleister), dürfen ohne Genehmigung eine § 1 entsprechende Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates führen, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig niedergelassen sind und diesen Beruf mindestens ein Jahr während der vergangenen zehn Jahre in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ausgeübt haben; dies ist nicht erforderlich, wenn der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist. Die Berufsbezeichnung ist so zu führen, dass keine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung nach § 1 möglich ist.

(6) Auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister dürfen mit Genehmigung der Ingenieurkammer im Lande Bremen vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungen gemäß § 1 a unter Führung der geschützten Berufsbezeichnung nach § 1 erbringen, wenn sie die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 erfüllen; Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung.

(7) Auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister, die nicht in die Liste oder ein Verzeichnis eines anderen Bundeslandes eingetragen sind, müssen das erstmalige Tätigwerden nach Absatz 5 und 6 vorher der Ingenieurkammer schriftlich anzeigen. Die Anzeige kann auch bei der einheitlichen Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgenommen werden. Auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister haben die Anzeige einmal jährlich zu erneuern, wenn sie beabsichtigen, während des betreffenden Jahres im Lande Bremen Dienstleistungen gemäß § 1 a zu erbringen. Sie werden in ein besonderes Verzeichnis eingetragen. Die Ingenieurkammer stellt über die Eintragung in dieses Verzeichnis eine auf höchstens fünf Jahre befristete Bescheinigung aus, die auf Antrag verlängert

werden kann. Durch die Eintragung und die Ausstellung der Bescheinigung darf das Erbringen der Dienstleistung nicht verzögert, erschwert oder verteuert werden. Meldungen nach Satz 1 und Bescheinigungen nach Satz 5 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Bundesland eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine Eintragung in das Verzeichnis nach Satz 4 erfolgt in diesem Fall nicht. § 9 Absatz 6 gilt entsprechend.

(8) Die bis zum Ablauf des ...*(einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 3)* erteilten Genehmigungen nach § 2 des in § 1 Absatz 1 Nummer 3 bezeichneten Ingenieurgesetzes gelten als Genehmigung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2.“

5. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

### **„§ 2 a Genehmigungsverfahren**

(1) Dem Antrag auf Genehmigung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 sind die zur Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Soweit es um die Beurteilung der in § 2 Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen geht, dürfen nur die in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b, d und f der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden; Unterlagen und Bescheinigungen nach Buchstabe d und f dürfen nicht älter als drei Monate sein. Das Verfahren kann mit Ausnahme der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 2 Absatz 3 auch über die einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Die Ingenieurkammer bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats den Eingang der Unterlagen und Bescheinigungen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen und Bescheinigungen fehlen. Das Verfahren kann elektronisch abgewickelt werden. Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten, können später beglaubigte Kopien verlangt werden.

(2) Die Entscheidung über den Antrag ist innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu treffen; in den Fällen des § 2 Absatz 1 und 2 kann die Frist um einen Monat verlängert werden. Die Verfahrensfrist läuft ab dem Zeitpunkt, in dem der Antrag oder ein fehlendes Dokument bei einem einheitlichen Ansprechpartner oder unmittelbar bei der Ingenieurkammer eingereicht wird. Eine Aufforderung zur Vorlage beglaubigter Kopien im Sinne von Absatz 1 Satz 6 gilt nicht als Aufforderung zur Vorlage fehlender Dokumente. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Verfahren nicht innerhalb der nach Satz 1 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. Zuständige Behörde ist die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen (§ 11), deren Befugnisse durch den Eintragungsausschuss (§ 19) wahrgenommen werden. Für das Widerspruchsverfahren gilt § 9 Absatz 4 entsprechend.“

6. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter „nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staates“ ersetzt.

7. § 4 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 4**

### **Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure**

(1) Berufsaufgabe der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure ist die eigenverantwortliche und unabhängige Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach § 1 a. Dazu gehören auch die Vertretung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers in den mit der Planung, Prüfung und Ausführung zusammenhängenden Fragen, die treuhänderische Tätigkeit sowie die Überwachung der Ausführung technischer Vorhaben.

(2) Eigenverantwortlich ist tätig, wer

1. Berufsaufgaben nach Absatz 1 ausschließlich als einzige Inhaberin oder einziger Inhaber ihres oder seines Büros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung wahrnimmt oder
2. als persönlich haftende Gesellschafterin oder persönlich haftender Gesellschafter oder als Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstandes in einem Zusammenschluss mit anderen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieuren eine Rechtsstellung innehat, kraft derer sie oder er Berufsaufgaben nach Absatz 1 unbeeinflusst durch Dritte wahrnehmen kann, wobei der Zusammenschluss die Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 9 erfüllen muss oder
3. als leitende Angestellte oder leitender Angestellter in einem unabhängigen Ingenieurunternehmen nach Absatz 3 im wesentlichen eigenverantwortlich Aufgaben übernimmt, die ihr oder ihm regelmäßig wegen ihrer Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung des Betriebes übertragen werden oder
4. als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Rahmen der genehmigten Nebentätigkeit in wesentlichem Umfang Berufsaufgaben nach Absatz 1 selbstständig wahrnimmt.

(3) Unabhängig ist tätig, wer bei der Wahrnehmung seiner beruflichen Aufgaben nach Absatz 1 weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat, noch fremde Interessen dieser Art vertritt oder zu vertreten verpflichtet ist, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.“

8. § 5 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 5**

### **Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder „Beratender Ingenieur“**

(1) Die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder "Beratender Ingenieur" darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure des Landes Bremen nach § 6 Absatz 1 eingetragen oder wer nach § 10 Absatz 1 bis 4 berechtigt ist.

(2) Wortverbindungen mit der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 oder ähnliche Bezeichnungen dürfen nur Personen verwenden, die berechtigt sind, die

Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder "Beratender Ingenieur" zu führen.

(3) Eine Bezeichnung, die auf einen Zusammenschluss von Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieuren allein oder mit Angehörigen anderer Berufsgruppen hinweist, darf nur geführt werden, wenn der Zusammenschluss unter dieser Bezeichnung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure des Landes Bremen nach § 6 Absatz 2 bis 5 eingetragen ist oder nach § 10 Absatz 5 bis 6 berechtigt ist.

(4) Fremdsprachliche Übersetzungen der Bezeichnungen nach den Absätzen 1 bis 3 darf nur verwenden, wer diese Bezeichnungen zu führen berechtigt ist.

(5) Das Recht zur Führung von Hochschulgraden oder staatlichen Graden nach dem Bremischen Hochschulgesetz bleibt unberührt.

9. § 6 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 6**

#### **Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure**

(1) In die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure des Landes Bremen ist auf Antrag einzutragen, wer

1. im Lande Bremen einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort hat,
2. nach § 1 berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder "Ingenieur" zu führen,
3. eine praktische Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur von mindestens drei Jahren in Vollzeitbeschäftigung oder entsprechender Teilzeitbeschäftigung innerhalb der letzten acht Jahre vor dem Eintragungsantrag ausgeübt hat,
4. eigenverantwortlich und unabhängig im Sinne des § 4 Absatz 2 und 3 tätig ist und
5. eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweist.  
Personenschäden müssen mindestens mit 1 Million Euro, Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 1 Million Euro je Versicherungsfall versichert sein. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme oder einer höheren, jeweils vereinbarten Versicherungssumme begrenzt werden. Der entsprechende Versicherungsschutz muss auch noch für mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gewährleistet sein.

Die Eintragung erfolgt ohne Prüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 bei Personen, die in einem Bundesland in eine Liste der Beratenden

Ingenieurinnen und Ingenieure entweder bereits eingetragen sind oder eingetragen waren und später wegen Aufgabe des Wohnsitzes, der beruflichen Niederlassung oder des Dienst- oder Beschäftigungsortes gelöscht worden sind. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Eintragung innerhalb eines Jahres nach Löschung beantragt wird und soweit kein Versagungsgrund vorliegt. Die Eintragung erfolgt ohne Prüfung der Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 3 bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staates, die dort aufgrund einer gesetzlichen Regelung berechtigt sind, eine der deutschen Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder "Beratender Ingenieur" entsprechende Berufsbezeichnung zu führen und dies durch eine Bescheinigung dieses Staates nachweisen. Von der Verpflichtung nach Satz 1 Nummer 5 kann auf Antrag befreit werden, wer den Beruf aus persönlichen Gründen, insbesondere wegen Krankheit oder Elternzeit, nicht ausübt. § 2 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) In die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure des Landes Bremen ist auf Antrag auch ein Zusammenschluss Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure einzutragen, wenn

1. der im Lande Bremen seinen Sitz oder eine Niederlassung hat,
2. sein Gegenstand die Wahrnehmung von Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure nach § 4 Absatz 1 ist,
3. der die in Nummer 2 genannten Aufgaben unabhängig nach § 4 Absatz 3 wahrnimmt,
4. seine Gesellschafterinnen oder Gesellschafter und die zur Geschäftsführung befugten Personen mindestens mehrheitlich die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder "Beratender Ingenieur" führen dürfen und außerdem die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieuren gehört,
5. die anderen an ihm beteiligten Gesellschafterinnen oder Gesellschafter und die anderen zur Geschäftsführung befugten Personen oder berufenen Vorstandsmitglieder, die nicht die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder "Beratender Ingenieur" führen dürfen, unabhängig im Sinne des § 4 Absatz 3 tätig sind,
6. der ihm zugrunde liegende Vertrag eine Vereinbarung enthält, wonach die Übertragung von Kapital und von Geschäftsanteilen der Zustimmung der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter bedarf, und
7. eine ausreichende Versicherung gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus der Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach § 4 Absatz 1 ergeben, entsprechend dem Umfang und der Art dieser Aufgaben und nach Maßgabe der Verordnung über die Eintragungs- und Anzeigeverfahren bei der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen (§ 9 Absatz 6) abgeschlossen ist und der entsprechende Versicherungsschutz auch noch für mindestens fünf Jahre nach

Beendigung des Versicherungsvertrages gewährleistet ist. Die Mindestversicherungssumme beträgt dabei für jeden Versicherungsfall 1 000 000 Euro für Personenschäden und 1 000 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden; die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme oder einer höheren, jeweils vereinbarten Versicherungssumme begrenzt werden,

8. im Falle einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Aktien auf den Namen lauten.
9. Kapitalanteile dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nicht für Dritte ausgeübt werden.

(3) Die Eintragungsvoraussetzung nach Absatz 2 Nummer 4 gilt nicht für einen Zusammenschluss im Sinne des § 5 Absatz 3, der eine Bezeichnung führt, die auf mehr als eine der am Zusammenschluss beteiligten Berufsgruppen hinweist und nicht zugleich eine Wortverbindung ausschließlich mit der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ enthält. Bei einem solchen Zusammenschluss muss stattdessen für die Eintragung

1. die Mehrheit der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter und der zur Geschäftsführung befugten Personen oder berufenen Vorstandsmitglieder eine der Berufsbezeichnungen führen, auf die die Bezeichnung des Zusammenschlusses hinweist. Den betreffenden Personen muss zudem die Mehrheit des Kapitals und der Stimmrechte gehören und
2. mindestens eine der Gesellschafterinnen oder einer der Gesellschafter die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ führen dürfen. Außerdem müssen der betreffenden Person Kapitalanteile und Stimmrechte gehören. Absatz 2 Nummer 9 gilt entsprechend.

(4) Auf Partnerschaftsgesellschaften gemäß § 8 Absatz 3 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) finden Absatz 2 Nummer 4 bis 6, Nummer 8 und 9 sowie Absatz 3 keine Anwendung.

Partnerschaftsgesellschaften, die als Zusammenschluss in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen sind, können ihre Haftung für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung gegenüber dem Auftraggeber durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall oder durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf einen bestimmten Höchstbetrag beschränken, jedoch nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der in Absatz 2 Nummer 7 genannten Mindestversicherungssumme. Die Haftungsbeschränkung ist im Partnerschaftsgesellschaftsvertrag zu vereinbaren, der Ingenieurkammer anzuzeigen und in die besondere Abteilung der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure nach Absatz 6 einzutragen. § 9 Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Auf Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung gemäß § 8 Absatz 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes finden Absatz 2 Nummer 4 bis 6, Nummer 8 und 9 sowie Absatz 3 keine Anwendung.

Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung, die als Zusammenschluss in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen sind, müssen eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten, die für Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet. Deckungsumfang und Deckungsbedingungen der Berufshaftpflichtversicherung müssen mindestens Absatz 2 Nummer 7 entsprechen. § 9 Absatz 5 gilt entsprechend.

(6) Die Eintragung eines Zusammenschlusses nach den Absätzen 1 bis 5 erfolgt in einer besonderen Abteilung der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure.“

10. Nach § 6 werden folgende §§ 6 a, 6 b eingefügt:

### **„§ 6 a Europäischer Berufsausweis**

(1) Der Europäische Berufsausweis ist eine elektronische Bescheinigung entweder zum Nachweis, dass die Berufsangehörige oder der Berufsangehörige sämtliche notwendigen Voraussetzungen für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem Aufnahmemitgliedstaat erfüllt oder zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat.

(2) Die Ingenieurkammer ist zuständige Behörde im Sinne der Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG. Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG und den hierzu erlassenen Durchführungsrechtsakten.

(3) Der Europäische Berufsausweis stellt die Meldung nach § 10 Absatz 3 Satz 1 dar. Für die Zwecke der Niederlassung begründet die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises kein automatisches Recht zur Führung der in § 1 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 genannten Berufsbezeichnungen.

(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über den Inhalt und das Verfahren zur Ausstellung Europäischer Berufsausweise einschließlich der Erstellung von Dateien im Binnenmarkt-Informationssystem (IMI-Dateien) und dem Umgang mit diesen im Sinne des Artikels 4a Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG zu erlassen.

### **§ 6 b Vorwarnmechanismus**

(1) Die Ingenieurkammer ist zuständige Stelle für ein- und ausgehende Meldungen im Sinne des Artikels 56a Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG; dies gilt nicht, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes abweichende Zuständigkeiten bestehen. Sie unterrichtet unter Berücksichtigung von nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG erlassenen Durchführungsrechtsakten die zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie die nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staaten, die dem Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) angeschlossen sind,

spätestens drei Tage nach Vorliegen einer vollziehbaren Gerichtsentscheidung mittels einer Warnung über das IMI von der Identität von Berufsangehörigen, die die Anerkennung einer Qualifikation gemäß §§ 1, 2 oder 10 beantragt haben und bei denen später gerichtlich festgestellt wurde, dass sie dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet haben. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke des Informationsaustausches hat im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31), die durch die Verordnung 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1) geändert worden ist und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S.37), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/136/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11) geändert worden ist, zu erfolgen.

(2) Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Warnung hat die Ingenieurkammer die hiervon betroffene Person schriftlich darüber zu unterrichten,

1. dass eine Warnung erfolgt und welchen Inhalt sie hat,
2. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Entscheidung über die Warnung einlegen kann,
3. dass sie die Berichtigung der Warnung verlangen kann und
4. dass ihr im Falle einer unrichtigen Übermittlung ein Schadensersatzanspruch zustehen kann.

(3) Wird gegen eine Warnung ein Rechtsbehelf eingelegt, ist über das IMI ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. Werden die in Absatz 1 genannten Gerichtsentscheidungen geändert, sind die Warnungen binnen drei Tagen nach Rechtskraft der Änderung zu löschen. Absatz 1 Satz 1 findet auf Sätze 1 und 2 entsprechend Anwendung.

(4) Die Ingenieurkammer unterrichtet die zuständigen Stellen der Länder der Bundesrepublik Deutschland von den Meldungen nach Absatz 1 und 3.

(5) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ergänzend zu den Bestimmungen der Durchführungsakte weitere Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG zu erlassen.“

11. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Beratenden“ die Wörter „Ingenieurinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Beratenden“ die Wörter „Ingenieurinnen und“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Beratender“ die Wörter „Ingenieurinnen und“ eingefügt, und nach dem Wort „bei“ die Wörter „einer Gesellschafterin oder“ eingefügt.

12. § 8 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 8 Löschung der Eintragung**

(1) Die Eintragung in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieuren ist zu löschen, wenn

1. die eingetragene Person es beantragt,
2. eine der Eintragungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 bis 5 nicht mehr erfüllt ist,
3. die eingetragene Person verstorben ist,
4. ein Berufsgericht rechtskräftig auf Löschung erkannt hat,
5. Tatsachen eintreten oder bekannt werden, aufgrund derer nach § 7 Absatz 1 oder 3 eine Eintragung versagt werden müsste, oder
6. ein eingetragener Zusammenschluss Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure aufgelöst wird.

(1) Wenn die Eintragungsvoraussetzung nach § 6 Absatz 2 Nummer 4 oder Absatz 3 aufgrund des Ausscheidens einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters oder einer zur Geschäftsführung in dem Zusammenschluss befugten Person nicht mehr erfüllt ist, setzt der Eintragungsausschuss eine Frist von höchstens einem Jahr. Innerhalb dieser Frist hat der Zusammenschluss einen der genannten Eintragungsvoraussetzung entsprechenden Zustand herzustellen, anderenfalls ist die Eintragung nach Satz 1 Nummer 2 zu löschen.

2) Die Eintragung in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure kann gelöscht werden, wenn Tatsachen eintreten oder bekannt werden, aufgrund derer nach § 7 Absatz 2 oder 3 eine Eintragung versagt werden könnte, oder wenn die eingetragene Person ihren Verpflichtungen nach § 9 Absatz 2 Satz 8 oder § 9 Absatz 5 Satz 3 und 4 nicht nachkommt.“

13. § 9 Absatz 1 bis 5 wird neu gefasst:

„(1) Die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure des Landes Bremen sowie das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure werden bei der Ingenieurkammer (§ 11) geführt.

(2) Wer die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure beantragt, hat dem Antrag die zur Beurteilung der Eintragungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Soweit es um die Beurteilung der in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen geht, dürfen nur die in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b, d und f der

Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden; Unterlagen und Bescheinigungen nach Buchstabe d und f dürfen nicht älter als drei Monate sein. Das Verfahren kann mit Ausnahme der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 2 Absatz 3 und 4 auch über die einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Die Ingenieurkammer bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats schriftlich den Eingang der Unterlagen und Bescheinigungen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen und Bescheinigungen fehlen. Das Verfahren kann elektronisch geführt werden. Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten, können später beglaubigte Kopien verlangt werden. Die antragstellende Person hat zu versichern, dass Versagungsgründe nicht vorliegen. Sie hat auch nach der Eintragung alle Veränderungen, die die Eintragungsvoraussetzungen oder die eingetragenen Tatsachen betreffen können, unverzüglich der Ingenieurkammer anzuzeigen.

(3) Über die Eintragung und die Löschung in der Liste entscheidet der Eintragungsausschuss (§ 19). Die Entscheidung über die Eintragung ist innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu treffen; in den Fällen des § 2 Absatz 1 und 2 kann die Frist um einen Monat verlängert werden. Die Verfahrensfrist läuft ab dem Zeitpunkt, in dem der Antrag oder ein fehlendes Dokument bei einem einheitlichen Ansprechpartner oder unmittelbar bei der Ingenieurkammer eingereicht wird. Eine Aufforderung zur Vorlage von beglaubigten Kopien im Sinne von Absatz 2 gilt nicht als Aufforderung zur Vorlage fehlender Dokumente. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Verfahren nicht innerhalb der nach Satz 2 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. Satz 1 gilt entsprechend für das Verzeichnis nach § 10 Absatz 3. Über die Eintragung wird eine Urkunde ausgestellt. Eine Löschung kann der Eintragungsausschuss ohne Antrag der Betroffenen oder des Betroffenen nur beschließen, wenn nicht wegen der die Löschung begründenden Tatsachen ein Berufungsverfahren anhängig oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

(4) Wird gegen die Entscheidung des Eintragungsausschusses Widerspruch eingelegt und hilft der Eintragungsausschuss unter maßgeblicher Mitwirkung seiner an der Erstentscheidung beteiligten Mitglieder diesem nicht ab, so entscheidet der Ausschuss in anderer Besetzung als Widerspruchsausschuss. Gegen diese Entscheidung kann die Betroffene oder der Betroffene Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Eintragung und Löschung eines Zusammenschlusses Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure entsprechend. Dem Eintragungsantrag ist dabei eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Vertrages beizufügen. Jede Änderung des Vertrages oder in der Person der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Vertretungsberechtigten oder in den Kapitalanteilen der Beratenden Ingenieurinnen oder Beratenden Ingenieure des Zusammenschlusses ist der Ingenieurkammer unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt für alle Veränderungen, die die Eintragungsvoraussetzungen betreffen können. Den Änderungsanzeigen ist eine beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Wird die

Änderung auch im Handels- oder Partnerschaftsregister oder einem anderen Register eingetragen, so ist eine beglaubigte Abschrift dieser Eintragung nachzureichen. Vor einer Eintragung eines Zusammenschlusses Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure in eines der in Satz 6 genannten Register oder einer späteren Änderung einer solchen Eintragung ist die Ingenieurkammer unter Angabe der in den Sätzen 1 bis 4 genannten Verhältnisse zu unterrichten.“

14. § 10 wird wie folgt gefasst:

**„§ 10  
Auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure**

(1) Personen aus einem anderen Staat, die im Lande Bremen vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungen gemäß § 4 erbringen wollen (auswärtige Dienstleister), dürfen eine § 5 entsprechende Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates ohne Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure führen, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig niedergelassen sind und diesen Beruf mindestens ein Jahr während der vergangenen zehn Jahre in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ausgeübt haben; dies ist nicht erforderlich, wenn der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist. Die Berufsbezeichnung ist so zu führen, dass keine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung nach § 5 möglich ist.

(2) Auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister dürfen mit Genehmigung der Ingenieurkammer im Lande Bremen vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungen gemäß § 4 unter Führung der geschützten Berufsbezeichnung nach § 5 erbringen, wenn die Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation gemäß § 6 Absatz 1 festgestellt wurde; § 2 Absatz 3 und 4 findet keine Anwendung.

(3) Auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister, die nicht in die Liste oder ein Verzeichnis eines anderen Bundeslandes eingetragen sind, müssen das erstmalige Tätigwerden nach Absatz 1 und 2 vorher der Ingenieurkammer schriftlich anzeigen. Die Anzeige kann auch bei der einheitlichen Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgenommen werden. Auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister haben die Anzeige einmal jährlich zu erneuern, wenn sie beabsichtigen, während des betreffenden Jahres im Lande Bremen Dienstleistungen gemäß § 4 zu erbringen. Sie werden in ein besonderes Verzeichnis eingetragen, haben die Berufspflichten zu beachten und unterliegen den Disziplinarregeln im Zusammenhang mit der Berufsqualifikation sowie der Berufsgerichtsbarkeit. Die Ingenieurkammer stellt über die Eintragung in dieses Verzeichnis eine auf höchstens fünf Jahre befristete Bescheinigung aus, die auf Antrag verlängert werden kann. Durch die Eintragung und die Ausstellung der Bescheinigung darf das Erbringen der Dienstleistung nicht verzögert, erschwert oder verteuert werden. Meldungen nach Satz 1 und Bescheinigungen nach Satz 5 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Bundesland eine Anzeige erfolgt

ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine Eintragung in das Verzeichnis nach Satz 4 erfolgt in diesem Fall nicht. § 9 Absatz 6 gilt entsprechend.

(4) Auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleistern kann die Führung einer Berufsbezeichnung nach § 5 untersagt werden, wenn dem § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 vergleichbare Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn Tatsachen vorliegen, die die Versagung einer Eintragung nach § 7 rechtfertigen würden.

(5) Für Zusammenschlüsse Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure, die im Lande Bremen weder ihren Sitz noch eine Niederlassung haben (auswärtige Zusammenschlüsse), gilt Absatz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 Nummer 2 bis 9 erfüllt sein müssen unter Berücksichtigung des § 6 Absatz 3.

Partnerschaftsgesellschaften nach Satz 1 können eine Haftungsbegrenzung im Sinne des § 6 Absatz 4 vornehmen entsprechend den gesetzlichen Regelungen des Landes, in dem die Gesellschaften jeweils ihren Sitz haben.

(6) Auswärtige Zusammenschlüsse nach Absatz 5, die nicht in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eines anderen Bundeslandes eingetragen sind, gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, dass sie auf Verlangen Bescheinigungen darüber vorzulegen haben, dass

1. sie, ihre Gesellschafterinnen oder Gesellschafter sowie ihre Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes ihre Tätigkeit im Lande des Sitzes des Zusammenschlusses rechtmäßig ausüben und
2. sie die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 bis 9 erfüllen.

Sofern die Bescheinigungen nicht vorgelegt werden, kann die Ingenieurkammer den auswärtigen Zusammenschlüssen das Führen der Berufsbezeichnung nach § 5 untersagen. Das Gleiche gilt, wenn Tatsachen vorliegen, die die Versagung einer Eintragung nach § 7 rechtfertigen würden.“

15. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Ingenieurkammer hat die Aufgabe, insbesondere

1. die Ingenieurtätigkeit zum Wohle der Allgemeinheit und zum Schutze der Umwelt zu fördern,
2. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder zu wahren und zu fördern,
3. die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure (§ 6), das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure (§ 10 Absatz 3), die Liste der Bauvorlageberechtigten (§ 13), das Verzeichnis der auswärtigen Bauvorlageberechtigten (§ 13 Absatz 6 und 7), die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner (§ 13 a Absatz 2), das Verzeichnis der auswärtigen Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner (§ 13 a Absatz 4) und das Verzeichnis der Kammermitglieder (§ 15 Absatz 2) zu führen, die für

die Berufsausübung erforderlichen Bescheinigungen zu erteilen und dieses Gesetz im Übrigen auszuführen, sofern nicht die Zuständigkeit anderer Stellen bestimmt ist,

4. die Berufsqualifikationen zu überprüfen und anzuerkennen sowie Ausgleichsmaßnahmen anzuordnen und zu bewerten,
  5. die Erfüllung der Berufspflichten nach § 25 zu überwachen und Verstöße zu ahnden,
  6. die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der Ingenieurinnen und Ingenieure zu fördern,
  7. die Ingenieurinnen und Ingenieure in Fragen der Berufsausübung zu beraten,
  8. die Verwirklichung der beruflichen Gleichberechtigung der weiblichen Berufsangehörigen zu fördern,
  9. durch Vorschläge, Stellungnahmen und Gutachten die Behörden und Gerichte in Fragen aus dem Aufgabenbereich der Ingenieurkammer zu beraten und in derselben Weise bei der Auswahl und Bestellung oder Zulassung von Sachverständigen, Prüfindingenieurinnen und Prüfindingenieuren für Baustatik und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren mitzuwirken, sowie die Sachverständigen für Erd- und Grundbau nach dem Bauordnungsrecht anzuerkennen,
  10. auf die Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben,
  11. im Wettbewerbswesen mitzuwirken,
  12. das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes nach § 6 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 Nummer 7, Absatz 4 und 5 sowie § 25 Absatz 2 Nummer 5 zu überwachen. Um dies der Kammer zu ermöglichen, ist der Kammer nachzuweisen, dass im Versicherungsvertrag der Versicherer verpflichtet ist, die Ingenieurkammer über den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede den vorgeschriebenen Versicherungsschutz in Ansehung Dritter beeinträchtigende Änderung des Versicherungsvertrages, unverzüglich zu benachrichtigen. Die Ingenieurkammer ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.“
16. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Ingenieurkammer bestätigt der antragstellenden Person unverzüglich schriftlich den Eingang der Unterlagen und Bescheinigungen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen und Bescheinigungen fehlen.“

bb) Nach Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:

„Das Verfahren kann elektronisch geführt werden. Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten, können später beglaubigte Kopien verlangt werden.“

cc) Der neue Satz 7 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 und Nummer 4 wird die Angabe „Satz 6“ jeweils durch die Angabe „Satz 8“ ersetzt.

bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. im Fall der Nachforderung von Unterlagen und Bescheinigungen die Mitteilung, dass die Frist nach Satz 8 erst beginnt, wenn die Unterlagen und Bescheinigungen vollständig bei der einheitlichen Stelle nach Absatz 8 Satz 2 oder unmittelbar bei der Ingenieurkammer eingereicht sind; eine Aufforderung zur Vorlage von beglaubigten Kopien im Sinne von Satz 6 gilt nicht als Aufforderung zur Vorlage fehlender Dokumente.“

dd) In Satz 9 werden die Wörter „dem Antragsteller“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ ersetzt.

ee) In Satz 10 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 8“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter werden die Wörter „Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter „nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder durch elektronische Post“ gestrichen.

bb) in Satz 2 wird Nummer 1 aufgehoben.

cc) Satz 2 Nummer 2 wird Satz 2 Nummer 1 und wie folgt gefasst::

„1. Bescheinigungen darüber vorlegen, dass sie in einem Mitgliedstaat oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen sind.“

dd) Die Nummer 3 wird Nummer 2.

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Sofern auswärtige Bauvorlageberechtigte für die Zwecke der vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung eine partielle Bauvorlageberechtigung begehren, wird diese von der Ingenieurkammer gewährt, wenn

1. die auswärtigen Bauvorlageberechtigten nachweisen können, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat ohne Einschränkung qualifiziert sind, den Teil der Bauvorlageberechtigung auszuüben, für die sie im Lande Bremen den partiellen Zugang beantragen,
  2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Tätigkeit einer Bauvorlageberechtigten oder eines Bauvorlageberechtigten im Herkunftsmitgliedstaat und der Bauvorlageberechtigten oder dem Bauvorlageberechtigten im Lande Bremen so groß sind, dass die Anwendung von Maßnahmen nach § 2 Absatz 3 und 4 der Anforderung an die antragstellende Person gleichkäme, das vollständige Ausbildungsprogramm zu durchlaufen, um die vollumfängliche Bauvorlageberechtigung im Lande Bremen zu erlangen und
  3. sich die partielle Bauvorlageberechtigung objektiv von der umfassenden Bauvorlageberechtigung im Lande Bremen trennen lässt; die Ingenieurkammer berücksichtigt dabei, ob die partielle Bauvorlageberechtigung im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann.“
- e) Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:  
„Absatz 2 Satz 3 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.“
  - a) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.
- f) Der neue Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter „nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat“ ersetzt und vor dem Wort „bauvorlageberechtigt“ die Wörter „in vollem Umfang“ eingefügt.
  - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 3 bis 8“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 3 bis 6“ ersetzt.
- g) Der neue Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absätzen 4 bis 7“ durch die Angabe „Absätzen 4 bis 8“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absätzen 2 bis 7“ durch die Angabe „Absätzen 2 bis 8“ ersetzt.
17. § 13 a wird wie folgt gefasst:

### **„§ 13 a**

#### **Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner**

(1) Die Ingenieurkammer führt die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner.

(2) In die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner sind auf Antrag Personen einzutragen, die

1. im Land Bremen einen Wohnsitz, eine berufliche Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort haben,
2. einen Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Hochbau (Artikel 49 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG) nachweisen oder die Berufsbezeichnung Architektin oder Architekt führen dürfen und
3. eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Tragwerksplanung in Vollzeitbeschäftigung oder entsprechender Teilzeitbeschäftigung nachweisen.

Eintragungen in die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner bei der Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes gelten auch im Land Bremen.

(3) Für das Verfahren der Antragstellung, Eintragung, Versagung und Löschung gilt § 13 Absatz 2 Satz 3 bis 10, Absatz 3 entsprechend.

(4) Für Personen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat sowie für Drittstaatsangehörige, soweit sich für diese nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt, zur Erstellung von Standsicherheitsnachweisen niedergelassen sind, gilt § 13 Absatz 4 bis 9 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anzeige bzw. der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der Ingenieurkammer einzureichen ist.“

18. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Beratenden“ die Wörter „Ingenieurinnen und“ eingefügt,
- bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „zugelassenen“ die Wörter „Prüfingenieurinnen und“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „bestellten“ die Wörter „Vermessungsingenieurinnen und“ eingefügt.
- c) In Nummer 4 wird das Wort „Tragwerksplaner“ durch die Wörter „Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner“ ersetzt.
- d) In Satz 2 werden nach dem Wort „Berufsbezeichnung“ die Wörter „Ingenieurin“ oder“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Pflichtmitglieder scheiden als solche aus der Ingenieurkammer aus, wenn ihre Eintragung in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure oder in der Liste der

Bauvorlageberechtigten gelöscht wird oder wenn ihre Zulassung als Prüfsingenieurin oder Prüfsingenieur für Baustatik oder als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur endet, soweit nicht aus anderen Gründen eine Pflichtmitgliedschaft besteht.“

19. § 16 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Eintragungsausschusses und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.“

20. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Rechnungsprüferinnen oder“ eingefügt.
- c) In Nummer 14 werden nach dem Wort „ihrer“ die Wörter „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.
- d) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. die Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers oder mehrerer Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer,“
- e) In Nummer 17 werden nach dem Wort „ihrer“ die Wörter „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.
- f) In Nummer 19 werden nach dem Wort „entsendenden“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.

21. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kammerversammlung wählt den Vorstand. Dieser besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und einer in der Satzung bestimmten Zahl weiterer Vorstandsmitglieder. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter die Präsidentin oder der Präsident, müssen Pflichtmitglieder der Kammer sein, von denen wiederum mindestens die Hälfte in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen sein muss. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss ein freiwilliges Kammermitglied sein.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Er unterbreitet der Kammerversammlung Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Eintragungsausschusses und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie für die der Aufsichtsbehörde vorzuschlagenden ehrenamtlichen Mitglieder der Berufsgerichte und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.“

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „ihre“ die Wörter „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.

cc) In Satz 6 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die Betroffene oder“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Präsidentin oder der Präsident, bei seiner Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, vertritt die Ingenieurkammer gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, welche die Ingenieurkammer vermögensrechtlich verpflichten und nicht lediglich die laufende Verwaltung betreffen, müssen schriftlich abgefasst und nach näherer Bestimmung der Satzung von der Präsidentin oder vom Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer unterzeichnet und vollzogen werden.“

22. § 19 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 19 Eintragungsausschuss**

(1) Der Eintragungsausschuss ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und mindestens acht Beisitzerinnen oder Beisitzern. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer sind Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Vertreterin oder der Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Eintragungsausschusses dürfen nicht Bedienstete der Ingenieurkammer oder der Aufsichtsbehörde sein.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Beisitzerinnen oder Beisitzer und die Vertreterinnen oder Vertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren von der Kammerversammlung gewählt und vom Vorstand der Ingenieurkammer bestellt.

(3) Der Eintragungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern mit Stimmenmehrheit. Es sollen möglichst zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer der Fachrichtung der Betroffenen oder des Betroffenen oder einer nahestehenden Fachrichtung angehören. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt, soweit dies möglich ist, jährlich im Voraus die Reihenfolge, in der die Beisitzerinnen oder die Beisitzer an den Sitzungen mitwirken. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Besetzung und das Verfahren des Eintragungsausschusses zu erlassen.“

23. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 20 Satzungen“**

b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird aufgehoben:
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Sie muss insbesondere Bestimmungen enthalten über“ durch die Wörter „Die Ingenieurkammer hat durch Satzungen Bestimmungen zu treffen über“ ersetzt.

- bbb) In Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- ccc) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 angefügt:

- „9. die Anordnung, Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 2 Absatz 3 und 4.“

- c) Nach dem neuen Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

- „(2) Die Ingenieurkammer kann weitere Satzungen zur Regelung ihrer Angelegenheiten erlassen.

- (3) Die Satzungen müssen die Belange der verschiedenen Fachrichtungen und Beschäftigungsarten der Pflichtmitglieder und der freiwilligen Mitglieder berücksichtigen.“

24. § 21 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Er besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, die oder der zum Richteramt befähigt sein soll, und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern, die Kammermitglieder sind und von denen eine oder einer in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen sein muss. Für alle Ausschussmitglieder sind Vertreterinnen oder Vertreter zu bestellen.“

25. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „Prüferinnen oder“ eingefügt.

- b) In Satz 5 werden die Wörter „Der Prüfer“ durch die Wörter „Die Prüferin oder der Prüfer“ ersetzt.

26. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „zugelassene“ die Wörter „Prüfingenieurinnen oder“, nach dem Wort „bestellte“ die Wörter „Vermessungsingenieurinnen oder“ eingefügt und „die Angabe „§ 10 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1“ ersetzt.

- bb) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Beratenden“ die Wörter „Ingenieurinnen und“ eingefügt und das Wort „Tragwerksplaner“ durch die Wörter „Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner“ ersetzt.

- cc) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Beschäftigten“ die Wörter „der Beratenden Ingenieurin oder“ eingefügt.

dd) In Satz 4 werden nach dem Wort „solche“ die Wörter „Gesellschafterinnen oder“, nach dem Wort „Beratenden“ die Wörter „Ingenieurinnen und“ eingefügt und die Angabe „§ 10 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Daten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person zu erheben. Sie ist zur Auskunft verpflichtet, soweit sie dadurch nicht sich oder eine Angehörige oder einen Angehörigen einer straf-, berufs- oder disziplinargerichtlichen Verfolgung aussetzt. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit der im öffentlichen Dienst stehenden Personen bleibt unberührt. Bei Dritten können Daten entweder nach Absatz 5 oder dann erhoben werden, wenn das Erheben bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt werden können. In diesen Fällen ist die betroffene Person zu benachrichtigen. Die Herkunft nicht unmittelbar bei der betroffenen Person erhobener Daten ist schriftlich festzuhalten.

(3) Die Daten nach Absatz 1 werden für jede betroffene Person gesondert gespeichert. Darüber hinaus sind die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3, 4 und 6 genannten Daten in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, das Mitgliederverzeichnis der Ingenieurkammer, das Verzeichnis nach § 10 Absatz 3 oder in die Listen und Verzeichnisse nach §§ 13 und 13 a entsprechend § 9 einzutragen. Akademische Grade und weitere Angaben dürfen nur auf Antrag oder mit Einwilligung der betroffenen Person eingetragen werden. In die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure und das Verzeichnis nach § 10 Absatz 3 sind jeweils in einer besonderen Abteilung die Zusammenschlüsse Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure nach § 6 Absatz 2 und § 10 Absatz 6 einzutragen mit Name, Anschrift und Rechtsform sowie dem Namen und Beruf, der Anschrift und Staatsangehörigkeit der persönlich haftenden Gesellschafterinnen oder Gesellschafter und der Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Ingenieure“ durch die Wörter „Ingenieurinnen und Ingenieure“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 7 Satz 2“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 4 oder 6“ und die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

27. In § 24 Absatz 6 werden nach dem Wort „Aufsichtsbehörde“ die Wörter „eine Beauftragte oder“ eingefügt.

28. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Interessen“ die Wörter „der Auftraggeberin oder“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Beratende“ die Wörter „Ingenieurinnen und“ eingefügt.

cc) In Nummer 9 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „Auftraggeberin oder“ eingefügt.

dd) In Nummer 10 werden die Wörter „des Auslobers und der Teilnehmer“ durch die Wörter „der Ausloberin oder des Auslobers und der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure nach § 10, auswärtige Bauvorlageberechtigte nach § 13 und auswärtige Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner nach § 13 a haben ebenfalls die Berufspflichten nach Absatz 1 und 2 zu beachten. Das Gleiche gilt für diejenigen persönlich haftenden Gesellschafterinnen oder Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes in einem Zusammenschluss Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure oder einem entsprechenden auswärtigen Zusammenschluss nach § 5 Absatz 3, die nicht die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ führen dürfen.“

29. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 6 und Nummer 7 werden jeweils nach dem Wort „Beratenden“ die Wörter „Ingenieurinnen und“ eingefügt und das Wort „Tragwerksplaner“ durch die Wörter „Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Beratende“ die Wörter „Ingenieurinnen und“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Beratender“ die Wörter „Ingenieurinnen und“ eingefügt.

30. In § 29 Absatz 3 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „der Untersuchungsführerin oder“ eingefügt.

31. § 30 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Berechtigung nach den §§ 1, 2 Absatz 8, §§ 5, 10 oder 31 die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ oder „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ allein, in einer Wortverbindung oder in einer fremdsprachlichen Übersetzung oder in einer Bezeichnung, die auf einen Zusammenschluss im Sinne des § 1 Absatz 2 und 3 oder des § 5 Absatz 2 und 3 hinweist, führt.“

32. § 31 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 31 Übergangsvorschrift**

Auf Personen, die bis zum Ablauf des..... (*einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 3*) bereits mit einem Studium begonnen haben, das zu diesem Zeitpunkt zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ berechtigte, ist § 1 in seiner bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Der Senat

## Anlage zu Artikel 1 Nummer 4

### Anlage

(zu § 3 Absatz 1 Nummer 2)

#### **Leitlinien zu Ausbildungsinhalten**

##### A. Allgemeines

Im Studium müssen die theoretischen und praktischen Aspekte der Fachrichtung gemessen an den jeweiligen Berufsaufgaben nach § 1 sowie den erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und möglichen Tätigkeiten ausreichend zur Geltung kommen.

##### B. Fachrichtungen

###### I. Fachrichtung Architektur:

Im Rahmen eines hauptsächlich auf Architektur ausgerichteten Studiums von mindestens 240 ECTS-Leistungspunkten (Credit Points) müssen Studieninhalte entsprechend Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a bis k der Richtlinie 2005/36/EG erworben werden, die insbesondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in folgenden Bereichen vermitteln:

###### 1. Methoden und Techniken:

- a) Entwurf und Gebäudelehre,
- b) Darstellung und Gestaltung,
- c) Städtebau, Orts- und Regionalplanung,
- d) allgemeinwissenschaftliche Grundlagen des Bauens, der Architekturtheorie und der Baugeschichte,
- e) Baukonstruktion,
- f) Tragwerksplanung,
- g) Baustoffe, Bauphysik, Gebäudetechnik,
- h) Baubetrieb und Planungsmanagement,
- i) Planungs-, Bau-, Vertrags- und Haftungsrecht, Normen und Richtlinien.

###### 2. Berufliche Tätigkeiten:

- a) Beratung,
- b) Objektplanung,
- c) Planungsdurchführung,
- d) Objektunterhaltung,
- e) Projektentwicklung und -steuerung,
- f) Moderation, Gutachten, Wettbewerbe.

###### II. Fachrichtung Innenarchitektur

Im Rahmen eines hauptsächlich auf Innenarchitektur ausgerichteten Studiums von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten (Credit Points) müssen Studieninhalte erworben werden, die insbesondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in folgenden Bereichen vermitteln:

###### 1. Methoden und Techniken:

- a) Entwerfen,
- b) Darstellung und Gestaltung,
- c) allgemeinwissenschaftliche Grundlagen des Bauens, der Architekturtheorie und der Baugeschichte,
- d) Bau- und Ausbaukonstruktion,

- e) Baustoffe, Bauphysik, Gebäudetechnik,
  - f) Baubetrieb und Planungsmanagement,
  - g) Planungs-, Bau-, Vertrags- und Haftungsrecht, Normen und Richtlinien.
2. Beruflichen Tätigkeiten:
- a) Beratung,
  - b) Objektplanung,
  - c) Planungsdurchführung,
  - d) Objektunterhaltung,
  - e) Projektentwicklung und -steuerung,
  - f) Moderation, Gutachten, Wettbewerbe.

### III. Fachrichtung Landschaftsarchitektur

Im Rahmen eines hauptsächlich auf Landschaftsarchitektur ausgerichteten Studiums von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten (Credit Points) müssen Studieninhalte erworben werden, die insbesondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in folgenden Bereichen vermitteln:

1. Methoden und Techniken:
- a) Planung und Entwerfen,
  - b) Darstellung und Gestaltung,
  - c) Landschafts- und Regionalplanung, Städtebau,
  - d) allgemeinwissenschaftliche Grundlagen der Gartenbaukunst, Gartendenkmalpflege, Soziologie und Architekturtheorie,
  - e) Ingenieurwissenschaften und Technik,
  - f) Landschaftsbau, Baukonstruktion im Freiraum,
  - g) Naturwissenschaften,
  - h) Baubetrieb und Planungsmanagement,
  - i) Planungs-, Bau-, Vertrags- und Haftungsrecht, Normen und Richtlinien.
2. Berufliche Tätigkeiten:
- a) Beratung
  - b) formelle und informelle Planung,
  - c) Machbarkeitsstudien,
  - d) Freiraumplanungen einschließlich der Überwachung der Ausführung und Pflege,
  - e) Landschaftsplanung, Naturschutz, Kompensation,
  - f) Gartendenkmalpflege,
  - g) Projektsteuerung,
  - h) Moderation, Gutachten, Wettbewerbe.

### IV. Fachrichtung Stadtplanung

Im Rahmen eines hauptsächlich auf Stadtplanung ausgerichteten Studiums von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten (Credit Points) müssen Studieninhalte erworben werden, die insbesondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in folgenden Bereichen vermitteln:

1. Methoden und Techniken:
- a) stadtplanerische Projektarbeit und städtebauliches Entwerfen,
  - b) Städtebau, Stadtgestaltung, Gebäudelehre und Siedlungswesen,
  - c) Theorie und Geschichte der kommunalen und regionalen Bau- und Stadtentwicklung,
  - d) technische Grundlagen,
  - e) ökologische Grundlagen,
  - f) sozialwissenschaftliche und ökonomische Grundlagen,

- g) rechtliche Grundlagen, Instrumente und Verfahren,
- h) Methoden und Techniken der Darstellung,
- i) Prozessgestaltung und Management.

2. Beruflichen Tätigkeiten:

- a) Beratung,
- b) formelle und informelle (kommunale) Planung,
- c) Management,
- d) Stadtforschung,
- e) Projektsteuerung,
- f) Moderation, Gutachten, Wettbewerbe.

## **Begründung zum Gesetz zur Änderung des Bremischen Architektengesetzes und des Bremischen Ingenieurgesetzes**

### **Allgemeines**

Anlass für die Gesetzesänderung ist die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013 S. 132). Es handelt sich dabei um die sogenannte Berufsqualifikationsrichtlinie. Ziel der geänderten Richtlinie ist es, für die europaweit durchgängige Anerkennung von bereits erworbenen Berufsqualifikationen Sorge zu tragen und die Verfahren zur Anerkennung deren Gleichwertigkeit im Interesse der Betroffenen zu erleichtern und zu beschleunigen. Die bis zum 18. Januar 2016 umzusetzende Richtlinie erfordert eine Änderung des Bremischen Architektengesetzes (BremArchG) und des Bremischen Ingenieurgesetzes (BremIngG). In Bezug auf die Richtlinie 2005/36/EG ergeben sich in beiden Gesetzen u. a. folgende Änderungen:

- Ergänzung der Regelungen zum Berufsbild zur besseren Beurteilbarkeit der Frage, ob es sich um „denselben Beruf“ handelt;
- Überarbeitung der Eintragungsvoraussetzungen;
- Implementierung des sog. Berufspraktikums im BremArchG als ausbildungsergänzende praktische Tätigkeit unter Aufsicht für die automatische Anerkennung bei Architekten;
- Neuregelung des Anerkennungsmechanismus u. a. durch Neufassung der Anerkennungsbedingungen sowie Regelung von Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der gegenseitigen Anerkennung;
- Definition verschiedener Qualifikationsniveaus;
- Aufnahme im BremArchG von Leitlinien zu Ausbildungsinhalten zum Vergleich von Berufsqualifikationsnachweisen und situativ angepassten Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der gegenseitigen Anerkennung;
- Neuregelungen zur Anerkennung von Berufserfahrung und durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnissen Fähigkeiten und Kompetenzen;
- Neuregelungen zum Anzeigeverfahren im Bereich der vorübergehenden Dienstleistungserbringung;
- Ergänzung der Regelung zu den „Bauvorlageberechtigten“ im BremIngG (partielle Bauvorlageberechtigung)
- Vorhalteregelungen zur Einführung des Europäischen Berufsausweises durch Durchführungsrechtsakt der Kommission; hierdurch können die für die Anerkennung der Berufsqualifikation erforderlichen Nachweise bereits bei den Behörden des Heimatmitgliedstaats eingereicht werden;
- Neuregelungen zum sog. Vorwarnmechanismus zur Information über die mittels Gerichtsentscheidung festgestellte Verwendung von gefälschten Berufsqualifikationsnachweisen;
- Ergänzung der Regelungen zu den Kammeraufgaben und zum Erlass von Pflichten Satzungen im Bereich der Anerkennung.
- Modifikation der gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf geschlechtergerechte Sprache.

## Artikel 1

### Bremisches Architektengesetz

#### I. Allgemeines

Eine Änderung des Bremischen Architektengesetzes (BremArchG) ist in erster Linie notwendig, um dieses an die geänderte Richtlinie 2005/36/EG anzupassen.

Zur Umsetzung der geänderten Richtlinie 2005/36/EG wurden insbesondere folgende Änderungen vorgenommen:

- Erweiterte Definition der Berufsaufgaben;
- Anpassungen der Eintragungsvoraussetzungen für Inländer an die Vorgaben der automatischen Anerkennung (Artikel 21, 46 der Richtlinie 2005/36/EG), indem die bisherige Praxiszeit durch ein Berufspraktikum ersetzt wird;
- Verkürzung der Zeiten ausgeübter Tätigkeit auf ein Jahr (Artikel 5 der Richtlinie 2005/36/EG);
- Verzicht auf das bisherige Mindestqualifikationsniveau und Aufnahme von Ausgleichsmaßnahmen (Artikel 11, 14 der Richtlinie 2005/36/EG);
- Aufnahme von Regelungen zum Europäischen Berufsausweis (Artikel 4 a der Richtlinie 2005/36/EG);
- Aufnahme von Regelungen zum Vorwarnmechanismus (Artikel 56 a der Richtlinie 2005/36/EG);
- Einführung des elektronischen Verfahrens (Artikel 57 a der Richtlinie 2005/36/EG);
- Neuregelungen zum Anzeigeverfahren im Bereich der vorübergehenden Dienstleistungserbringung;
- Ergänzung der Regelungen zu den Kammeraufgaben und zum Erlass von Pflichten Satzungen im Bereich der Anerkennung;
- Aufnahme von Leitlinien zu Ausbildungsinhalten zum Vergleich von Berufsqualifikationsnachweisen und situativ angepassten Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der gegenseitigen Anerkennung.

Der partielle Zugang gemäß Artikel 4 f der Richtlinie 2005/36/EG wurde nicht in das Bremische Architektengesetz aufgenommen, da in diesem Gesetz nur Regelungen zum Schutz der Berufsbezeichnungen getroffen werden. Somit enthält dieses Gesetz keine Berufsausübungshindernisse. Kein Gebrauch gemacht wurde von der Möglichkeit der Umsetzung des Artikels 53 der Richtlinie 2005/36/EG, nachdem unter besonderen Umständen die Sprachkenntnisse überprüft werden sollen. Es wird davon ausgegangen, dass sich in der Praxis, also „im Markt“ entscheidet, ob die Ausübung des Berufs unter der Berufsbezeichnung auch ohne deutsche Sprachkenntnisse möglich ist.

Darüber hinaus wurden Verweisungen aktualisiert und weitere Änderungen vorgenommen (siehe dazu die Einzelbegründung). Es erfolgte außerdem eine Modifikation der gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf geschlechtergerechte Sprache.

## II. Einzelbegründung:

### Zu 1 (Inhaltsverzeichnis):

- a) Durch Einführung einer neuen Vorschrift zum Europäischen Berufsausweis und dem Vorwarnmechanismus erfolgt eine Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses.
- b) Durch Einführung der geschlechtergerechten Sprache ergibt sich die Notwendigkeit der Modifikation.
- c) Durch die Änderung der Satzungsregelung ist auch eine Änderung der Überschrift erforderlich.
- d) Durch Einführung der geschlechtergerechten Sprache ergibt sich die Notwendigkeit der Modifikation.
- e) Die neu eingeführten Leitlinien zu Ausbildungsinhalten sind aufgrund deren Umfangs dem Gesetz als Anlage zu § 3 Absatz 1 Nummer 2 angefügt worden. Daher ist eine Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

### Zu 2 (§ 1):

- a) In Absatz 1 Satz 1 erfolgt eine Modifikation der Berufsbezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache. Satz 2 unterstreicht die im Verhältnis zu den sonstigen Fachgruppen besondere Sicherheitsrelevanz der Tätigkeit der Architekten. Der Architekt hat bei vielen Baumaßnahmen die abschließende Verantwortung für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Anforderungen und damit auch für die Beachtung der Sicherheitsbedürfnisse sowohl der Nutzer der baulichen Anlagen als auch der Öffentlichkeit insgesamt. Sicherheitsmängel können im Sinne von Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Gesundheit und Sicherheit führen; gleichwohl kommt es auf Artikel 7 Absatz 4 nach § 8 nicht an. Die Anforderungen an die Berufstätigkeit sind auch bei der Beurteilung zu berücksichtigen, ob ein auswärtiger Dienstleister im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 1 denselben Beruf ausübt.
- b) In Absatz 2 erfolgt eine Modifikation der Berufsbezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache.
- c) In Absatz 3 erfolgt eine Modifikation der Berufsbezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache.
- d) In Absatz 4 erfolgt eine Modifikation der Berufsbezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache.
- e) Absatz 5 benennt wie bisher Berufsaufgaben, die alle Fachrichtungen betreffen. Ergänzend werden über die unmittelbare Planung und Bauausführung hinausgehende Aufgaben aufgenommen. Damit wird der Entwicklung Rechnung getragen, dass Auftragnehmer zunehmend eine umfassende Betreuung ihrer Projekte erwarten, die teilweise weit vor der eigentlichen Planungstätigkeit ansetzen. In gleicher Weise setzt sich die Betreuung mitunter über den Zeitpunkt der Übergabe des Vorhabens fort.
- f) In Absatz 6 erfolgt eine Modifikation der Berufsbezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache.
- g) Absatz 7 verdeutlicht die besondere „mehrdimensionale“ geistige und schöpferische Qualität des Architektenberufs in Abgrenzung zu anderen Berufsbildern, insbesondere gegenüber überwiegend technischen und handwerklichen Berufen im Bereich des Bauwesens. Die Klarstellung

erleichtert die Beurteilung der Gleichwertigkeit einer in einem anderen Staat erworbenen Berufsqualifikation. Durch die Bezugnahme auf eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder im Bereich der Lehre wird klargestellt, dass nicht nur freischaffende oder angestellte Berufsträger zur Titelführung berechtigt sind.

#### Zu 3 (§ 2):

- a) Absatz 1 regelte bisher, dass nur diejenigen die geschützten Berufsbezeichnungen führen dürfen, die unter dieser Bezeichnung in die Liste bei der Architektenkammer des Landes Bremen eingetragen sind oder aufgrund besonderer Bestimmungen dieses Gesetzes dazu berechtigt sind. Dieser allgemeine Verweis auf die Berechtigung zur Titelführung „aufgrund besonderer Bestimmungen dieses Gesetzes“ wird in der neuen Fassung des Absatzes 1 insoweit konkretisiert, als zur Führung der geschützten Berufsbezeichnungen neben den in die Architektenkammer des Landes Bremen Eingetragenen explizit auch diejenigen befugt sind, die bereits bei einer Architektenkammer eines anderen Bundeslandes eingetragen oder entsprechend § 8 (Auswärtige) oder § 52 (Übergangsvorschrift) dazu berechtigt sind. Es erfolgt außerdem eine Modifikation der Berufsbezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache.
- b) In Absatz 2 ergab sich durch die Einführung einer geschlechtergerechten Sprache die Notwendigkeit der Änderung diverser Bezeichnungen, so dass der Absatz zur Vereinfachung neu gefasst wurde.
- c) aa) Mit der Ergänzung in Absatz 4 Satz 1 wird konkretisiert, dass auch Gesellschaften Wortverbindungen im Sinne des Absatzes 3 im Namen der Gesellschaft führen dürfen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Im Übrigen sind die Verweisungen aufgrund von Änderungen der §§ 8, 52 anzupassen.  
bb)Die in Absatz 1 vorgenommene Ergänzung hinsichtlich der Geltung von Eintragungen bei Architektenkammern anderer Bundesländer gilt auch für Gesellschaften und ist folgerichtig in Absatz 4 aufzuführen.
- d) Die Absätze 5 und 6 sind aufzuheben, da diese durch die Einführung der geschlechtergerechten Sprache obsolet geworden sind.

#### Zu 4 (§ 3):

- a) In den Absätzen 1 bis 4 wird bestimmt, wie die fachtheoretische und berufspraktische Ausbildung im Falle einer Niederlassung beschaffen sein muss und durch welche Nachweise sie vom Bewerber zu belegen ist.

Absatz 1 entspricht im Hinblick auf seine Voraussetzungen im Wesentlichen dem bisherigen § 3 Absatz 1. Er regelt die Anforderungen des Befähigungsnachweises im Hinblick auf die Hochschulausbildung - gleich welcher Fachrichtung - für solche Bewerber, die ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben. Durch das Abstellen auf die an einer deutschen Hochschule erworbene Ausbildung sowie der im Anschluss erforderlichen berufspraktischen Tätigkeit wird für den Bereich der gegenseitigen Anerkennung das „Anforderungsprofil“ definiert, dem die im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen entsprechen müssen. In Verbindung mit den in der

Anlage als Leitlinien normierten Ausbildungsinhalten stellen sie die Grundlagen für die in der RL 2005/36/EG erstmals vorgesehene Eignungsprüfung auf Basis eines Vergleichs der in Deutschland bzw. im Herkunftsland verlangten Berufsqualifikation dar. Das Berufspraktikum als besondere Form der berufspraktischen Tätigkeit baut auf den erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen auf; die nähere Ausgestaltung regelt eine hierzu zu erlassende Satzung.

Für die Fachrichtung Architektur ist danach ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren erforderlich. Damit wird der Verantwortung des Berufsstandes durch die Deregulierung im öffentlichen Baurecht auch weiterhin Rechnung getragen. Auch der europäische Gesetzgeber geht davon aus, dass ein mindestens vier Jahre umfassendes Studium, bei entsprechender zusätzlicher berufspraktischer Tätigkeit, die auf dem Gebiet der Architektur erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen vermittelt. Der erfolgreiche Abschluss eines Bachelor-Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern berechtigt damit ebenso wie das Diplom- oder das (auf einem sechs- oder siebensemestriigen Bachelorstudium aufbauende) Masterstudium zur Eintragung in die Architektenliste. Überlegungen, Antragstellern mit einem Bachelorgrad generell die Eintragung zu versagen, wird damit eine Absage erteilt.

Für die anderen Fachrichtungen (Innen-, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner) ist weiterhin ein mindestens drei Jahre umfassendes Studium erforderlich. Damit erfüllen auch Absolventen mit einem in Deutschland erworbenen dreijährigen Bachelorabschluss die Eintragungsvoraussetzungen in Bezug auf die Mindestregelstudienzeit.

Neu strukturiert wurden insbesondere in Absatz 1a die Anforderungen an das sich anschließende zweijährige Berufspraktikum. Der durch die Richtlinie 2005/36/EG geänderte Artikel 46 regelt erstmals ein Berufspraktikum bei einem Studium auf Vollzeitbasis von vier Jahren. Das Berufspraktikum und dessen Inhalt ist in Artikel 3 Absatz 1, 46 Absatz 4 und 55a der Richtlinie 2005/36/EG näher definiert: ‚Berufspraktikum‘ ist unbeschadet des Artikels 46 Absatz 4 ein Zeitraum der Berufstätigkeit unter Aufsicht, vorausgesetzt, es stellt eine Bedingung für den Zugang zu einem reglementierten Beruf dar; anders als die in Absatz 1a geregelte Bewertung, mit der eine abschließende Überprüfung des Vorliegens der erforderlichen Inhalte gemeint ist, bedeutet „Aufsicht“ eine laufende Begleitung der berufspraktischen Tätigkeit. Für den Bereich der Anerkennung von Inländern sowie solchen Personen, die nicht der automatischen Anerkennung unterfallen, soll insofern an der bewährten Praxis einer an die Ausbildung anschließenden Praxiszeit weitgehend festgehalten werden. Für Inländer nicht übernommen wurde die Möglichkeit der Ausbildung „5 + 0“ (fünf Jahre Studium ohne Praxiszeit), da die praktische Tätigkeit eine wichtige Säule in der Berufsausbildung des Architekten und somit für das Führen der Berufsbezeichnung darstellt. Damit liegt eine sog. Inländerdiskriminierung insoweit vor, als sie von der europarechtlich angelegten alternativen Möglichkeit keinen Gebrauch

machen können. Eine solche Inländerdiskriminierung ist europarechtlich zulässig. Die Beschränkung ist auch verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Die Aufrechterhaltung der praktischen Tätigkeit im Anschluss an das Studium wird für Inländer im Interesse der Qualitätssicherung und des Verbraucherschutzes, vor allem aber auch aus Gründen der dauerhaften Absicherung der hohen Kompetenz der Architektenschaft des Landes Bremen als erforderlich angesehen. Die im Rahmen praktischer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen können regelmäßig nicht allein durch ein längeres Studium ausgeglichen werden. Ein unverhältnismäßiger Eingriff in Grundrechte von Personen, die eine inländische Berufsqualifikation anstreben, liegt in der getroffenen Regelung dennoch nicht vor. Insbesondere die mit der Titelführung einhergehende Bauvorlageberechtigung erfordert aufgrund der umfassenden sicherheitsrelevanten Verantwortung, die damit einhergeht, eine gewisse Praxiszeit. Lediglich auf eine der zwei unter Art. 46 der Richtlinie 2005/36/EG angebotenen Varianten abzustellen, steht im Einklang mit dem Sinn und Zweck der Richtlinie, dem Antragsteller dieselbe Dienstleistungsberechtigung wie im Herkunftsstaat zu ermöglichen, und entspricht der bisher gelebten Tradition. In Absatz 1b wird bestimmt, dass die von den Ländern nach einheitlichen Kriterien durchgeführte Referendarausbildung und anschließende Prüfung für die Zulassung zum höheren technischen Verwaltungsdienst die Anforderungen an ein Berufspraktikum erfüllt.

Neu eingeführt worden ist in Absatz 1c die Pflicht zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zur Vertiefung der Tätigkeitsschwerpunkte der praktischen Tätigkeit. Bisher war dies keine Eintragungsvoraussetzung sondern definierte sich als Berufspflicht gemäß § 13. Angesichts gestiegener Anforderungen für die Berufsangehörigen sind nach Abstimmung mit der Architektenkammer nun konkrete Anforderungen in die Vorschrift aufgenommen worden. Angesichts der Nachbarschaft zu Niedersachsen sind die Regelungen den dort insoweit schon bestehenden gesetzlichen Anforderungen angepasst worden.

Absatz 2 dient der Umsetzung der geänderten Berufsankennungsrichtlinie für Studienabschlüsse im Bereich Architektur, die der automatischen Anerkennung (Artikel 21, 46 der Richtlinie 2005/36/EG) unterliegen. Maßgeblich sind die zum jeweiligen Zeitpunkt im Heimatmitgliedstaat an die Berufsqualifikation gestellten Anforderungen, die unter Annex V Nr. 5.7.1. der Richtlinie notifiziert sein müssen. Vorbehaltlich hiervon abweichender Regelungen im Herkunftsland genügen nach Artikel 46 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG damit entweder mindestens 5 Jahre Vollzeitstudium oder mindestens 4 Jahre Vollzeitstudium mit 2 Jahren Berufspraktikum zur automatischen Anerkennung; Anwendung findet diese aber erst, wenn durch Vorliegen der vollständigen Berufsqualifikation im Herkunftsland der Anwendungsbereich der RL 2005/36/EG eröffnet ist.

Absatz 3 dient der Umsetzung der geänderten Richtlinie 2005/36/EG für alle Ausbildungsabschlüsse, die nicht der automatischen Anerkennung unterliegen. Mit der novellierten Richtlinie 2005/36/EG ist im Bereich der

Niederlassungsfreiheit eine Lockerung der Qualifikationsvoraussetzungen bei der allgemeinen Anerkennung erfolgt. Vorbehaltlich der Eingangsvoraussetzungen nach Artikel 10 Buchst. b, c, d und g der Richtlinie 2005/36/EG ist Migranten („Ausbildungsausländern“) gemäß Artikel 13 Absatz 1 die Berufsausübung zu gestatten, wenn diese einen Berufsqualifikationsnachweis besitzen, der in einem anderen Mitgliedstaat - das muss nicht der Staat sein, in dem der Migrant seine Ausbildung absolviert hat - einen Berufszugang ermöglicht. Aus Artikel 13 Absatz 1 ergibt sich, dass der Antragsteller mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat die übrigen Voraussetzungen für den Berufszugang (z.B. gesundheitliche Eignung, geordnete Vermögensverhältnisse, keine Eintragungen im Strafregister) ebenso erfüllen muss wie Inländer. In Fällen eines im Ausland nicht reglementierten Berufszugangs werden die Anforderungen an die Berufsqualifikation gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG auf ein Jahr reduziert. Anwendungsvoraussetzung bleibt jedoch, dass es sich im Sinne von § 1 um denselben Beruf handeln muss. Ist der Vergleich des Berufsqualifikationsnachweises auf die Studienanforderungen beschränkt, bleibt es beim Erfordernis des Nachweises einer entsprechenden berufspraktischen Tätigkeit bzw. eines Berufspraktikums; im Übrigen sind festgestellte Defizite nach den Absätzen 4 und 5 auszugleichen.

Die Absätze 4 und 5 enthalten die Regelungen für Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Artikels 14 der Richtlinie 2005/36/EG. In Abhängigkeit von der jeweiligen Fachrichtung sowie dem festgestellten Berufsqualifikationsdelta sieht das Gesetz nach Wahl des Antragstellers unterschiedliche Ausgleichsmaßen vor.

Aus Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG ergibt sich, dass ein Berufsangehöriger, der seinen Beruf in seinem Herkunftsmitgliedstaat berechtigt ausübt, nicht zwangsläufig berechtigt ist, diesen Beruf auch in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben. Den Migranten können vom Aufnahmemitgliedstaat Anpassungslehrgänge (bis zu drei Jahren) oder Eignungsprüfungen auferlegt werden, um Unterschiede in der Berufsqualifikation zu kompensieren, bevor der Antragsteller den Beruf aufnehmen darf. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind als Korrektiv im Anerkennungsverfahren zu sehen:

Nach Absatz 4 besteht für den Migranten grundsätzlich Wahlfreiheit zwischen beiden Arten der Nachqualifizierung; lediglich für Antragsteller, die nur ein Zeugnis, das nach Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarstufe erteilt wird, nachweisen können, besteht diese Wahlfreiheit nicht. Dies gilt gemäß Art. 14 Absatz 3 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Artikel 10 Buchst. c) der RL 2005/36/EG ebenso für die Fachrichtung Architektur. Kann der Antragsteller nur Befähigungsnachweise vorlegen, die weder durch Zeugnis noch durch Diplom Kenntnisse aufgrund einer Ausbildung oder Ausübung des Berufs oder nur Allgemeinkenntnisse bescheinigen, ist sowohl ein Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung vorgeschrieben.

Absatz 5 setzt die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen um. Die Festlegung der Ausgleichsmaßnahme hat

in verhältnismäßiger Art und Weise zu erfolgen, indem insbesondere auf wesentliche Abweichungen bei den Ausbildungsinhalten abgestellt wird. Zusätzliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die der Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworben und aufgrund einer entsprechenden Bescheinigung nachgewiesen hat, sind zu berücksichtigen. Auferlegte Maßnahmen müssen begründet werden. Es ist sicherzustellen, dass Eignungsprüfungen innerhalb von sechs Monaten nach Entscheidung über die Verpflichtung der Ausgleichsmaßnahme ermöglicht werden. Dabei kann sich die Verpflichtung zur Ablegung einer Eignungsprüfung sowohl aus einer Entscheidung der Architektenkammer als auch aus der vom Antragsteller nach Absatz 4 Satz 4 getroffenen Wahl ergeben. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens kann die Kammer durch Satzung regeln.

Wenn die Voraussetzungen der automatischen Anerkennung nach Artikel 21, 46 und 47 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang V Nr. 5.7.1. oder nach Artikel 23, 48 und 49 in Verbindung mit dem Anhang VI der Richtlinie 2005/36/EG vorliegen, können keine Ausgleichsmaßnahmen verlangt werden. Artikel 13 und 14 der Richtlinie 2005/36/EG sind dann nicht anwendbar.

- b) In Absatz 7 ergab sich durch die Einführung einer geschlechtergerechten Sprache die Notwendigkeit der Änderung diverser Bezeichnungen, so dass der Absatz zur Vereinfachung neu gefasst wurde.

#### Zu 5 (§ 3a):

Absatz 1 enthält die Legaldefinition des Europäischen Berufsausweises in Umsetzung des Artikels 3 Absatz 1 Buchst. j der Richtlinie 2005/36/EG. Der Europäische Berufsausweis ist ein elektronisches Zertifikat, das insbesondere die vorübergehende Dienstleistungserbringung erleichtern soll. Er soll auch der Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens dienen. Ziel ist es, dass der Dienstleister die wesentlichen Schritte zur Anerkennung seiner Berufsqualifikation im Vorfeld einer Dienstleistungserbringung bereits in seinem Heimatstaat erledigen kann. Der Antrag und die Einreichung der erforderlichen Unterlagen erfolgt bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats. Der Europäische Berufsausweis für die vorübergehende Dienstleistungserbringung wird durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellt, der Europäische Berufsausweis für die Niederlassung durch die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats. Der Europäische Berufsausweis kann nur für die Berufe beantragt und ausgestellt werden, für die die Kommission einen in Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehenen Durchführungsrechtsakt erlassen hat. Ob und wann dies für Architekten, Innen- und Landschaftsarchitekten sowie Stadtplaner der Fall sein wird, lässt sich nicht prognostizieren.

Durch Absatz 2 wird die Architektenkammer zur zuständigen Behörde für alle Aufgaben nach den Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG erklärt. Sie erfüllt damit sowohl die Aufgaben im Rahmen der Ausstellung des Europäischen Berufsausweises, die den zuständigen Behörden im Herkunftsmitgliedstaat zugewiesen sind, als auch die Aufgaben der Behörden des Aufnahmemitgliedstaats. Das Verfahren für die Beantragung und

Ausstellung des Europäischen Berufsausweises richtet sich nach den Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG und den hierzu erlassenen Durchführungsrechtsakten.

Absatz 3 beschreibt die Wirkungen des Europäischen Berufsausweises sowohl für den Bereich der Dienstleistungsfreiheit (Satz 1) als auch für den Bereich der Niederlassungsfreiheit (Satz 2). Ist ein Berufsausweis ausgestellt, gilt dieser für die Dauer seiner Geltung als Meldung und geht der Meldeverpflichtung nach § 8 Absatz 2. Die Regelung erfolgt mit Blick auf Artikel 4a Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

Da nicht vorhersehbar ist, inwieweit in dem vorgesehenen Durchführungsakt eine abschließende Regelung erfolgen wird, wird der Senat in Absatz 4 ermächtigt, Näheres zum Inhalt und zum Verfahren zur Ausstellung Europäischer Berufsausweise durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Regelung kann erforderlichenfalls auch Bestimmungen zur Erstellung von und den Umgang mit IMI-Dateien im Sinne des Artikels 4a Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG enthalten.

#### Zu 5 (§ 3b):

Der in Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehene Vorwarnmechanismus soll bewirken, dass Verbraucher in den Mitgliedstaaten vor Berufsangehörigen geschützt werden, denen in einem Mitgliedstaat die Berufsausübung untersagt wird. Der Vorwarnmechanismus ist vorrangig für Berufsangehörige in den Gesundheitsberufen und im Bereich der Erziehung und Betreuung Minderjähriger vorgesehen. Darüber hinaus gilt er nach Artikel 56a Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG für alle Berufsangehörigen, die die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation gemäß der Richtlinie 2005/36/EG unter Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise beantragt haben.

Absatz 1 setzt die Anforderung des Artikels 56a Absatz 3 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG um. Der gewählten Formulierung liegt zugrunde, dass einerseits auf Bundesebene noch nicht abschließend geklärt ist, inwieweit für ausgehende Meldungen nach Artikel 56a Absatz 3 eine Zuständigkeit der befassen Gerichte geschaffen wird, andererseits in den Ländern sehr unterschiedliche Regelungen zum Meldungseinlauf über IMI bestehen. Nach der Richtlinie 2005/36/EG muss die Warnung innerhalb von drei Tagen „nach Annahme der Gerichtsentscheidung“ erfolgen. Es lässt sich zwar nicht eindeutig bestimmen, worauf dieser Begriff abzielt. Anders als bei den Artikel 56a Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG zugrundeliegenden Fallkonstellationen geht es nicht darum, andere Mitgliedstaaten über eine Untersagung der Berufsausübung zu unterrichten und dadurch Dienstleistungsempfänger in den anderen Mitgliedstaaten zu schützen. Die Information über eine gerichtlich festgestellte Vorlage gefälschter Berufsqualifikationen soll vielmehr die anderen Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, eigenständig zu prüfen, welche Schritte sie daraufhin einleiten. Trotz der im Strafrecht geltenden Unschuldsvermutung ist es gerechtfertigt und erforderlich, nicht erst auf die Rechtskraft der Gerichtsentscheidung warten zu müssen, sondern bereits auf die rechtsstaatlich ebenfalls restriktive Vollziehbarkeit abzustellen. In Betracht kommen dabei nicht nur strafrechtliche

Entscheidungen. In Verwaltungsgerichtsverfahren kann die Echtheit vorgelegter Berufsqualifikationsnachweise eine Vorfrage bei der Anfechtung von Entscheidungen der Architektenkammer sein, die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach § 8 Absatz 2 oder die Eintragung nach § 3 Absatz 2 oder 3 zurückzunehmen. Auch in zivil- oder arbeitsgerichtlichen Entscheidungen kann die Richtigkeit vorgelegter Berufsqualifikationsnachweise eine Rolle spielen. Die Verpflichtung der Architektenkammer zur Warnung der zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten innerhalb von drei Tagen ab Rechtskraft der Gerichtsentscheidung besteht unabhängig davon, ob die Architektenkammer am Gerichtsverfahren beteiligt war. Daher müssen die Gerichts- oder Strafverfolgungsbehörden zumindest verpflichtet werden, die Architektenkammer über entsprechende Gerichtsentscheidungen zu informieren, soweit sie durch bundesgesetzliche Regelung oder hierauf beruhenden Vorschrift nicht selbst zuständige Stelle im Sinne von Artikel 56a Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG sind. Diese Verpflichtung kann nicht im Architektenrecht geregelt werden. Dies wäre auch nicht sachgerecht, da bei der Vielzahl der insgesamt angesprochenen Berufsgruppen eine einheitliche Regelung erforderlich ist.

Absatz 2 bestimmt, dass gleichzeitig mit der Warnung der Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Betroffene schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung über die Entscheidung zu informieren ist, dass die Warnung erfolgt. Die Mitteilung der Warnung soll dem Betroffenen nicht ermöglichen, gegen die Feststellung der Verwendung gefälschter Unterlagen vorzugehen, sondern gegen die Warnung selbst. Das kommt insbesondere in Betracht, wenn nach Auffassung des Betroffenen die Voraussetzungen einer Warnung nicht erfüllt sind oder die Warnung unzulässig oder falsche Angaben enthält.

Absatz 3 bestimmt im Interesse des Betroffenen, dass Warnungen entsprechend zu ergänzen sind, soweit die betroffene Person Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt hat. Satz 2 stellt überdies klar, dass Warnungen zu löschen sind, wenn die Gerichtsentscheidung, in der die Vorlage gefälschter Berufsqualifikationsnachweise festgestellt wurde, geändert oder aufgehoben wird. Satz 3 vermeidet Doppelzuständigkeiten, soweit nach den Ausführungen zu Absatz 1 durch oder aufgrund bundesrechtlicher Regelungen abweichende Zuständigkeiten geschaffen werden sollten.

Absatz 4 ermöglicht die Nutzung von IMI auch innerhalb Deutschlands. Die Regelung geht auf eine vergleichbare Vorschrift zurück, die zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG im Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen des Bundes (BQFG) vorgesehen ist.

Da nicht vorhersehbar ist, inwieweit in dem vorgesehenen Durchführungsakt eine abschließende Regelung erfolgen wird, wird der Senat in Absatz 5 ermächtigt, ergänzende Bestimmungen zur Umsetzung des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu 6 (§ 4):

- a) In Absatz 1 Nummer 4 erfolgt eine Modifikation der Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache.
- b) aa) Modifikation der Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache.
  - bb) Modifikation der Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache.
- c) Die Verweisung ist durch die Änderung in § 6 anzupassen.
- d) Modifikation der Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu 7 (§ 5):

In der Vorschrift ergab sich durch die Einführung einer geschlechtergerechten Sprache die Notwendigkeit der Änderung diverser Bezeichnungen, so dass die Vorschrift zur Vereinfachung neu gefasst wurde.

Zu 8 (§ 6):

- a) In Absatz 1 erfolgt die Modifikation der Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache.
- b) In Absatz 2 wird wie bisher das Eintragungsverfahren geregelt. Geändert wurde aufgrund von Erfahrungen in der Praxis u.a., welche Unterlagen erforderlich sind. Die bisher in Absatz 3 verankerte Regelung, dass das Verfahren auch über die einheitliche Stelle abgewickelt werden kann, wurde aus systematischen Gründen nun in Absatz 2 aufgenommen. Die neu eingefügten Sätze 5 und 6 dienen der Umsetzung von Artikel 57a Absatz 1 Sätze 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die unter die Berufsanerkennungsrichtlinie fallenden Angelegenheiten betreffen, aus der Ferne und elektronisch abgewickelt werden können. Die konkrete Form der Verfahrensabwicklung, schriftlich oder elektronisch, steht zur Disposition des Antragstellers. Demzufolge ist zur Gewährleistung eines elektronischen Verfahrens die Vorlage von Originalen oder beglaubigten Kopien grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Die zuständige Behörde erhält allerdings die Möglichkeit, später im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten, beglaubigte Kopien zu verlangen. Aus Gründen besserer Lesbarkeit wurde der Absatz neu gefasst.
- c) aa) In Absatz 3 Satz 2 ist die Verweisung durch die Neufassung des § 3 anzupassen.
  - bb) Die neu angefügten Sätze 3 und 4 dienen der Umsetzung von Artikel 57a Absatz 4 Sätze 2 und 3 Richtlinie 2005/36/EG. Satz 3 stellt klar, dass bei sukzessiver Unterlagenvervollständigung die Verfahrensfrist erst mit Einreichung des jeweils letzten erforderlichen Dokuments beginnt, die Nachreichung fehlender Unterlagen aber nicht zur formellen Unwirksamkeit des Antrags führt.
  - cc) Aufgrund des Einfügens der neuen Sätze 3 und 4 wird der bisherige Satz 3 nun Satz 5.

dd) Die bisherige Regelung wird in Absatz 2 geregelt, so dass Satz 4 daher aufgehoben wird.

ee) Durch das Einfügen der Sätze 3 und 4 wird der bisherige Satz 5 nun Satz 6 und aufgrund einer geänderten Verweisung neu gefasst.

ff) Modifikation der Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache.

d) Durch die Änderung in Absatz 4 erfolgt eine Klarstellung über den Status der den EU-Mitgliedstaaten gleichgestellten Staaten. Die Formulierung wurde aus dem Musterarchitektengesetz übernommen, um neben einheitlichen Regelungen auch einheitliche Begriffe und Formulierungen zu verwenden.

e) Modifikation der Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache.

f) Modifikation mehrerer Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache. Im Sinne der Vereinfachung wird Absatz 6 Satz 3 neu gefasst.

#### Zu 9 (§ 7):

a) Modifikation der Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache.

b) Modifikation mehrerer Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache. Im Sinne der Vereinfachung werden die Absätze 2 und 3 neu gefasst. Die Verweisung in Absatz 3 Satz 3 ist durch die Änderung der §§ 4, 8 anzupassen.

c) Modifikation der Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache.

d) Modifikation der Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache.

e) Modifikation mehrerer Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache. Im Sinne der Vereinfachung wird Absatz 6 neu gefasst. Die Verweisung in Satz 4 ist durch die Änderung des § 6 anzupassen.

f) Modifikation der Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache.

g) Modifikation mehrerer Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache. Im Sinne der Vereinfachung wird Absatz 8 neu gefasst.

#### Zu 10 (§ 8):

§ 8 wird zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und besseren Verständlichkeit neu gefasst. Die Vorschrift regelt weiterhin lediglich Fälle der vorübergehenden Dienstleistungserbringung unter Führung einer geschützten Berufsbezeichnung, nicht hingegen Fragen der Niederlassung oder der Dienstleistungserbringung ohne Führen einer geschützten Berufsbezeichnung.

Eine auswärtige Dienstleistung in diesem Sinne liegt nach Absatz 1 vor, wenn sich ein Dienstleister aus einem anderen Staat zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufes in das Land Bremen begibt. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung, beurteilt.

Die Erbringung von Leistungen nach § 1 durch auswärtige Dienstleister unterfällt nur dann den Regelungen des § 8, wenn die Leistung unter einer nach § 2 geschützten Berufsbezeichnung erbracht wird. Andernfalls unterliegt die Leistungserbringung durch auswärtige Dienstleister ebenso wie bei Einheimischen keiner Beschränkung durch das Bremische Architektengesetz.

Eine geschützte Berufsbezeichnung darf von auswärtigen Dienstleistern geführt werden, wenn sie auch nach § 3 in die Liste ihrer Fachrichtung eingetragen werden könnten. Die Erleichterung gegenüber der Niederlassung im Land Bremen besteht darin, dass eine Listeneintragung nicht erfolgt und daher eine Pflichtmitgliedschaft in der Architektenkammer mit der damit verbundenen Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht besteht.

Die bisherige Differenzierung im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit von Dienstleistern wurde aufgehoben. Es gelten aber besondere Regelungen für Dienstleister, deren Berufsqualifikation der sogenannten automatischen Anerkennung nach der Richtlinie 2005/36/EG unterliegt. Andere Personen dürfen die geschützten Berufsbezeichnungen nur führen, wenn ihre bestehenden Berufsqualifikationen gleichwertig sind. Die Regelung von Ausgleichmaßnahmen nach § 3 Absatz 4 und 5 werden nicht für anwendbar erklärt, da der damit verbundene Aufwand mit dem Charakter einer vorübergehenden Dienstleistungserbringung nicht vereinbar ist.

Nach Absatz 2 hat der auswärtige Dienstleister die erstmalige Dienstleistungserbringung unter einer geschützten Berufsbezeichnung der Architektenkammer schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat vor dem Beginn der Leistungserbringung zu erfolgen. Die Anzeigepflicht besteht aufgrund des Bedürfnisses, eine wirksame Überwachung der auswärtigen Dienstleister durch die Architektenkammern zu gewährleisten. Sie nimmt Bezug auf Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Das Verfahren soll sicherstellen, dass qualifizierte auswärtige Dienstleister aus EU-Mitgliedstaaten oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staaten zwar einen möglichst ungehinderten Zugang zur Dienstleistungserbringung im Land Bremen haben, die Rechtmäßigkeit der Dienstleistungserbringung unter einer geschützten Berufsbezeichnung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG jedoch durch die Kammern überprüfbar bleibt.

Personen, die nach § 3 Absatz 2 unter die automatische Anerkennung fallen, bedürfen keiner vorherigen Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen; sie erbringen Dienstleistungen im Sinne von § 1 unter Führung der geschützten Berufsbezeichnungen. Sonstige auswärtige Dienstleister dürfen die geschützte Berufsbezeichnung unter der Voraussetzung, dass die Architektenkammer zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 bestätigt hat, führen. Satz 5 erklärt für das Verfahren § 6 Absatz 2 Satz 1 bis 6 für anwendbar.

Allerdings sind die Regelungen nur entsprechend anwendbar, da Ergebnis des Verfahrens die Bestätigung des Vorliegens der Eintragungsvoraussetzungen, nicht aber die Eintragung in die Liste nach § 3 Absatz 1 ist. Aus dem Verweis auf § 6 Absatz 2 Satz 1 bis 6 ergibt sich, dass der Anzeige die für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind, worunter bei freiberuflich tätigen Personen auch der Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung gehört. Bei Personen, die der automatischen Anerkennung unterfallen, dürfen nur die in Anhang VII Ziff. 1 Buchst. b) und d) der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden.

Absatz 3 bestimmt in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG, dass auswärtige Dienstleister die Berufspflichten zu beachten haben. Um die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten zu ermöglichen, erfolgt eine Eintragung in ein Verzeichnis bei der Architektenkammer; Kosten können hierfür nach Artikel 6 Unterabsatz 1 Buchst. a) der Richtlinie 2005/36/EG nicht erhoben werden; dies gilt nicht für eine Bescheinigung über die Eintragung sowie für die Bestätigung nach Absatz 2 Satz 4. Um dem auswärtigen Dienstleister den im Einzelfall von Behörden oder Auftraggebern möglicherweise geforderten Nachweis über die Erfüllung seiner Anzeigepflicht oder der Überprüfung seiner Berufsqualifikation im Vorfeld der Eintragung zu erleichtern, erhält er eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung, deren Geltungsdauer auf Antrag verlängert werden kann. Zur möglichen Verfahrensvereinfachung erfolgt insofern kein zwingender Gleichlauf mit der jährlichen Meldepflicht; zur Klarstellung wird angeregt einen entsprechenden Hinweis in die Bescheinigung aufzunehmen. Mit der Regelung in Satz 5 wird ausgeschlossen, dass auswärtige Dienstleister, die in mehreren Ländern tätig werden wollen, ihr Tätigwerden mehrfach anzeigen müssen bzw. mehrfach einer Prüfung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation unterworfen werden. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2a der Richtlinie 2005/36/EG.

Absatz 4 bestimmt, dass das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats unberührt bleibt. Die Regelung hat lediglich klarstellende Bedeutung, da der Schutz der Berufsbezeichnung durch dieses Gesetz nur die deutschen Berufsbezeichnungen erfasst. Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG ist die Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats u. a. so zu führen, dass keine Verwechslung mit den Berufsbezeichnungen nach § 2 möglich ist. Gegebenenfalls muss daher bei auswärtigen Berufsbezeichnungen, die mit den geschützten Berufsbezeichnungen verwechselt werden könnten, ein geeigneter Zusatz hinzugefügt werden (beispielsweise ein Hinweis auf den Niederlassungsstaat oder den Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde).

Absatz 5 entspricht dem Absatz 4 alter Fassung und wird mit den geänderten Verweisungen übernommen.

Absatz 6 entspricht dem Absatz 5 alter Fassung und wird unverändert übernommen.

Absatz 7 entspricht weitgehend dem Absatz 6 alter Fassung und wird ergänzt um die Konsequenz im Fall, dass die Bescheinigungen auf Verlangen der Architektenkammer nicht vorgelegt werden. Durch den angefügten Satz 2 wird

die entsprechende Anwendung der Absätze 3 und 4 geregelt, da insoweit für Gesellschaften die gleichen Maßstäbe gelten wie für natürliche Personen.

Der bisherige Absatz 7 ist gestrichen worden, da dieser inhaltlich in den übrigen Absätzen aufgegangen ist.

Zu 11 (§ 9):

In Satz 1 erfolgt eine Klarstellung über den Status der den EU-Mitgliedstaaten gleichgestellten Staaten.

Zu 12 (§ 10):

In § 10 ist die Modifikation mehrerer Bezeichnungen in allen Absätzen der Vorschrift im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich. Im Sinne der Vereinfachung wird § 10 neu gefasst.

Zu 13 (§ 12 Absatz 1):

- a) Bei den neuen Nummern 7 und 8 handelt es sich um eine Ergänzung der Aufgaben der Kammer, die aus den geänderten Regelungen der §§ 3, 8 resultieren.
- b) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 9 und bleibt unverändert.

Zu 14 (§ 13):

- a) aa) In Absatz 2 Nummer 2 erfolgt eine Modifikation der Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache.
- bb) In Nummer 9 erfolgt eine Modifikation der Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache.
- cc) In Nummer 10 erfolgt eine Modifikation der Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache.
- b) In Absatz 3 Satz 1 erfolgt eine Modifikation der Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu 15 (§ 14 Absatz 2 Satz 3):

Aufgrund der in § 3 notwendig gewordenen Neuregelung des Berufspraktikums bzw. der Differenzierung zwischen Berufspraktikum und Berufspraxis ist eine entsprechende Anpassung in Satz 3 erforderlich.

Zu 16 (§ 16 Absatz 1):

- a) Nummer 1 ist zu ändern, da die Kammerversammlung nicht nur über eine (Haupt-) Satzung zu beschließen hat. Das Satzungserfordernis bzw. die Satzungsbefugnis ergibt sich im Einzelnen aus § 18.
- b) In Nummer 2 erfolgt eine Modifikation der Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache.
- c) In Nummer 7 erfolgt eine Modifikation der Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache.

- d) In Nummer 13 erfolgt eine Modifikation der Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache.
- e) In Nummer 15 erfolgt eine Modifikation der Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache.
- f) In Nummer 17 erfolgt eine Modifikation der Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache.
- g) In Nummer 18 erfolgt eine Modifikation der Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu 17 (§ 17):

- a) In Absatz 2 Satz 2 erfolgt eine Modifikation der Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache.
- b) In Absatz 3 ist die Modifikation mehrerer Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich. Im Sinne der Vereinfachung wird der Absatz neu gefasst.

Zu 18 (§ 18):

§ 18 wird neu gefasst. Er unterscheidet weiterhin zwischen zwingend zu erlassenden Pflichten Satzungen und der allgemeinen Ermächtigung, eigene Angelegenheiten durch Satzung zu regeln.

Die in Absatz 1 unter Nummer 10 bis 12 neu aufgenommenen Satzungsinhalte nehmen Bezug auf die geänderten Vorschriften zur vorübergehenden Dienstleistungserbringung, zur Niederlassung sowie den im Einzelfall erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Sie betreffen

- Einzelheiten des vor der vorübergehenden Dienstleistungserbringung zu beachtenden Verfahrens,
- Inhalte der praktischen Tätigkeit einschließlich erforderlicher Fortbildungsmaßnahmen, deren Bewertung sowie die Berücksichtigung, Organisation, Anerkennung und Überwachung von im Ausland erbrachten Teilen des Berufspraktikums,
- die Festlegung des Umfangs und des Inhalts von Ausgleichsmaßnahmen sowie deren anschließende Bewertung.

Die Regelungen setzen Artikel 55a der Richtlinie 2005/36/EG um, wonach in einem anderen Mitgliedstaat absolvierte Berufspraktika anzuerkennen sind, wenn sie den veröffentlichten Leitlinien entsprechen. Aus verfassungsrechtlichen Erwägungen wurden Inhalt, Zweck und Reichweite der vor dem Hintergrund der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG neu hinzugefügten Satzungsinhalte gesetzlich festgelegt und unter den Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gestellt (siehe § 16 Absatz 4).

In Absatz 2 wird die Architektenkammer ermächtigt, über die verpflichtenden Inhalte hinaus, weitere Satzungen zu erlassen, die für die Regelung der inneren Angelegenheiten der Kammer erforderlich sind.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 2.

Zu 19 (§ 19):

In Absatz 1 Satz 2 erfolgt eine Modifikation der Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu 20 (§ 21):

In Absatz 4 erfolgt eine Modifikation der Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu 21 (§ 24):

In Absatz 2 erfolgt eine Modifikation der Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu 22 (§ 25):

In Absatz 4 ist die Modifikation der Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich. Im Sinne der Vereinfachung wird der Absatz neu gefasst.

Zu 23 (§ 28):

In der Vorschrift ist die Modifikation diverser Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich. Im Sinne der Vereinfachung wird die Vorschrift neu gefasst.

Zu 24 (§ 29):

- a) In Absatz 1 und in Absatz 2 Satz 1 erfolgt jeweils eine Modifikation der Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache.
- b) In Absatz 5 ist die Modifikation der Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich. Im Sinne der Vereinfachung wird der Absatz neu gefasst.

Zu 25 (§ 32):

In der Vorschrift ist die Modifikation diverser Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich. Im Sinne der Vereinfachung wird die Vorschrift neu gefasst.

Zu 26 (§ 33):

In Absatz 2 erfolgt eine Modifikation der Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu 27 (§ 34):

In der Vorschrift ist die Modifikation diverser Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich. Im Sinne der Vereinfachung wird die Vorschrift neu gefasst.

Zu 28 (§ 35):

In Absatz 2 erfolgt eine Modifikation der Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu 29 (§ 36):

- a) In Absatz 1 Satz 1 erfolgt eine Modifikation der Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache.
- b) In Absatz 2 Satz 1 ist die Modifikation der Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich. Im Sinne der Vereinfachung wird der Satz neu gefasst.

Zu 30 (§ 37):

In Absatz 1 ist die Modifikation der Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich. Im Sinne der Vereinfachung wird der Absatz neu gefasst.

Zu 31 (§ 38):

In Absatz 2 ist die Modifikation der Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich. Im Sinne der Vereinfachung wird der Absatz neu gefasst.

Zu 32 (§ 40):

In Absatz 1 Satz 2 ist die Modifikation der Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich. Im Sinne der Vereinfachung wird der Satz neu gefasst.

Zu 33 (§ 41):

In der Vorschrift ist die Modifikation diverser Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich. Im Sinne der Vereinfachung wird die Vorschrift neu gefasst.

Zu 34 (§ 44):

In Absatz 2 ist die Modifikation der Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich. Im Sinne der Vereinfachung wird der Absatz neu gefasst.

Zu 35 (§ 46):

- a) In Absatz 2 Satz 2 ist die Modifikation der Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich.
- b) In Absatz 3 ist die Modifikation der Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich. Im Sinne der Vereinfachung wird der Absatz neu gefasst.

Zu 36 (§ 47):

In Absatz 1 ist die Modifikation der Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich.

Zu 37 (§ 48):

In Absatz 2 Satz 2 ist die Modifikation der Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich.

Zu 38 (§ 52):

Die bisherigen Übergangsregelungen in den Absätzen 1 und 2 haben sich durch Zeitablauf überholt und sind daher zu streichen.

Die neue Übergangsvorschrift bezieht sich in Absatz 1 auf Anforderungen an das Berufspraktikum und die in der Anlage zum Gesetz definierten Ausbildungsanforderungen. Aus Gründen der Rechtssicherheit bedürfen diese (neuen) Anforderungen einer Übergangsfrist. Die in Absatz 1 geregelte Übergangsfrist von einem Jahr wird einerseits für erforderlich, andererseits für ausreichend erachtet.

Absatz 2 bestimmt aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von unbilligen Härten, dass jeweils für das Studium und die Berufspraxis die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden sind, wenn eine Person zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits mit dem Studium oder der erforderlichen praktischen Tätigkeit begonnen hat.

Zur Anlage:

Um insbesondere die Durchführung von Eignungsprüfungen zu ermöglichen, ist es erforderlich, die (im Wesentlichen auch schon bislang geforderten) Ausbildungsinhalte fachbezogen zu definieren. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG erstellen die zuständigen Behörden aufgrund eines Vergleichs zwischen der verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragsstellers ein Verzeichnis der Sachgebiete, die nicht abgedeckt werden. Die Eignungsprüfung erstreckt sich sodann auf solche Sachgebiete, die als wesentliche, nach den vorgelegten Berufsqualifikationsnachweisen aber formal fehlende Voraussetzung für die Ausübung des Berufs erachtet werden.

Die Leitlinien zu § 3 beschreiben die unterschiedlichen Dimensionen des Berufsbildes sowie die aus den gesetzlichen Vorgaben und aus den Anforderungen der Berufsausübung abgeleiteten Ausbildungsanforderungen. Je nach Fachrichtung werden im Hinblick auf die spätere Berufsausübung zwischen den durch Studium nachzuweisenden Ausbildungsinhalten und den dabei zu erwerbendem Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen unterschieden. Die Leitlinien orientieren sich an den von der Bundesarchitektenkammer heraus gegebenen Leitfäden zur Berufsqualifikation und dem hierzu entwickelten 3-Säulen-Model. Soweit für die Fachrichtung Architektur in Art. 46 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG bereits Ausbildungsziele für den Bereich der automatischen Anerkennung normiert sind, gehen die Leitlinien hierüber weder hinaus, noch engen sie diese ein.

Die Freiheit der Lehre wird durch die berufsrechtliche Neuausgestaltung der Anforderungen an Berufsträger nicht eingeschränkt. Voraussetzung für die spätere Titelführung und der damit verbundenen Verantwortung ist jedoch, dass die

Ausbildung sowohl den Bedürfnissen der Gesellschaft und der Studierenden als auch den umfangreichen Anforderungen der Berufspraxis gerecht wird. Das Studium hat die spätere Berufsfähigkeit sicherzustellen. Die Absolventen müssen hierzu Grundkompetenzen für vielfältige Berufsaufgaben erworben und sich differenzierte Arbeitstechniken angeeignet haben. Auch die möglichen Tätigkeitsfelder von Architekten/innen sollten sich im Studienverlauf widerspiegeln.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes**

#### **I. Allgemeines**

Eine Änderung des Bremischen Architektengesetzes (BremArchG) ist in erster Linie notwendig, um diese an die geänderte Richtlinie 2005/36/EG anzupassen.

Zur Umsetzung der geänderten Richtlinie 2005/36/EG wurden insbesondere folgende Änderungen vorgenommen:

- Ergänzung der Regelungen zum Berufsbild zur besseren Beurteilbarkeit der Frage, ob es sich um „denselben“ Beruf handelt;
- Neuregelung des Anerkennungsmechanismus sowie der Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der gegenseitigen Anerkennung;
- Neuregelungen zum Anzeigeverfahren im Bereich der vorübergehenden Dienstleistungserbringung;
- Ergänzung der Regelung zu den „Bauvorlageberechtigten“ (partielle Bauvorlageberechtigung);
- Aufnahme von Regelungen zum Europäischen Berufsausweis;
- Aufnahme von Regelungen zum Vorwarnmechanismus;
- Ergänzung der Regelungen zu den Kammeraufgaben und zum Erlass von Pflichten Satzungen im Bereich der Anerkennung;

Kein Gebrauch gemacht wurde von der Möglichkeit der Umsetzung des Artikels 53 der Richtlinie 2005/36/EG, nachdem unter besonderen Umständen die Sprachkenntnisse überprüft werden sollen. Es wird davon ausgegangen, dass sich in der Praxis, also „im Markt“ entscheidet, ob die Ausübung des Berufs unter der Berufsbezeichnung auch ohne deutsche Sprachkenntnisse möglich ist.

Darüber hinaus wurden Verweisungen aktualisiert und weitere Änderungen vorgenommen (siehe dazu die Einzelbegründung). Es erfolgte außerdem eine Modifikation der gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf geschlechtergerechte Sprache.

#### **II. Einzelbegründung**

##### Zu 1 (Inhaltsübersicht):

- a) Durch die Einführung einer Vorschrift, die die Berufsaufgaben des Ingenieurs definiert, ist die Überschrift des Teils 1 entsprechend zu konkretisieren.
- b) Durch Einführung der geschlechtergerechten Sprache ergibt sich die Notwendigkeit der Modifikation.
- c) Durch die Einführung einer Regelung über die Berufsaufgaben des Ingenieurs ist die Inhaltsübersicht zu ergänzen. Außerdem ergibt sich durch Einführung der geschlechtergerechten Sprache die Notwendigkeit der Modifikation.

- d) Durch Einführung der geschlechtergerechten Sprache ergibt sich die Notwendigkeit der Modifikation.
- e) Außerdem ergibt sich durch die Einführung der geschlechtergerechten Sprache die Notwendigkeit der Modifikation.
- f) Durch Einführung der geschlechtergerechten Sprache ergibt sich die Notwendigkeit der Modifikation.
- g) Durch Einführung der geschlechtergerechten Sprache ergibt sich die Notwendigkeit der Modifikation.
- h) Durch die Einführung neuer Vorschriften zum Europäischen Berufsausweis und dem Vorwarnmechanismus ist die Inhaltsübersicht zu ergänzen.
- i) Durch Einführung der geschlechtergerechten Sprache ergibt sich die Notwendigkeit der Modifikation.
- j) Durch Einführung der geschlechtergerechten Sprache ergibt sich die Notwendigkeit der Modifikation.
- k) Durch die Änderung der Satzungsregelung ist auch eine Änderung der Überschrift erforderlich.

Zu 2 (§ 1):

- a) aa) In Absatz 1 Satz 1 erfolgt eine Modifikation der Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache.

bb) In Nummer 1 Buchstabe a wird neu geregelt, unter welchen Voraussetzungen Inländer zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ berechtigt sind, wobei die Anforderungen, die an ein Studium gestellt werden, welches zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt, neu formuliert sind.

Dies ist zum einen durch die Vielzahl der angebotenen Bachelor- und Masterstudiengänge begründet, jedoch auch aufgrund der modifizierten Richtlinie 2005/36/EG erforderlich. Durch diese Regelung wird das „Anforderungsprofil“ vorgegeben, dem im Ausland erworbene Ausbildungsabschlüsse entsprechen müssen.

Das Erfordernis einer „technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung“ wurde ersetzt durch „technisch-naturwissenschaftliche Fachrichtung“. Damit wird klargestellt, dass rein naturwissenschaftliche Studiengänge wie z.B. Biologie nicht zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigen.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Diversifizierung der Studiengänge und der zunehmenden Anzahl an Hybrid-Studiengängen ist das bloße Abstellen auf ein Studium einer technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung nicht mehr ausreichend. Hybrid-Studiengänge zeichnen sich dadurch aus, dass einzelne Inhalte aus klassischen Disziplinen so zusammengestellt werden, dass ein neues Ausbildungsprofil entsteht. Nicht zuletzt aus Gründen des Verbraucherschutzes scheint es jedoch notwendig, dass das Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ auch weiterhin nur möglich ist, wenn jemand über die klassischen „Ingenieurkompetenzen“, die mit diesem Beruf in Zusammenhang gebracht werden, verfügt. Dies soll durch die Formulierung „...Fachrichtung, die überwiegend von den Fächern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik geprägt ist“ erreicht werden. Im Hinblick auf die Auslegung bzw. Eingrenzung für das Maß des „Überwiegens“ hat das Verwaltungsgericht Münster in einem Urteil vom 21.

Januar 2015 (Aktenzeichen 9 K 3094/12) in seiner Urteilsbegründung ausgeführt, dass zur Eintragung als Ingenieurin oder Ingenieur ein berufsqualifizierender Abschluss vorhanden sein muss. Der erste qualifizierende Abschluss wird im Bachelor gesehen in Ermangelung anderer Maßstäbe und in Anlehnung bisheriger Studienverlaufspläne mit mindestens 70% Grundlagenfächern einschließlich naturwissenschaftlicher Fächer.

Auch wenn durch die modifizierte Richtlinie 2005/36/EG künftig nicht mehr die Ausbildungsdauer, sondern die Ausbildungsinhalte das zentrale Kriterium darstellen, wird weiterhin ein Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren in Vollzeit oder entsprechender Teilzeit an einer deutschen Hochschule bzw. Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau vorausgesetzt. Damit berechtigten Bachelorabschlüsse, welche eine Regelstudienzeit von drei Jahren haben und einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss darstellen, zum Führen der Berufsbezeichnung.

cc) In Nummer 3 ist die Modifikation der Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich.

- b) In Absatz 2 und 3 ist die Modifikation der Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich. Im Sinne der Vereinfachung werden beide Absätze neu gefasst.
- c) Die Absätze 7 und 8 sind aufzuheben, da diese durch die Einführung der geschlechtergerechten Sprache obsolet geworden sind.

#### Zu 3 (§ 1 a):

Die Berufsaufgaben der Ingenieure werden erstmals gesetzlich geregelt. Nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG ist „der Beruf, den der Antragsteller im Aufnahmemitgliedstaat ausüben möchte, derselbe wie derjenige, für den er in seinem Herkunftsmitgliedstaat qualifiziert ist, wenn die Tätigkeiten, die er umfasst, vergleichbar sind.“ Zur Beurteilung, ob ein im Herkunftsstaat ausgeübter Beruf vergleichbar und damit „derselbe“ ist wie im Geltungsbereich des BremIngG, ist es deshalb erforderlich, die Berufsaufgaben des Ingenieurs zu definieren. Die Formulierung der Berufsaufgaben wurde so ausgestaltet, dass bei der Benennung von typischen Tätigkeiten auch der qualitative Aspekt der Ingenieurausbildung auf Hochschulniveau berücksichtigt wird. Der Ingenieur ist in der Lage, aufgrund naturwissenschaftlicher Kenntnisse umfassend kreativ (gestaltend) im Bereich technischer Systeme tätig zu werden.

Die detaillierte Beschreibung kann von der Ingenieurkammer insbesondere dann zum Vergleich herangezogen werden, wenn der Antrag auf Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung weniger auf Ausbildungsnachweise denn auf einschlägige Berufspraxis oder lebenslanges Lernen gestützt wird.

#### Zu 4 (§ 2):

Mit dieser Vorschrift werden nach wie vor die Voraussetzungen geregelt, nach denen auf Grundlage einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung erteilt werden kann.

Allerdings setzt die Neufassung des § 2 die Vorgaben der geänderten Richtlinie 2005/36/EG um.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 1 und gilt für alle Berufsangehörigen aus sogenannten Drittstaaten und für Personen, die nicht unter Absatz 2 fallen.

In Absatz 2 wird die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen an die Artikel 11 und 13 der Richtlinie 2005/36/EG angepasst. Mit der geänderten Richtlinie 2005/36/EG ist im Bereich der Niederlassungsfreiheit eine Lockerung der Qualifikationsvoraussetzungen bei der allgemeinen Anerkennung erfolgt. Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG ist Migranten („Bildungsausländern“) die Berufsausübung zu gestatten, wenn diese einen Berufsqualifikationsnachweis besitzen, der in einem anderen Mitgliedstaat - das muss nicht der Staat sein, in dem die Migrantin oder der Migrant seine Ausbildung absolviert hat - einen Berufszugang ermöglicht. Bislang bestand das Erfordernis, dass das Berufsqualifikationsniveau der antragstellenden Person zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 11 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG lag entsprach; dieses Abstellen auf die Ausbildungsdauer entfällt künftig. Aus Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG ergibt sich, dass der Migrant mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat die übrigen Voraussetzungen für den Berufszugang (z.B. gesundheitliche Eignung, geordnete Vermögensverhältnisse, keine Eintragungen im Strafregister) ebenso erfüllen muss wie Inländer. In Fällen eines im Ausland nicht reglementierten Berufszugangs werden die Anforderungen an die Berufsqualifikation gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG auf ein Jahr reduziert. Anwendungsvoraussetzung bleibt jedoch, dass es sich im Sinne von § 2 um denselben Beruf handeln muss. Festgestellte Defizite sind nach den Absätzen 3 und 4 auszugleichen.

Die Absätze 3 und 4 enthalten die Regelungen für Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Artikels 14 der Richtlinie 2005/36/EG. In Abhängigkeit von der jeweiligen Fachrichtung sowie dem festgestellten Berufsqualifikationsdelta sieht das Gesetz nach Wahl des Antragstellers unterschiedliche Ausgleichsmaßen vor.

Aus Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG ergibt sich, dass ein Berufsangehöriger, der seinen Beruf in seinem Herkunftsmitgliedstaat berechtigt ausübt, nicht zwangsläufig berechtigt ist, diesen Beruf auch in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben. Den Migranten können vom Aufnahmemitgliedstaat Anpassungslehrgänge (bis zu drei Jahren) oder Eignungsprüfungen auferlegt werden, um Unterschiede in der Berufsqualifikation zu kompensieren, bevor der Antragsteller den Beruf aufnehmen darf. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind als Korrektiv im Anerkennungsverfahren zu sehen:

Nach Absatz 3 besteht für den Migranten grundsätzlich Wahlfreiheit zwischen beiden Arten der Nachqualifizierung; lediglich für Antragsteller, die nur ein Zeugnis, das nach Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarstufe erteilt wird, nachweisen können, besteht diese Wahlfreiheit nicht. Kann der Antragsteller nur Befähigungsnachweise vorlegen, die weder durch Zeugnis noch durch Diplom Kenntnisse aufgrund einer Ausbildung oder Ausübung des Berufs oder nur Allgemeinkenntnisse bescheinigen, ist sowohl ein Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung vorgeschrieben.

Absatz 4 setzt die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen um. Die Festlegung der Ausgleichsmaßnahme hat in verhältnismäßiger Art und Weise zu erfolgen, indem insbesondere auf wesentliche Abweichungen bei den Ausbildungsinhalten abgestellt wird. Zusätzliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die der Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworben und aufgrund einer entsprechenden Bescheinigung nachgewiesen hat, sind zu berücksichtigen. Auferlegte Maßnahmen müssen begründet werden. Es ist sicherzustellen, dass Eignungsprüfungen innerhalb von sechs Monaten nach Entscheidung über die Verpflichtung der Ausgleichsmaßnahme ermöglicht werden. Dabei kann sich die Verpflichtung zur Ablegung einer Eignungsprüfung sowohl aus einer Entscheidung der Ingenieurkammer als auch aus der vom Antragsteller nach Absatz 3 Satz 4 getroffenen Wahl ergeben. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens regelt die Kammer durch Satzung.

Die Absätze 5 bis 7 regeln die Fälle der vorübergehenden Dienstleistungserbringung unter Führung einer geschützten Berufsbezeichnung, nicht hingegen Fälle der Niederlassung.

Eine auswärtige Dienstleistung in diesem Sinne liegt nach Absatz 5 vor, wenn sich ein Dienstleister aus einem anderen Staat zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufes in das Land Bremen begibt. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung, beurteilt.

Personen, die unter Absatz 5 fallen, dürfen ohne vorherige Überprüfung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation tätig werden. Voraussetzung ist, dass sie in einem anderen Mitgliedstaat zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig niedergelassen sind. Ob derselbe Beruf vorliegt, ist anhand des in § 1 a beschriebenen Berufsbildes zu beurteilen. Durch die Regelung werden Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Absatz 6 zielt auf die Berufsangehörigen, die nicht unter Absatz 5 fallen, also alle Antragsteller aus sogenannten Drittstaaten sowie solche, die die Erbringung von Dienstleistungen unter der geschützten Berufsbezeichnung nach § 1 erbringen wollen. Der Beginn der Tätigkeit darf erst nach Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation durch die Ingenieurkammer erfolgen. Die Regelung von Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 3 und 4 werden nicht für anwendbar erklärt, da der damit verbundene Aufwand mit dem Charakter einer vorübergehenden Dienstleistungserbringung nicht vereinbar ist.

Nach Absatz 7 haben auswärtige Dienstleister die erstmalige Dienstleistungserbringung der Ingenieurkammer vor dem Beginn des Tätigwerdens schriftlich anzuzeigen und dabei die in den Absätzen 5 und 6 genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Die Anzeigepflicht besteht aufgrund des Bedürfnisses, eine wirksame Überwachung der auswärtigen Dienstleister durch die Architektenkammern zu gewährleisten. Sie nimmt Bezug auf Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Das Verfahren soll sicherstellen, dass qualifizierte auswärtige Dienstleister aus EU-Mitgliedstaaten oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staaten zwar einen möglichst

ungehinderten Zugang zur Dienstleistungserbringung im Land Bremen haben, die Rechtmäßigkeit der Dienstleistungserbringung unter einer geschützten Berufsbezeichnung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG jedoch durch die Kammern überprüfbar bleibt.

Die Anzeige kann auch über die einheitliche Stelle erfolgen. Satz 2 dient insoweit der Umsetzung von Artikel 57a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG. Die ggf. notwendige jährliche Erneuerung der Anzeige dient der Umsetzung des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG. Um die Überwachung zu ermöglichen, erfolgt eine Eintragung in ein Verzeichnis bei der Ingenieurkammer; Kosten können hierfür nach Artikel 6 Unterabsatz 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG nicht erhoben werden. Um dem auswärtigen Dienstleister den im Einzelfall von Behörden oder Auftraggebern möglicherweise geforderten Nachweis über die Erfüllung seiner Anzeigepflicht oder der Überprüfung seiner Berufsqualifikation im Vorfeld der Eintragung zu erleichtern, erhält er eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung, deren Geltungsdauer auf Antrag verlängert werden kann. Zur möglichen Verfahrensvereinfachung erfolgt insofern kein zwingender Gleichlauf mit der jährlichen Meldepflicht; zur Klarstellung wird angeregt einen entsprechenden Hinweis in die Bescheinigung aufzunehmen. Mit der Regelung in Satz 7 wird ausgeschlossen, dass auswärtige Dienstleister, die in mehreren Ländern tätig werden wollen, ihr Tätigwerden mehrfach anzeigen müssen bzw. mehrfach einer Prüfung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation unterworfen werden. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2a der Richtlinie 2005/36/EG. Satz 8 regelt die Ermächtigung des Senats, in entsprechender Anwendung des § 9 Absatz 6 Rechtsverordnungen u. a. für das Anzeigeverfahren zu erlassen.

Absatz 8 entspricht der bisherigen Regelung des Absatzes 5 und wird lediglich modifiziert. Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen, da er durch die übrigen Regelungen des § 2 obsolet ist.

#### Zu 5 (§ 2 a):

Die neue Vorschrift regelt das Genehmigungsverfahren gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 und benennt in Absatz 1 die erforderlichen Unterlagen. Das Verfahren kann auch über die einheitliche Stelle abgewickelt werden. Satz 3 dient insoweit der Umsetzung von Artikel 57a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG. Die Pflicht zur Eingangsbestätigung ergibt sich aus Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

Die Sätze 5 und 6 dienen der Umsetzung von Artikel 57a Absatz 1 Sätze 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die unter die Berufsanerkennungsrichtlinie fallenden Angelegenheiten betreffen, aus der Ferne und elektronisch abgewickelt werden können. Die konkrete Form der Verfahrensabwicklung, schriftlich oder elektronisch, steht zur Disposition des Antragstellers. Demzufolge ist zur Gewährleistung eines elektronischen Verfahrens die Vorlage von Originalen oder beglaubigten Kopien grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Die zuständige Behörde erhält allerdings die Möglichkeit, später im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten, beglaubigte Kopien zu verlangen.

Absatz 2 regelt in den Sätzen 1 und 4, dass das Genehmigungsverfahren innerhalb von drei Monaten zu entscheiden ist, und im Falle der Fristüberschreitung die Genehmigung als erteilt gilt, was bereits im bisherigen Absatz 4 geregelt und wird übernommen.

Die Sätze 2 und 3 dienen der Umsetzung von Artikel 57a Absatz 4 Sätze 2 und 3 Richtlinie 2005/36/EG. Satz 3 stellt klar, dass bei sukzessiver Unterlagenvervollständigung die Verfahrensfrist erst mit Einreichung des jeweils letzten erforderlichen Dokuments beginnt, die Nachreichung fehlender Unterlagen aber nicht zur formellen Unwirksamkeit des Antrags führt.

Satz 5 stellt klar, dass die Ingenieurkammer die zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist.

In Satz 6 wird auf die Rechtsbehelfsmöglichkeit für Antragsteller hingewiesen.

#### Zu 6 (§ 3):

Durch die Änderung in Absatz 1 erfolgt eine Klarstellung über den Status der den EU-Mitgliedstaaten gleichgestellten Staaten. Die Formulierung entspricht denen im Bremischen Architektengesetz und wurde übernommen, um einheitliche Begriffe und Formulierungen zu verwenden.

#### Zu 7 (§ 4):

Die Änderung in Absatz 1 knüpft notwendigerweise an die Neuregelung über die Berufsaufgaben der Ingenieure an und übernimmt die übrigen Aufgaben des bisherigen Absatzes 1.

Gemäß Absatz 2 kann nun unter bestimmten Voraussetzungen auch ein „leitender Angestellter“ als eigenverantwortlich tätig beurteilt werden. Freiberufliche Planungsleistungen werden zunehmend auch außerhalb klassischer freiberuflicher GbRs oder Partnerschaftsgesellschaften angeboten (AG, GmbH). Damit verbunden ändern sich auch Büro- und Organisationsstrukturen – zunehmend agieren auch „leitende Angestellte“ in diesen Strukturen fachlich unabhängig und eigenverantwortlich, ohne Gesellschafter zu sein. Dieser realen Entwicklung haben bereits etliche andere Bundesländer Rechnung getragen und deren Ingenieurgesetze entsprechend geändert bzw. ergänzt. Von einer leitenden Angestelltentätigkeit ist dann auszugehen, wenn ingenieurtechnische Fragestellungen unabhängig und eigenverantwortlich – sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis zu Auftraggebern und ggf. weiteren Beteiligten bearbeitet werden. Dies trifft beispielsweise zu, wenn der Antragsteller regelmäßig sonstige Aufgaben wahrnimmt, die für den Bestand und die Entwicklung des Unternehmens oder eines Betriebs von Bedeutung sind und deren Erfüllung besondere Erfahrungen und Kenntnisse voraussetzt, wenn er dabei entweder die Entscheidungen im Wesentlichen frei von Weisungen trifft oder sie maßgeblich beeinflusst; dies kann auch bei Vorgaben insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften, Plänen oder Richtlinien sowie bei Zusammenarbeit mit anderen leitenden Angestellten gegeben sein.

Durch die Einfügung der neuen Nummer 3 wird die bisherige Nummer 3 nun Nummer 4.

In der Vorschrift ist gleichzeitig die Modifikation der Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erfolgt.

#### Zu 8 (§ 5):

In der Vorschrift ist die Modifikation diverser Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich. Im Sinne der Vereinfachung wird die Vorschrift neu gefasst. Außerdem erfolgt in Absatz 3 eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen in §§ 10, 31.

#### Zu 9 (§ 6):

In der Vorschrift ist die Modifikation diverser Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich. Im Sinne der Vereinfachung wird die Vorschrift neu gefasst. Außerdem erfolgt durch die Änderung in Absatz 1 eine Klarstellung über den Status der den EU-Mitgliedstaaten gleichgestellten Staaten. Die Formulierung entspricht denen im Bremischen Architektengesetz und wurde übernommen, um einheitliche Begriffe und Formulierungen zu verwenden. Die Verweisung ist erforderlich, da die Ausgleichsmaßnahmen entsprechend für beratende Ingenieure gelten. Darüber hinaus erfolgt eine Korrektur in Absatz 2 Nummer 7. Die dortige Verweisung war falsch und entsprechend zu korrigieren.

#### Zu 10 (§§ 6 a, 6 b):

§ 6 a Absatz 1 enthält die Legaldefinition des Europäischen Berufsausweises in Umsetzung des Artikels 3 Absatz 1 Buchst. j der Richtlinie 2005/36/EG. Der Europäische Berufsausweis ist ein elektronisches Zertifikat, das insbesondere die vorübergehende Dienstleistungserbringung erleichtern soll. Er soll auch der Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens dienen. Ziel ist es, dass der Dienstleister die wesentlichen Schritte zur Anerkennung seiner Berufsqualifikation im Vorfeld einer Dienstleistungserbringung bereits in seinem Heimatstaat erledigen kann. Der Antrag und die Einreichung der erforderlichen Unterlagen erfolgt bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats. Der Europäische Berufsausweis für die vorübergehende Dienstleistungserbringung wird durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellt, der Europäische Berufsausweis für die Niederlassung durch die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats. Der Europäische Berufsausweis kann nur für die Berufe beantragt und ausgestellt werden, für die die Kommission einen in Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehenen Durchführungsrechtsakt erlassen hat. Ob und wann dies der Fall sein wird, lässt sich nicht prognostizieren.

Durch § 6 a Absatz 2 wird die Ingenieurkammer zur zuständigen Behörde für alle Aufgaben nach den Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG erklärt. Sie erfüllt damit sowohl die Aufgaben im Rahmen der Ausstellung des Europäischen Berufsausweises, die den zuständigen Behörden im Herkunftsmitgliedstaat zugewiesen sind, als auch die Aufgaben der Behörden des Aufnahmemitgliedstaats. Das Verfahren für die Beantragung und Ausstellung des Europäischen Berufsausweises richtet sich nach den Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG und den hierzu erlassenen Durchführungsrechtsakten.

§ 6 a Absatz 3 beschreibt die Wirkungen des Europäischen Berufsausweises sowohl für den Bereich der Dienstleistungsfreiheit (Satz 1) als auch für den Bereich der Niederlassungsfreiheit (Satz 2). Ist ein Berufsausweis ausgestellt, gilt dieser für die Dauer seiner Geltung als Meldung und geht der Meldeverpflichtung nach § 10 Absatz 3 Satz 1 vor. Die Regelung erfolgt mit Blick auf Artikel 4a Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

Da nicht vorhersehbar ist, inwieweit in dem vorgesehenen Durchführungsakt eine abschließende Regelung erfolgen wird, wird der Senat in Absatz 4 ermächtigt, Näheres zum Inhalt und zum Verfahren zur Ausstellung Europäischer Berufsausweise durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Regelung kann erforderlichenfalls auch Bestimmungen zur Erstellung von und den Umgang mit IMI-Dateien im Sinne des Artikels 4a Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG enthalten.

Der in Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehene Vorwarnmechanismus soll bewirken, dass Verbraucher in den Mitgliedstaaten vor Berufsangehörigen geschützt werden, denen in einem Mitgliedstaat die Berufsausübung untersagt wird. Der Vorwarnmechanismus ist vorrangig für Berufsangehörige in den Gesundheitsberufen und im Bereich der Erziehung und Betreuung Minderjähriger vorgesehen. Darüber hinaus gilt er nach Artikel 56a Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG für alle Berufsangehörigen, die die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation gemäß der Richtlinie 2005/36/EG unter Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise beantragt haben.

§ 6 b Absatz 1 setzt die Anforderung des Artikels 56a Absatz 3 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG um. Der gewählten Formulierung liegt zugrunde, dass einerseits auf Bundesebene noch nicht abschließend geklärt ist, inwieweit für ausgehende Meldungen nach Artikel 56a Absatz 3 eine Zuständigkeit der befassen Gerichte geschaffen wird, andererseits in den Ländern sehr unterschiedliche Regelungen zum Meldungseinlauf über IMI bestehen. Nach der Richtlinie 2005/36/EG muss die Warnung innerhalb von drei Tagen „nach Annahme der Gerichtsentscheidung“ erfolgen. Es lässt sich zwar nicht eindeutig bestimmen, worauf dieser Begriff abzielt. Anders als bei den Artikel 56a Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG zugrundeliegenden Fallkonstellationen geht es nicht darum, andere Mitgliedstaaten über eine Untersagung der Berufsausübung zu unterrichten und dadurch Dienstleistungsempfänger in den anderen Mitgliedstaaten zu schützen. Die Information über eine gerichtlich festgestellte Vorlage gefälschter Berufsqualifikationen soll vielmehr die anderen Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, eigenständig zu prüfen, welche Schritte sie daraufhin einleiten. Trotz der im Strafrecht geltenden Unschuldsvermutung ist es gerechtfertigt und erforderlich, nicht erst auf die Rechtskraft der Gerichtsentscheidung warten zu müssen, sondern bereits auf die rechtsstaatlich ebenfalls restriktive Vollziehbarkeit abzustellen. In Betracht kommen dabei nicht nur strafrechtliche Entscheidungen. In Verwaltungsgerichtsverfahren kann die Echtheit vorgelegter Berufsqualifikationsnachweise eine Vorfrage bei der Anfechtung von Entscheidungen der Ingenieurkammer sein, die Anerkennung der Gleichwertigkeit oder die Listeneintragung zurückzunehmen. Auch in zivil- oder arbeitsgerichtlichen Entscheidungen kann die Richtigkeit vorgelegter Berufsqualifikationsnachweise eine Rolle spielen. Die Verpflichtung der Ingenieurkammer zur Warnung der zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten innerhalb von drei Tagen ab Rechtskraft der

Gerichtsentscheidung besteht unabhängig davon, ob die Ingenieurkammer am Gerichtsverfahren beteiligt war. Daher müssen die Gerichts- oder Strafverfolgungsbehörden zumindest verpflichtet werden, die Ingenieurkammer über entsprechende Gerichtsentscheidungen zu informieren, soweit sie durch bundesgesetzliche Regelung oder hierauf beruhenden Vorschrift nicht selbst zuständige Stelle im Sinne von Artikel 56a Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG sind. Diese Verpflichtung kann nicht im Ingenieurrecht geregelt werden. Dies wäre auch nicht sachgerecht, da bei der Vielzahl der insgesamt angesprochenen Berufsgruppen eine einheitliche Regelung erforderlich ist.

§ 6 b Absatz 2 bestimmt, dass gleichzeitig mit der Warnung der Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Betroffene schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung über die Entscheidung zu informieren ist, dass die Warnung erfolgt. Die Mitteilung der Warnung soll dem Betroffenen nicht ermöglichen, gegen die Feststellung der Verwendung gefälschter Unterlagen vorzugehen, sondern gegen die Warnung selbst. Das kommt insbesondere in Betracht, wenn nach Auffassung des Betroffenen die Voraussetzungen einer Warnung nicht erfüllt sind oder die Warnung unzulässige oder falsche Angaben enthält.

§ 6 b Absatz 3 bestimmt im Interesse des Betroffenen, dass Warnungen entsprechend zu ergänzen sind, soweit die betroffene Person Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt hat. Satz 2 stellt überdies klar, dass Warnungen zu löschen sind, wenn die Gerichtsentscheidung, in der die Vorlage gefälschter Berufsqualifikationsnachweise festgestellt wurde, geändert oder aufgehoben wird. Satz 3 vermeidet Doppelzuständigkeiten, soweit nach den Ausführungen zu Absatz 1 durch oder aufgrund bundesrechtlicher Regelungen abweichende Zuständigkeiten geschaffen werden sollten.

§ 6 b Absatz 4 ermöglicht die Nutzung von IMI auch innerhalb Deutschlands. Die Regelung geht auf eine vergleichbare Vorschrift zurück, die zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG im Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen des Bundes (BQFG) vorgesehen ist.

Da nicht vorhersehbar ist, inwieweit in dem vorgesehenen Durchführungsakt eine abschließende Regelung erfolgen wird, wird der Senat in Absatz 5 ermächtigt, ergänzende Bestimmungen zur Umsetzung des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG durch Rechtsverordnung zu regeln.

#### Zu 11 (§ 7):

- a) In Absatz 1 Satz 1 ist die Modifikation der Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich.
- b) In Absatz 2 ist die Modifikation der Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich.
- c) In Absatz 3 ist die Modifikation der Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich.

#### Zu 12 (§ 8):

In der Vorschrift ist die Modifikation diverser Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich. Im Sinne der Vereinfachung wird

die Vorschrift neu gefasst. Außerdem erfolgt in Absatz 2 eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen in § 9.

#### Zu 13 (§ 9):

In Absatz 1 erfolgt die bisher fehlende Ergänzung um das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieure.

Die Absätze 2 und 3 werden in einem Umfang geändert, dass aus Gründen besserer Lesbarkeit beide Absätze neu gefasst worden sind. In Absatz 2 wird wie bisher das Eintragungsverfahren geregelt. Gestrichen wurde der bisherige Satz 2 mit der Verweisung auf § 2. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wird das Verfahren nun in dieser Vorschrift beschrieben bzw. geregelt. Geändert wurde aufgrund von Erfahrungen in der Praxis u. a., welche Unterlagen erforderlich sind. Die Anzeige kann auch über die einheitliche Stelle erfolgen. Insoweit setzt Satz 3 Artikel 57a Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um. Die neu eingefügten Sätze 5 und 6 dienen der Umsetzung von Artikel 57a Absatz 1 Sätze 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die unter die Berufsanerkennungsrichtlinie fallenden Angelegenheiten betreffen, aus der Ferne und elektronisch abgewickelt werden können. Die konkrete Form der Verfahrensabwicklung, schriftlich oder elektronisch, steht zur Disposition des Antragstellers. Die Formulierung beinhaltet aber gleichzeitig, dass auch die Ingenieurkammer die Möglichkeit hat, im Rahmen des Verfahrens den Antragsteller schriftlich oder elektronisch zu kontaktieren. Demzufolge ist zur Gewährleistung eines elektronischen Verfahrens die Vorlage von Originalen oder beglaubigten Kopien grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Die zuständige Behörde erhält allerdings die Möglichkeit, später im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten, beglaubigte Kopien zu verlangen. Im Übrigen bleibt die Regelung des Absatzes 2 unberührt.

Absatz 3 regelt in den Sätzen 2 und 5, dass das Genehmigungsverfahren innerhalb von drei Monaten zu entscheiden ist. Im Fall der Fristüberschreitung gilt die Genehmigung als erteilt. Diese Genehmigungsfiktion war bereits in der alten Fassung geregelt und wird übernommen. Die Sätze 3 und 4 dienen der Umsetzung von Artikel 57a Absatz 4 Sätze 2 und 3 Richtlinie 2005/36/EG. Satz 3 stellt klar, dass bei sukzessiver Unterlagenvervollständigung die Verfahrensfrist erst mit Einreichung des jeweils letzten erforderlichen Dokuments beginnt, die Nachreichung fehlender Unterlagen aber nicht zur formellen Unwirksamkeit des Antrags führt. Satz 6 stellt klar, dass der Eintragungsausschuss die Entscheidungen auch für die Eintragungen in die Verzeichnisse nach § 10 Absatz 4 und 8 trifft. Im Übrigen werden die letzten beiden Sätze des bisherigen Absatzes 3 unverändert übernommen.

In der gesamten Vorschrift ist die Modifikation diverser Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich. Im Sinne der Vereinfachung sind die Absätze 1 bis 5 daher neu gefasst worden.

#### Zu 14 (§ 10):

§ 10 wird zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und besseren Verständlichkeit neu gefasst. Die Vorschrift regelt weiterhin lediglich Fälle der vorübergehenden Dienstleistungserbringung unter Führung einer geschützten Berufsbezeichnung, nicht hingegen Fragen der Niederlassung oder der Dienstleistungserbringung ohne Führen einer geschützten Berufsbezeichnung.

Eine auswärtige Dienstleistung in diesem Sinne liegt nach Absatz 1 vor, wenn sich ein Dienstleister aus einem anderen Staat zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufes in das Land Bremen begibt. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung, beurteilt.

Personen, die unter Absatz 1 fallen, dürfen ohne vorherige Überprüfung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation tätig werden. Voraussetzung ist, dass sie in einem anderen Mitgliedstaat zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig niedergelassen sind. Ob derselbe Beruf vorliegt, ist anhand des in § 4 beschriebenen Berufsbildes zu beurteilen. Durch die Regelung werden Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Absatz 2 zielt auf die Berufsangehörigen, die nicht unter Absatz 1 fallen, also alle Antragsteller aus sogenannten Drittstaaten sowie solche, die die Erbringung von Dienstleistungen unter der geschützten Berufsbezeichnung nach § 5 erbringen wollen. Der Beginn der Tätigkeit darf erst nach Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation durch die Ingenieurkammer erfolgen. Die Regelung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 2 Absatz 3 und 4 werden nicht für anwendbar erklärt, da der damit verbundene Aufwand mit dem Charakter einer vorübergehenden Dienstleistungserbringung nicht vereinbar ist.

Nach Absatz 3 Satz 1 hat der auswärtige Dienstleister die erstmalige Dienstleistungserbringung unter einer geschützten Berufsbezeichnung der Ingenieurkammer schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat vor dem Beginn der Leistungserbringung zu erfolgen. Die Anzeigepflicht besteht aufgrund des Bedürfnisses, eine wirksame Überwachung der auswärtigen Dienstleister durch die Ingenieurkammern zu gewährleisten. Sie nimmt Bezug auf Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Das Verfahren soll sicherstellen, dass qualifizierte auswärtige Dienstleister aus EU-Mitgliedstaaten oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staaten zwar einen möglichst ungehinderten Zugang zur Dienstleistungserbringung im Land Bremen haben, die Rechtmäßigkeit der Dienstleistungserbringung unter einer geschützten Berufsbezeichnung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG jedoch durch die Kammern überprüfbar bleibt.

Die Anzeige kann auch über die einheitliche Stelle erfolgen. Satz 2 dient insoweit der Umsetzung von Artikel 57a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG. Die nach Satz 3 ggf. notwendige jährliche Erneuerung der Anzeige dient der Umsetzung des Artikels 7 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Satz 4 bestimmt in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG, dass auswärtige Dienstleister die Berufspflichten zu beachten haben. Um die Überwachung zu ermöglichen, erfolgt eine Eintragung in ein Verzeichnis bei der Ingenieurkammer; Kosten können hierfür nach Artikel 6 Unterabsatz 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG nicht erhoben werden. Um dem auswärtigen Dienstleister den im Einzelfall von Behörden oder Auftraggebern möglicherweise geforderten Nachweis über die Erfüllung seiner Anzeigepflicht oder der Überprüfung seiner Berufsqualifikation im Vorfeld der Eintragung zu erleichtern, erhält er eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung, deren Geltungsdauer auf Antrag verlängert werden kann. Zur möglichen Verfahrensvereinfachung erfolgt

insofern kein zwingender Gleichlauf mit der jährlichen Meldepflicht; zur Klarstellung wird angeregt einen entsprechenden Hinweis in die Bescheinigung aufzunehmen. Mit der Regelung in Satz 7 wird ausgeschlossen, dass auswärtige Dienstleister, die in mehreren Ländern tätig werden wollen, ihr Tätigwerden mehrfach anzeigen müssen bzw. mehrfach einer Prüfung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation unterworfen werden. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2a der Richtlinie 2005/36/EG. Satz 8 entspricht dem bisherigen Satz 6.

Absatz 4 entspricht weitgehend dem bisherigen Absatz 4 alter Fassung und wird ergänzt um die Verweisung auf § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5.

Absatz 5 entspricht dem Absatz 5 alter Fassung und wird mit den geänderten Verweisungen übernommen.

Absatz 6 entspricht weitgehend dem Absatz 6 alter Fassung und wird ergänzt um die Konsequenz im Fall, dass die Bescheinigungen auf Verlangen der Architektenkammer nicht vorgelegt werden.

Der bisherige Absatz 7 ist gestrichen worden, da dieser inhaltlich in den übrigen Absätzen aufgegangen ist.

#### Zu 15 (§ 12):

In der Vorschrift ist die Modifikation diverser Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich. Im Sinne der Vereinfachung wird Absatz 1 neu gefasst. Dabei wurde in Absatz 1 eine neue Nummer 4 aufgenommen. Mit ihr wird klargestellt, dass die Ingenieurkammer die ihr vorgelegten Berufsqualifikationsnachweise zu überprüfen und ggf. anzuerkennen sowie Ausgleichsmaßnahmen anzuordnen und zu bewerten hat.

#### Zu 16 (§ 13):

- a) aa) In Satz 4 ist die Modifikation einer Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich. Außerdem ist die Option der Benachrichtigung durch die Kammer mittels elektronischer Post gestrichen worden, da die elektronische Verfahrensabwicklung im neu eingefügten Satz 5 geregelt ist. Das bietet nicht nur dem Antragsteller die Wahl zwischen schriftlicher oder elektronischer Abwicklung. Satz 5 beinhaltet gleichzeitig, dass auch die Ingenieurkammer die Möglichkeit hat, im Rahmen des Verfahrens den Antragsteller schriftlich oder elektronisch zu kontaktieren.
- bb) Die neu eingefügten Sätze 5 und 6 dienen der Umsetzung von Artikel 57a Absatz 1 Sätze 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die unter die Berufsanerkennungsrichtlinie fallenden Angelegenheiten betreffen, aus der Ferne und elektronisch abgewickelt werden können. Die konkrete Form der Verfahrensabwicklung, schriftlich oder elektronisch, steht zur Disposition des Antragstellers. Demzufolge ist zur Gewährleistung eines elektronischen Verfahrens die Vorlage

von Originalen oder beglaubigten Kopien grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Die zuständige Behörde erhält allerdings die Möglichkeit, später im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten, beglaubigte Kopien zu verlangen.

- cc) aaa) In Satz 7 Nummern 1 und 4 waren redaktionelle Anpassungen aufgrund der Änderung des Absatzes 2 erforderlich.
- bbb) In Nummer 4 wurde noch eine Ergänzung vorgenommen, die klarstellt, dass die Wahlmöglichkeit besteht, Unterlagen und Bescheinigungen entweder bei der einheitlichen Stelle oder unmittelbar bei der Kammer einzureichen. Der angefügte Satzteil dient der Umsetzung von Artikel 57a Absatz 4 Sätze 2 und 3 Richtlinie 2005/36/EG. Damit wird klargestellt, dass bei sukzessiver Unterlagenvervollständigung die Verfahrensfrist erst mit Einreichung des jeweils letzten erforderlichen Dokuments beginnt, die Nachreichung fehlender Unterlagen aber nicht zur formellen Unwirksamkeit des Antrags führt.
- dd) In Satz 9 ist die Modifikation einer Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich.
- ee) Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des Absatzes 2.
- b) Durch die Änderung in Absatz 4 erfolgt eine Klarstellung über den Status der den EU-Mitgliedstaaten gleichgestellten Staaten. Die Formulierung entspricht denen im Bremischen Architektengesetz und wurde übernommen, um einheitliche Begriffe und Formulierungen zu verwenden.
- c) aa) Die Streichung in Absatz 5 Satz 1 ist vorgenommen worden, da in Absatz 7 für auswärtige Bauvorlageberechtigte die Verweisung auf entsprechende Anwendung des Absatzes 2 Satz 5 erfolgt, in dem u. a. die Möglichkeit geregelt ist, das Verfahren elektronisch zu führen.
- bb) Die bisherige Differenzierung im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit wurde grundsätzlich aufgehoben, es gelten aber weiterhin besondere Regelungen für Personen, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder nach EU-Recht gleichgestellten Staaten niedergelassen sind.
- cc) Durch die Änderung in Nummer 1 erfolgt eine Klarstellung über den Status der den EU-Mitgliedstaaten gleichgestellten Staaten. Die Formulierung entspricht denen im Bremischen Architektengesetz und wurde übernommen, um einheitliche Begriffe und Formulierungen zu verwenden. Die Bescheinigung ist aufgrund des Artikels 7 (Absatz 2 a) nicht mehr erforderlich und wurde gestrichen.
- dd) Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des Absatzes 5.
- d) Der neu eingefügte Absatz 6 regelt den sogenannten partiellen Zugang nach Artikel 4 f der Richtlinie 2005/36/EG. Artikel 4 f zielt in erster Linie auf den Zugang zu einer Tätigkeit. Insofern ist davon auszugehen, dass in erster Linie ein Zugang zu den Tätigkeiten, die den Inhabern einer Bauvorlageberechtigung vorbehalten sind, Gegenstand des partiellen

Zugangs sind. Das Führen der deutschen Berufsbezeichnung kann hingegen nicht Gegenstand des partiellen Zugangs sein, da die Rechtsfolge des partiellen Zugangs darin besteht, dass die Tätigkeit unter der (Berufs)bezeichnung des Herkunftsmitgliedstaates ausgeübt werden darf (siehe Artikel 4 f Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG). Auch wenn es in der Praxis nur wenige Fälle des partiellen Zugangs geben sollte, besteht trotzdem Umsetzungsbedarf. Jedenfalls ist nicht auszuschließen, dass der Tätigkeitsbereich aufgespaltet werden könnte, d.h. Bauvorlageberechtigung nur für bestimmte Aspekte/Dokumente.

- e) aa) Durch die Verweisung im neuen Absatz 7 wird klargestellt, dass das Verfahren nach Absatz 2 Satz 3 bis 6 entsprechend bei auswärtigen Bauvorlageberechtigten anzuwenden ist.
  - bb) Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des Absatzes 7.
- f) aa) Im neuen Absatz 8 erfolgt durch die Änderung in Satz 1 eine Klarstellung über den Status der den EU-Mitgliedstaaten gleichgestellten Staaten. Die Formulierung entspricht denen im Bremischen Architektengesetz und wurde übernommen, um einheitliche Begriffe und Formulierungen zu verwenden.
  - bb) Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des Absatzes 2.
- g) aa) Redaktionelle Anpassung aufgrund des Absatzes 6.
  - bb) Redaktionelle Anpassung aufgrund des Absatzes 6.

#### Zu 17 (§ 13 a):

In der Vorschrift ist eine Modifikation diverser Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich. Zur Vereinfachung ist die Vorschrift neu gefasst. Neben einer redaktionellen Anpassung in Absatz 3 und 4 aufgrund der Änderung des § 13, erfolgt in Absatz 4 eine Klarstellung über den Status der den EU-Mitgliedstaaten gleichgestellten Staaten. Die Formulierung entspricht denen im Bremischen Architektengesetz und wurde übernommen, um einheitliche Begriffe und Formulierungen zu verwenden.

#### Zu 18 (§ 15):

- a) aa) In Absatz 1 Nummer 1 ist die Modifikation einer Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich.
  - bb) In Nummer 2 ist die Modifikation einer Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich.
  - cc) In Nummer 3 ist die Modifikation einer Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich.
  - dd) In Nummer 4 ist die Modifikation einer Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich.
  - ee) In Satz 2 ist die Modifikation einer Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich.

- b) In Absatz 3 ist eine Modifikation diverser Bezeichnungen im Sinne einer geschlechterneutralen Sprache erforderlich. Zur Vereinfachung würde Satz 1 neu gefasst.

Zu 19 (§ 16):

In Absatz 3 Satz 2 ist die Modifikation einer Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich.

Zu 20 (§ 17):

- a) In Absatz 1 Nummer 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des § 20.
- b) In Nummer 6 ist die Modifikation einer Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich.
- c) In Nummer 14 ist die Modifikation einer Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich.
- d) In Nummer 16 ist die Modifikation einer Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich.
- e) In Nummer 17 ist die Modifikation einer Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich.
- f) In Nummer 19 ist die Modifikation einer Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich.

Zu 21 (§ 18):

- a) In Absatz 1 ist eine Modifikation diverser Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich. Zur Vereinfachung ist der Absatz 1 neu gefasst worden.
- b) aa) In Absatz 3 Satz 3 ist eine Modifikation diverser Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich. Zur Vereinfachung ist der Satz 3 neu gefasst worden.
- bb) In Satz 4 ist die Modifikation einer Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich.
- cc) In Satz 6 ist die Modifikation einer Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich.
- c) In Absatz 4 ist eine Modifikation diverser Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich. Zur Vereinfachung ist der Absatz 4 neu gefasst worden.

Zu 22 (§ 19):

In der Vorschrift ist eine Modifikation diverser Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich. Zur Vereinfachung ist die Vorschrift neu gefasst.

Zu 23 (§ 20):

- a) Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des § 20. Die Vorschrift unterscheidet, anders als bisher, nun zwischen zwingend zu erlassenden

Pflichtsatzungen und der allgemeinen Ermächtigung, weitere eigene Angelegenheiten durch Satzung zu regeln.

b) aa) Satz 1 wird in Absatz 1 gestrichen und aus systematischen Gründen in den neuen Absatz 3 verschoben.

bb) aaa) Der neue Satzteil stellt klar, dass es sich bei den Satzungen nach Absatz 1 um Pflichtsatzungen handelt.

bbb) Redaktionelle Anpassung.

ccc) Der neu aufgenommene Satzungsinhalt nimmt Bezug auf die im Einzelfall erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG. Sie betreffen die Festlegung des Umfangs und des Inhalts von Ausgleichsmaßnahmen sowie deren anschließende Bewertung. Aus verfassungsrechtlichen Erwägungen wurden Inhalt, Zweck und Reichweite des vor dem Hintergrund der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG neu hinzugefügten Satzungsinhaltes gesetzlich festgelegt (siehe dazu auch § 2 Absatz 3 und 4 sowie § 6 Absatz 1) und unter den Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gestellt (siehe § 17 Absatz 4).

c) In Absatz 2 wird die Ingenieurkammer ermächtigt, über die verpflichtenden Inhalte hinaus, weitere Satzungen zu erlassen, die für die Regelung der inneren Angelegenheiten der Kammer erforderlich sind.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 1 Satz 1.

#### Zu 24 (§ 21):

In der Vorschrift ist eine Modifikation diverser Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich. Zur Vereinfachung sind Satz 2 und 3 neu gefasst.

#### Zu 25 (§ 22):

a) In Absatz 3 Satz 4 ist die Modifikation einer Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich.

b) In Satz 5 ist die Modifikation einer Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich.

#### Zu 26 (§ 23):

a) aa) In Absatz 1 Satz 2 ist die Modifikation einer Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich. Außerdem erfolgt eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des § 10.

bb) In Nummer 7 ist die Modifikation einer Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich.

cc) In Nummer 9 ist die Modifikation einer Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich.

dd) In Satz 4 ist die Modifikation einer Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich. Außerdem erfolgt eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des § 10.

- b) In den Absätzen 2 und 3 ist eine Modifikation diverser Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich. Zur Vereinfachung sind die Absätze 2 und 3 neu gefasst. In Absatz 3 erfolgt außerdem eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des § 10.
- c) In Absatz 4 ist die Modifikation einer Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich.
- d) In Absatz 5 ist die Modifikation einer Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich.
- e) aa) In Absatz 6 Satz 1 ist die Modifikation einer Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich. Außerdem erfolgt eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des § 10.

bb) In Satz 3 ist die Modifikation einer Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich.

- f) aa) In Absatz 7 Satz 1 ist die Modifikation einer Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich.
  - bb) In Satz 3 ist die Modifikation einer Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich.
  - cc) In Satz 4 ist die Modifikation einer Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich.

#### Zu 27 (§ 24):

In Absatz 6 ist die Modifikation einer Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich.

#### Zu 28 (§ 25):

- a) aa) In Absatz 2 Nummer 2 ist die Modifikation einer Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich.
  - bb) In Nummer 4 ist die Modifikation einer Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich.
  - cc) In Nummer 9 ist die Modifikation einer Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich.
  - dd) In Nummer 10 ist die Modifikation der Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich.
- b) In Absatz 3 ist eine Modifikation diverser Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich. Zur Vereinfachung ist Absatz 3 neu gefasst.

#### Zu 29 (§ 28):

- a) In Absatz 1 Nummer 6 und 7 ist die Modifikation der Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich.

- b) In Absatz 3 Satz 4 ist die Modifikation der Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich.
- c) In Absatz 4 Satz 2 ist die Modifikation der Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich.

Zu 30 (§ 29):

In Absatz 3 ist die Modifikation einer Bezeichnung im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich.

Zu 31 (§ 30):

In Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des § 2. Außerdem ist die Modifikation der Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich. Zur Vereinfachung wurde Absatz 1 neu gefasst.

Zu 32 (§ 31):

Die bisherige Übergangsregelung hat sich durch Zeitablauf überholt und ist daher zu streichen.

Die neue Übergangsvorschrift bestimmt aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung unbilliger Härten, dass im Hinblick auf das Studium die bisher geltenden Bestimmungen des § 1 anzuwenden sind, wenn eine Person zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits mit dem Studium begonnen hat.